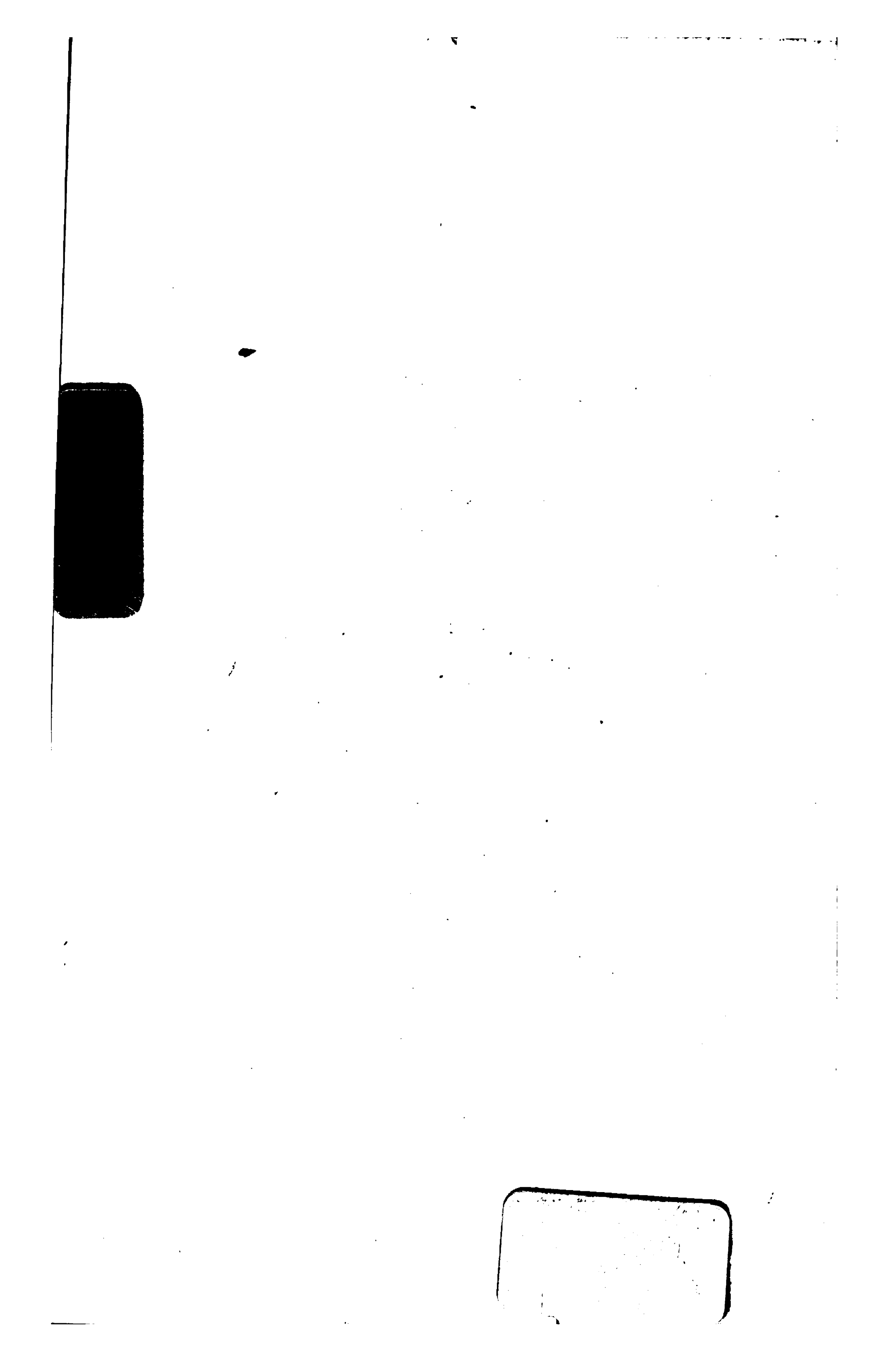
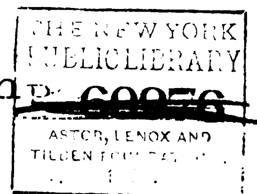

3 3433 07594962 2





Handbuch



der

kriminalistischen Photographie

für

Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften
und der Sicherheitsbehörden

von

Friedrich Paul,
k. k. Gerichtssekretär in Olmütz.





BERLIN 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.





I. Das Atelier der Polizeibehörde in Dresden.

Handbuch

der

kriminalistischen Photographie

für

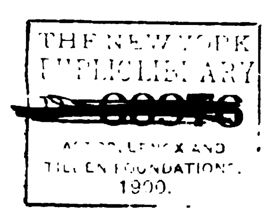
Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften
und der Sicherheitsbehörden

von

Friedrich Paul,
k. k. Gerichtssekretär in Olmütz.



BERLIN 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.



Vorrede.

Die Lebensfähigkeit einer wissenschaftlichen Disziplin zeigt sich an der in ihren Teilen entwickelten Thätigkeit, ihr Vorwärtskommen hängt von der Bearbeitung ihrer einzelnen Gebiete ab, überall ist Spezialforschung das Fördernde.

Vom Standpunkte der aufstrebenden Kriminalistik mufs es daher mit gröfster Genugthuung begrüfst werden, wenn in regsamer und befruchtender Arbeit ihre Felder nach und nach von den verschiedensten Seiten eingehendem Detailstudium unterzogen und die Ergebnisse veröffentlicht werden; überall kommen neue Beobachtungen und ihre Verwertungen zu Tage, die Früchte der Leistungen auf fremden Gebieten werden für unsere Zwecke verwendet, die Bedürfnisse des Kriminalisten werden anderen Forschern bekannt und von ihnen berücksichtigt und so wird das System der Kriminalistik allmälig vertieft und ergänzt.

Einen wichtigen Teil derselben bildet die forense Photographie, die sich mit fast jedem Tage neue Striche erobert, auf welchen sie für uns wichtiges leisten kann; fast nirgends ist das Zurückweichen von Gleichgültigkeit und Widerstand und das Vordringen von Einsicht und Wertschätzung deutlicher zu ersehen, als gerade dieser lichtgeborenen Kenntnis gegenüber. Sicher und zielbewufst hat der wissenschaftliche Photograph weiter gearbeitet und gezeigt, was er dem Kriminalisten zu bieten vermag, langsam und vorsichtig hat dieser das Dargebrachte angenommen, heute ist es aber schon der Kriminalist selbst, welcher anfragt, ob ihm der Photograph nicht auch noch in anderer Richtung behilflich sein könnte. —

Die vorstehende Arbeit ist uns daher nicht blos erwünscht, sondern geradezu notwendig; der unermüdliche Verfasser, welcher sich schon durch eine Reihe von Arbeiten einen geachteten Namen gemacht hat, war in erster Linie berufen, uns über den heutigen Stand der gerichtlichen Photographie und dessen, was sie leisten kann und noch leisten soll, zu unterrichten, da er ebensowohl Kriminalist, als wissenschaftlicher Photograph ist und daher weifs, was der Erstere braucht und wessen der Letztere fähig ist. Um die Erörterung dieser Fragen dreht sich aber das ganze Streben der Kriminalistik; der strafrechtlich Arbeitende hat sich im Interesse seiner Thätigkeit stets zu fragen: wer kann mir helfen? was kann er mir helfen? wie mufs ich handeln und fragen, damit man mir helfen kann? — unser Fortschritt liegt in der richtigen Stellung und Beantwortung dieser Fragen, und für das so wichtige Gebiet der forensen Photographie hat der Verfasser des vorliegenden Buches die Möglichkeit für das Stellen und Beantworten dieser Fragen in trefflicher Weise geboten. Was hier geleistet, wie den Anforderungen entsprochen werden kann, wie den noch immer auftauchenden Bedenken entgegenzutreten ist, was der Kriminalist vom Staate im Punkte von Beischaffungen etc. verlangen mufs, und welcher Ausbildung die Photographie für unsere Zwecke fähig ist, das wurde klar, erschöpfend und überzeugend dargestellt. —

Kommt es endlich einmal zur Schaffung der von mir wiederholt (zuletzt im «Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik» Band I pag. 108) verlangten «Kriminalistischen Institute» mit ihren 6 Abteilungen (Kriminalmuseum, Laboratorium, Bibliothek, Vorlesungen über Kriminalistik, Kriminalistische Station und publizistisches Organ des Institutes) — dann soll die forense Photographie (im Laboratorium) die Heim- und Pflegstätte finden — der Nutzen wäre unabsehbar.

Czernowitz, Fastnacht 1900.

Prof. Dr. **Hanns Grofs.**

Einleitung.

Die Photographie hat sich als Hilfsmittel der Polizei und der Justiz schon ein grofses Feld der erfolgreichsten Thätigkeit erobert und von Tag zu Tag nimmt ihre Anwendung intensiv und extensiv zu.

Ein besonderes Verdienst gebührt in neuerer Zeit den Veranstaltern des I. anthropometrischen Kongresses (Berlin Juni 1897), welcher Kongrefs zur Folge hatte, dafs in Deutschland nunmehr fast alle Städte mit über 50000 Einwohnern das anthropometrische System Alphonse Bertillons zur Sicherstellung der Identität gemeingefährlicher Individuen in Anwendung bringen und ihre Signalementskarten an die Zentralstelle bei der Königlichen Polizeidirektion in Berlin einsenden, woselbst bereits über 15000 Karten hinterlegt sind.*)

Hand in Hand mit der Einführung des Bertillonage geht die Ausbreitung der Photographie, vorerst von Personen, welche aber allerorten in Bälde auch anderweitig im Dienste der Polizei und des Untersuchungsrichters Anwendung findet. Dr. Hanns Grofs hat sich um die Aufgabe der Kriminalistik, den mit Strafsachen befafsten Beamten usw. nach Art einer Technologie mit den Eigentümlichkeiten des zu behandelnden Materials bekannt zu machen, besondere Verdienste erworben und insbesondere auch der Photographie ein eigenes Kapitel gewidmet.**)

Diese Anregungen sind dankenswert, denn hat man einmal die Nützlichkeit der Publikation der Entscheidung höherer

*) Neuerlich wurde auch in Wien bei der Polizeidirektion ein eigenes «Erkennungsamt» kreiert, und damit Bertillons System auch in Österreich eingeführt.

**) Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik von Dr. Hanns Grofs. 3. Aufl. Graz bei Leuschner & Lubensky 1899, Seite 207 u. ff.

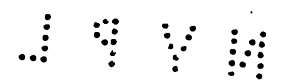
Instanzen für eine gleichmäfsige und gerechte Anwendung des Gesetzes für nützlich erkannt, warum sollte dann nicht auch auf dem Gebiete der dem Strafurteile vorangehenden Thätigkeit der Polizei und des Untersuchungsrichters ein Leitfaden, eine Anleitung erwünscht sein, die zu verhüten hätte, dafs in einem Teile des Reiches Verbrechen unentdeckt blieben, während sie in einem andern Reichsteile entdeckt und strenge gestraft werden konnten?

Zweifellos sind in den grofsen Städten die Behörden durch die Zahl und Art der sich ereignenden strafbaren Handlungen und durch die Mittel, die ihnen zu deren Entdeckung reichlich zur Verfügung stehen, zumeist in die Lage versetzt, vorkommenden Verbrechen in entsprechender Weise nachzuforschen, allein selbst in den gröfseren Städten der Provinz und insbesondere am flachen Lande liegen die Verhältnisse wesentlich anders, hier mangelt es überhaupt an der vorbereitenden Durcharbeitung des Materiales durch eine geschulte Polizei, hier bekommt der Untersuchungsrichter das Material noch in sehr unfertigem Zustande in die Hände, hier mufs seine Thätigkeit eingreifen und mitunter weit energischer und mit mehr Aufopferung und unter gröfseren Schwierigkeiten als die des Untersuchungsrichters in der Grofsstadt.

Allerdings bedingt es das Leben in der Grofsstadt, dafs zumeist dort die schwersten Verbrechen auf die raffinierteste Art begangen werden; nichtsdestoweniger unterscheiden sich aber die in der Grofsstadt begangenen Verbrechen auch noch in anderer Art von den am flachen Lande verübten, ja es kennt die Grofsstadt Verbrechen nicht, die nur am Lande vorkommen und umgekehrt.

Durch diese Verhältnisse beeinflufst, zeigt es sich auch, dafs die Verwendung der grofsstädtischen Polizei zur Entdeckung von Verbrechen am Lande nicht immer den erhofften Erfolg bringt, zumeist wohl deshalb, weil sie auf einem fremden Gebiete arbeitet und weil der Landbewohner seine unmittelbare Autorität nur in der Person der ihm bekannten Organe des Sicherheitsdienstes und der Justiz zu sehen gewöhnt ist.

Es ist also anstrebenswert, dafs die kompetenten Organe allerorten in die Lage versetzt werden, sich die nötige Information holen zu können, ob im einzelnen Falle durch An-



wendung der Photographie die Möglichkeit einen Erfolg zu erringen gegeben sei oder nicht, und diesem Zwecke soll diese bescheidene Arbeit, die Frucht einer hingebungsvollen zehnjährigen von den Behörden in wohlwollendster Weise geförderten Thätigkeit eines mit Photographie befafsten Straf- und Untersuchungsrichters — hoffentlich nicht ohne Erfolg — dienen.

Geschichtliches.

Einzelne Fälle der Anwendung der Photographie im Strafverfahren mögen wohl schon in den Anfängen ihrer Entdeckung vorgekommen sein. Den ersten Anlafs zur praktischen Anwendung der Photographie für gerichtliche Zwecke gab aber die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Paris.

Im Monate Januar des Jahres 1869 geschah es, dafs in einer Sitzung dieser Körperschaft Vernois berufen war, über eine Einsendung eines Landarztes namens Bourion aus Darneis aus den Vogesen ein Referat zu erstatten.

Bourion hatte nämlich der Akademie eine Anzahl photographischer Platten eingesandt, welche das auf der Netzhaut erschlagener Personen remanent gebliebene Bild des Thäters darstellen sollten. (Es war damals nach bekanntem Muster aus Amerika das Märchen gekommen, es sei gelungen sicherzustellen, dafs auf der Netzhaut des Auges des Todten der letzte Lichteindruck vor dem Tode erhalten bleibe).

Mit dem bekannten wissenschaftlichen Ernste dieser Körperschaft, dem wir schon manche Entdeckung verdanken, unterzog sich Vernois der ihm gestellten Aufgabe und untersuchte die einzelnen Platten auf das genaueste, nachdem er zuvor dieselben einer Anzahl von Versuchen unterworfen, und fand das uns nicht befremdende Resultat, — dafs keine der Platten ein Bild aufwies — Bourion wäre nun wohl heute allgemeinem Spotte preisgegeben gewesen — nicht so damals —, denn über Vernois' Antrag votierte die Akademie dem Arzte Bourion den besonderen Dank, denn er habe gezeigt, welchen Nutzen

die photographische Technik der gerichtlichen Medizin zu bieten vermöchte*).

Der allgemeine Aufschwung auf dem Gebiete der Photographie ist bedingt durch die Erfindung der Trockenplatte durch den englischen Arzt Maddox (1871) und wird wesentlich gefördert durch das sich täglich mehr und mehr ausbreitende Arbeiten der Amateure, nicht minder durch die enormen Fortschritte in der Technik überhaupt. Der Nutzen der Photographie für das Strafverfahren wurde schon frühzeitig, wie es ja bei jeder Erfindung zu sein pflegt, gewürdigt und es fehlte auch nicht an Autoren, welche mit Wärme für die Anwendung der Photographie eintraten**), allein es fehlte an Individuen, die die Kenntnisse eines Juristen mit den Fertigkeiten eines Photographen in einer Person vereinigt hätten, während andererseits Fälle der erfolgreichen Anwendung noch nicht in solcher Menge vorhanden oder überhaupt bekannt waren, um auch die Staatsgewalt, der auf diesem Gebiete mitunter ein gewisses System der Sparsamkeit zu eigen ist, wirksam zu engagieren.

Mit Recht konnte daher die Wiener Juristenzeitung in einem sehr sachlichen Artikel vom 15. April 1882 schreiben: dafs auf dem weiten Gebiete der Justiz die Photographie in Österreich noch sehr vernachlässigt werde, dafs man bei Gerichten eher von einer Verwendung gegen die Photographie sprechen könne, die nur als Darstellerin obszöner Bilder im Gerichtssale bekannt sei, dafs das Verbrecheralbum erst über den Umweg von Berlin nach Wien gekommen sei und dafs insbesondere die Praxis bei den Gerichten in Österreich die denkbar konservativste sei, weil man sich nicht mit Neuerungen befreunde und es gesetzlichen Zwanges bedürfe, um solche durchzuführen.

Die Photographie könne sich darum bei Gericht nur langsam ihren legitimen Platz erobern, insolang nicht die Gesetzgebung einschreite, um den Bedürfnissen des Fortschrittes auch in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen.

---

*) Vernois: Application de la photographie à la médecine. Légal rapport sur une communication de M. le docteur Bourion. Ann. d'hyg. publ. 1870, pag. 239.

**) Odebrecht: «Die Benutzung der Photographie für das Verfahren in Strafsachen». Archiv f. preufs. Staatsrecht 1864 S. 660. Sander: «Die Phot. in der ger. Medizin». Vierteljahresschrift f. ger. Medizin, neue Folge II S. 179.

Diese pessimistischen Emanationen sind wohl für Wien heute nicht mehr zutreffend, man sieht bereits allenthalben in den Akten recht brauchbare Photographien; so hat insbesondere auch die k. k. Polizeidirektion in Wien in sehr anerkennenswerter Weise auf diesem Gebiete den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen und wird jedenfalls der nunmehr erfolgten Kreierung eines «Erkennungsamtes» eine entsprechende Ausstattung und Einrichtung des übrigens schon recht gut entsprechenden photographischen Ateliers nachfolgen.

Nach dem «British Journal of Photography» soll Chicago die erste Stadt der Welt gewesen sein, welche ein eigenes polizeiliches Atelier besessen, das der Herausgeber des genannten Blattes, Professor John Nichol of Gresgow im Jahre 1885 dort angetroffen hat, hierauf folgten London, Paris 1889, Petersburg, Hamburg 1889 usw.

Es war naheliegend, dafs man sich zunächst auf das regelmäfsige Photographieren jener Personen verlegte, deren Photographien aus irgend welchem Grunde der Behörde für den Dienst wichtig und notwendig erschienen.

Das Erfordernis der Einrichtung eines eigenen amtlichen Ateliers wurde anfangs jedoch für überflüssig gehalten, die Aufnahmen erfolgten nicht zu häufig, man betraute mit der Durchführung derselben den zunächst gelegenen Berufs-Photographen, der für seine Aufnahmen ein gewisses, im Vorhinein bestimmtes Honorar bezog und überliefs nun demselben vollkommen diese «offenbar nur den Photographen betreffende Arbeiten.»

Es ist wohl einzusehen, dafs auf diese Art die Zwecke der gerichtlichen Photographie nicht gefördert wurden, der requirierte Berufs-Photograph betrachtete die amtlichen Aufnahmen als eine willkommene, wenn auch nicht reichlich, so doch immerhin bezahlte Gelegenheit, sein Personal in der Photographie zu üben, oder sandte der vereinbarten Bezahlung entsprechend nicht immer den besten Arbeiter.

Nachdem es keine Regeln der Aufnahme gab, wurde im einzelnen Falle in Hinsicht der Beleuchtung, Verkleinerung, Stellung usw. der Geschmack und die Willkür des jeweiligen photographischen Operateurs mafsgebend.

Dessenungeachtet gelang es mittelst Photographie solche Erfolge zu erzielen, dafs nach und nach Vorschriften erschienen, welche das Aufnehmen nach bestimmten Gesichtspunkten bezweckten.

So in Österreich nach dem Entweichen des Sträflings Schimak aus der Strafanstalt Mürau eine Vorschrift vom 18. März 1892 des J. M. zur Photographie von Sträflingen in den Strafanstalten.

Man kam nämlich allmählich bei den Sicherheitsbehörden an den Verkehrszentren zur Einsicht, dafs es höchst nützlich sein könnte, wenn man alle jene Personen photographierte, die wegen ihrer Gefährlichkeit einer Ueberwachung bedurften oder ihrer Eigenschaften wegen der Befürchtung einer Wiederholung besonderen Nachdruck zu verleihen vermochten. Man fing an Bilder solcher Individuen zu sammeln und es war sehr naheliegend, dafs man diese Bilder nach den Arten der von den Dargestellten begangenen strafbaren Handlungen (Verbrecherkategorien) ordnete.

Die solchergestalt geordneten Bilder, welche gerade nicht immer in Büchern vereinigt waren, pflegte man mit dem technischen Namen «Verbrecheralbum» zu bezeichnen.

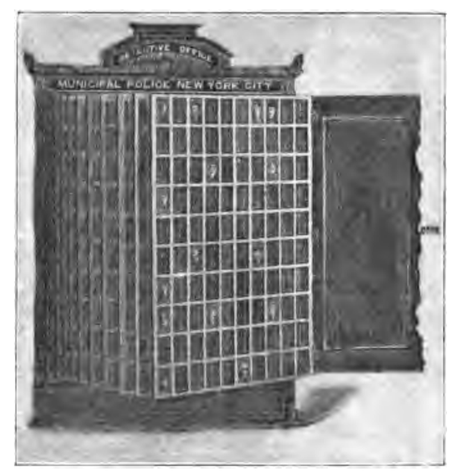
Es leistet noch heute allen Sicherheitsbehörden bei der Eruierung unbekannter Thäter, welche durch Personen aus dem Publikum wieder erkannt werden sollen, nicht unwichtige Dienste.

Eine ganz spezifische Art der Vereinigung solcher Bilder zu einem Album zu erfinden blieb dem Amerikaner Thomas Adams in New-York vorbehalten.

Es kam nämlich vor, dafs in Amerika besonders raffinierte Gauner es zu Wege brachten, dafs ihre dem Verbrecheralbum einverleibten verräterischen Photographien durch irgend einen bestochenen Beamten entfernt wurden.

Um diesem Umstande zu begegnen, erfand nun Thomas Adams den erwähnten Schrank, welcher nebenstehend abgebildet; dieser gestattete die in demselben aufbewahrten Bildern wie in einem Album zu suchen, wobei die Sicherheit insbesondere dadurch gewährleistet war, dafs sich der Schlüssel beim Chef der Behörde befand. (II.)

Mit den Jahren wuchs aber die Anzahl der Photographien, so dafs schliefslich selbst die einzelnen Kategorien mit zahllosen Bildern ausgestattet waren und es ein Ding der Unmöglichkeit wurde, die zahllosen Bilder zu registrieren und zu suchen. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich ferner durch die Thatsache, dafs das einzelne Individuum nicht immer seinem Metier treu blieb, eine in dem System der Verbrecheralbums nicht vorgesehene Kalamität, die mitunter gänzlich die Auffindung von Photographien verhinderte, bis es schliefslich den reisenden internationalen Verbrechern vorbehalten blieb, durch falsche Dokumente, verstelltes Exterieur, falschen Namen usw. die Behörden derart irre zu führen, dafs der Name allein nicht mehr als genügend erkannt wurde, um ein Individuum zu kennzeichnen, geschweige denn um mit Hilfe des Namens die Identität des Namenträgers festzustellen. (Siehe die Vergleichsbilder im Anhang.)



11.

Alphonse Bertillon, dem nunmehrigen Chef des Identifikationsinstitutes an der Polizeipräfektur in Paris*) gebührt das

---

*) Alphonse Bertillon, chef de service d'identification de la Préfecture de police. Instructions signalétiques. Paris, Gauthier, Villars et fils, 1891. Deutsch von Dr. von Sury, Professor der gerichtlichen Medizin in Basel. «Das anthropometrische Signalement von Alphonse Bertillon.» Bern und Leipzig, bei A. Siebert, 1895. Letzteres wesentlich noch vermehrt und nunmehr unter dem Titel: «Lehrbuch der Verbrecher-Identifikation oder das anthropometrische Signalement von A. Bertillon erschienen bei C. Sturzenegger in Bern 1899.

Identificarea antropometrica metoda Bertillon, traductiunelor signaletice cu na introducere de doctorul M. Minovici. Paris, Ollier-Henry 1892.

Voormolen: Handleiding voor den Beamte.

Mémoire sur les progrès de la statistique en Roumanie et sur la creation

Verdienst, durch Aufstellung des «anthropometrischen Signalements» mit einem Schlage alle dieses Gebiet berührenden Kalamitäten besiegt zu haben. Im Jahre 1860 lenkte nämlich der Vorstand der Strafanstalt in Louvain namens Stevens, die Aufmerksamkeit auf die Theorie Quettelets, welcher behauptet, dass nicht zwei Menschen auf der Erde existieren, deren Körpermafse vollkommen gleich wären, und dafs die Mafse gewisser Knochen, nach Ablauf einer gewissen Spanne von Jahren, sich nicht mehr ändern. Stevens fing nun in der That an, bei Sträflingen Kopf, Ohren, Füfse, Brust und Körpergröfse zu messen.

Obige Theorie fand ihre Veröffentlichung unter dem Titel «Hygienè physique et morale, Bruxelles 1877.» Diese und andre Anregungen boten Bertillon die Basis für die Aufstellung seines bahnbrechenden anthropometrischen Signalements.

Bertillon fufst auf dem vom belgischen Gelehrten Quettelet weiter aufgestellten Axiom, dafs alles, was lebt, sich zwischen bestimmten Grenzwerten, zwischen einem bestimmten Maximum und Minimum bewegt, innerhalb dieser Grenzen am häufigsten in der Mitte der Grenzwerte und mit zunehmender Seltenheit gegen die Grenzen selbst vorkommt.

Durch Abnahme und Notierung einer bestimmten Zahl von Mafsen des menschlichen Körpers und seiner Glieder, welche Mafse nach dem 20. Lebensjahr, wie erwiesen, beim Individuum unveränderlich sind, und welche in je drei Gruppen, klein, mittel und grofs, eingeteilt wurden, schuf Bertillon ein Schema, welches gestattete, ohne auf den Namen des Individuums Rücksicht nehmen zu müssen, die auf dasselbe Bezug habenden Akten (Signalementskarten usw.) mit Sicherheit in Kürze zu finden. (III.)

---

d'anthropometrie. G. R. P. Olanesco, Institut international de statistique. session de Berne 1895.

L'anthropometrie Indiciaire en Paris 1889, Paris, G. Steinheil, Rue Casimir Delavigne 2.

Das anthropometrische Signalement, L. Herbette, Berlin. — Fried. Paul, Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements. Berlin 1897 bei Priber & Lamers.

Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft. Wien, Bd. XXVII, No. 4. — 1897.

N. A. Kosloff: Über die anthropometrischen Stationen in Rufsland, im St. Petersburger Herold No. 294 en 1897.

M. B. **I. Maasse, Augenbesti**

Körperlg: 1, 61	Kopflg: 18.2	lk. Mittelflg. 11.1
Krümm:	Kopfbr: 15.4	lk. Kleinflg. 8.7
Armsp: 1, 62	Jochbr: 13.3	lk. Fusslg: 26.0
Sitzhöhe 0, 865	r. Ohrlg: 6.0	lk. U. Argl: 43.7

II. Photographie, deren Ergänzu

Verkleinerung: 1/7.



		Daumen-	Zeigef
Gesichts- farbe	Pigm: gr Blutm: m	Rechte Hand	
Gesichts- fülle	mbes:		
Haar- farbe	dlbn	Bart: dlbn	
Haar- kenz:		Jb Lt.	
Angef. zu: Berlin			
dn: 27. 5. 98	dch: Tobien		
Nachgepft. zu			
dn:	dch:		

Form. 1046.

III.

Anthropometrische Signalementskarte der königl. Polizei-Bel

Nachdem Bertillon auch eine neue verläſsliche Art der Photographie des Individuums einführte, das anthropometrische System bereits in Argentinien, Britisch Indien, England, Frankreich, in den Niederlanden, in Nordamerika, Rumänien, Ruſsland, in der Schweiz, in Spanien und Tunis eingeführt ist und durch Bemühung der Veranstalter des anthropometrischen Kongresses in Berlin (15.—17. Juni 1897) in Bälde in ganz Deutschland und Österreich eingeführt sein dürfte, und hiermit Hand in Hand die Einrichtung der polizeilichen Ateliers in den gröſsern Städten vor sich gehen wird, ist von der Bertillonage (dem von Professor Lacassagne erfundenen Namen für das anthropometrische System Bertillons) auch ein günstiger Einfluſs auf die Ausbreitung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren zu gewärtigen, anderseits möge aber auch schon hier darauf hingewiesen werden, daſs brauchbare Strafregister überall nur dann eingeführt werden können, wenn sie auf Grundlage der anthropometrischen Messungen registriert werden.

Eigentümlich ist die Art der von Bertillon für die Signalementskarten vorgeschriebenen photographischen Aufnahmen von Personen en face und en profil.

Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daſs insbesondere ein reines Profilbild in seinen markanten Linien sich vorzüglich für eine genaue Identifizierung eignet, während das Enface-Bild, welches zumeist der Stellung entspricht, die der gesellschaftliche und geschäftliche Verkehr mit sich bringt, also mehr für Agnoszierungsversuche aus dem Publikum sich eignet.

Zur Herstellung dieser Bilder dienen besondere Apparate, deren Konstruktion später Gegenstand der Beschreibung sein soll.

Nutzen und Anwendung der Photographie.

Der wesentliche Nutzen der Photographie im allgemeinen besteht darin, daſs der photographische Apparat mit untrüglicher Naturtreue Alles verzeichnet, was sich ihm gegebenen Falles darbietet, daſs es möglich ist, Photographien von Thatorten, Schriften, Personen und gestohlenen Gegenständen usw.

zu versenden und auf solche Weise, insbesondere auch durch Zuhilfenahme der Tagespresse und der Spähblätter rasch und unter Ersparung von Kosten mit Erfolg, ohne Personen zu kompromittieren, eine Untersuchung zu fördern, dafs derartige Bilder noch Bestand haben, wenn die dargestellten belebten oder unbelebten Objekte bereits ihre Lage oder Beschaffenheit geändert haben, beziehungsweise vielleicht schon notwendigerweise vernichtet sind, dafs nicht nur der erste Richter, sondern alle weiteren Instanzen in gleicher Weise durch das Bild sich eine richtige Vorstellung von dem Dargestellten zu bilden vermögen und dafs man selbst im Wiederaufnahmeverfahren, wenn man z. B. aus allerlei Gründen über andere Beweismittel nicht mehr verfügte, durch die Photographie noch Beweise erbringen kann, die man sonst schwer vermissen möchte, und dafs schliefslich, was nicht gerade der geringste Vortheil ist, die Beschreibung, die sich ja nie vom subjektiven Empfinden des Beschreibenden ganz wird frei halten können, nie ein Bild zu ersetzen, nicht dasselbe zu leisten vermag wie die unmittelbare Anschauung selbst.

Dr. Grofs weist in seinem Handbuche*) auf verschiedene Fehler der Photographie hin, es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Darstellung durch Photographie mitunter eine Einbufse erleiden kann durch die Eigentümlichkeit der in Verwendung gelangten optischen Instrumente, dem mufs aber entgegengehalten werden, dafs sehr viele der von Dr. Grofs namhaft gemachten «Fehler» der photographischen Darstellung wie wir im Nachfolgenden noch zeigen wollen, vermieden werden können, wenn man mit geeigneten Instrumenten und in zweckmäfsiger Weise operiert, während anderseits Eigentümlichkeiten der Darstellung in dem Gesetze begründet sind, dem die photographischen Linsen folgen; es erscheint deshalb wohl auch die Forderung gerechtfertigt, dafs der, welcher die Photographie angefertigt, sie auch vorkommenden Falls erkläre und dafs ein gewisses Verständnis für Photographie vorhanden sei.

Dafs mit Hilfe der Photographie ganz bedeutende Fälschungen mit täuschender Naturtreue verübt werden können,

*) 3. Aufl. Handbuch für U.-R. 1899 Seite 218 u. ffg.

davon liefern ein beredtes Zeugnis der Dreyfufsprozefs und der Cyklus der sich an denselben anschliefsenden Straffälle, allein es ergibt sich hieraus wieder die Notwendigkeit, dafs der Untersuchungsrichter gegebenen Falls auch die Photographie in den Bereich der Kombination ziehe und durch Wahl geeigneter Fachmänner in der gewünschten Richtung Klarheit und Sicherheit schaffe.

Wir wenden uns nach diesen einleitenden Bemerkungen der Anwendung der Photographie im Strafverfahren zu und wollen dieselbe besprechen, insofern sie dient

I. zur Aufnahme der That selbst, beziehentlich des Thäters bei der That,
II. zur Aufnahme von Personen zu polizeilichem Zwecke und zu Zwecken von Strafuntersuchungen,
III. zum Nachweise strafbarer Handlungen und zur Begründung der Ansprüche des Beschädigten (Privatbeteiligten) im Adhäsionsprozefs, und endlich
IV. zu Demonstrationen im Gerichtssaale.

Mit Rücksicht auf den Gegenstand erschien es wohl unerläfslich, beim Leser ein gewisses geringes Mafs von Kenntnissen in der photographischen Technik vorauszusetzen, welches, wenn nicht vorhanden, leicht durch Befragen eines Amateurs oder Berufsphotographen oder selbst eines photographischen Handbuches erreicht werden kann.*)

Es ist wohl selbstverständlich, dafs es regelmäfsig nicht Aufgabe des Untersuchungsrichters oder Polizeibeamten werden soll, selbst zu photographieren, aber ebenso wie bei den andern Kenntnissen des Untersuchungsrichters mufs auch rücksichtlich der Photographie angenommen werden, dafs der Untersuchungsrichter jeweils im Stande ist, sich ein Urteil zu bilden, ob es nötig oder nützlich wäre, einen Fall zur photographischen Darstellung zu bringen, und ob sich in diesem gegebenen Falle von der Photographie thatsächlich und in welcher Richtung ein Erfolg erwarten lasse.

---

*) Ludwig David k. u. k. Art.-Hauptmann, Anleitung zur Photographie. Pizighelli, G., Anleitung zur Photographie für Anfänger. J. Schmidt Kompendium der praktischen Photographie für Amateure und Fachphotographen. Vogel E. Dr., praktisches Taschenbuch für Photographen. Dr. Carl Kaiserling, Practikum der wissenschaftlichen Photographie, Berlin, Gustav Schmidt, 1898.

I. Aufnahme der That und des Thäters bei der That.

Naturgemäfs sind Fälle der Anwendung der Photographie in diesem Stadium selten, aber immerhin sind sie beabsichtigt, und unbeabsichtigt schon vorgekommen*), allein Bertillon weist mit Recht darauf hin, dafs die Anwendung der für solche Zwecke in Verwendung gelangenden Apparate denn doch nicht so einfach ist**).

Es gibt allerdings Apparate, die unter den verschiedensten Namen in den Handel kommen, für den beabsichtigten Zweck zur Geheimhaltung wohl nichts, in den Resultaten aber mitunter alles zu wünschen übrig lassen.

Der kleinste brauchbare Apparat idealster Form ist der Stirnsche Dosenapparat, welcher nebenan in Abbildung sich befindet. Er gestattet 4—6 Bilder in der Gröfse von 3—4 cm im Geviert aufzunehmen, das Objektiv guckt einem Knopfe gleich durch ein Knopfloch, und es glückt thatsächlich bei günstigen Verhältnissen ganz brauchbare Resultate zu erhalten; da der Apparat, mit einem Durchmesser von ca. 22 cm, unter der Weste verborgen wird, ist er auch ein wahrer Geheimapparat. (IV.)



IV.

Weit verläfslichere Anwendung gestattet der Photo-Jumel, eine Vorrichtung ähnlich einem Feldstecher, die nicht nur ziemlich unbemerkte Aufnahme des Individuums und gröfsere Bilder, 4 : 6 cm, liefert, sondern insbesondere einem Auge des Aufnehmenden während der Aufnahme gestattet, das aufzunehmende Objekt zu fixieren. Die Polizeibehörde in Hamburg hat mittelst eines solchen Apparates sich am Turf in Hamburg Photographien von Individuen verschafft, die man in andrer Weise nicht hätte erhalten können und sind die Resultate schon ganz entsprechende. (V.) (Es kann ja z. B. für die Polizei schon von Belang sein, durch Photographie sicher zu stellen, mit wem jemand Verkehr hat.) Eine grofse Serie von geeigneten Apparaten hand-

*) Dr. Grofs Handbuch für Untersuchungsrichter. Graz 1894. S. 210

**) Die gerichtliche Photographie. Halle a. S. 1895. S. 47.

licher Form findet sich unter dem Namen der Kodaks, allein sie sind schon mehr oder weniger auffallend und man wird zu derartigen Mitteln nur ausnahmsweise greifen.



V.

Es soll aber durchaus nicht geleugnet werden, dafs auf diesem Wege erlangte Bilder ganz bedeutende Beweise zu erbringen vermögen, der Thäter mit erhobenem Stock photographiert, der Taschendieb im Momente der That auf die Platte gezaubert, wird wohl bald sein Leugnen aufgeben, wovon hier ein Beispiel. (VI.)



VI.

Die Erklärung der Apparate kann nicht hier Raum finden, indem ja gegebenenfalls jede Handlung photographischer Gebrauchsgegenstände gern ihre ausführliche Beschreibung mitteilt.

Nützlicher kann sich die Photographie erweisen, wenn sie von amerikanischen Kassenfabrikanten dazu benutzt wird, um den Einbrecher zu photographieren, der die Kasse erbrechen will.

In diesem kritischen Momente flammt ein Magnesiumblitz auf und das Bild des Thäters ist in einem sicheren Raume der Kasse selbst unzugänglich photographiert.

Die Vorrichtung wird jedem, der schon einen sogenannten Photographie-Automaten gesehen, der bei Einwurf eines Geldstücks in Funktion tritt, verständlich sein.

Neuerlich sollen auch Vorrichtungen erfunden worden sein, die es ermöglichen, in den Bankhäusern unauffällig Personen aufzunehmen, die sich beim Verkauf von Geld oder Papieren in irgend einer Weise verdächtig machten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dafs man im Notfalle selbst zu aufserordentlichen Mitteln greifen kann. So z. B. hat der amerikanische Photograph I. R. Stoddard vor einiger Zeit die über 98 m hohe Freiheitsstatue auf der kleinen Insel Bedloe, unweit New-York, bei Blitzlicht (das ist durch das Licht von $1^1/_2$ kg Blitzpulver, eines Gemenges von 30 gr Magnesium mit chlorsaurem Kali und Antimon) mit Erfolg aufgenommen*).

Es unterliegt keinen Schwierigkeiten, das Vorhandensein der bez. Einrichtungen vorausgesetzt, bei vorkommenden Aufläufen, gewaltsamen Zerstörungen fremden Eigentums, bei Tag und bei Nacht mit photographischen Apparaten der erwähnten Gattung günstige Ergebnisse zu erhalten.

Nicht unerwähnt sollen hierbei die sogenannten Kinematographen bleiben, welche durch eigene mechanische Vorrichtungen, nicht nur zahllose, in den kleinsten Zwischenräumen auf einander folgende Aufnahme bewegter Objekte, auf sogenannten Films mit Bromsilberemulsion registrieren, sondern auch gestatten, die so aufgenommenen Einzelbilder durch rasch auf einander folgende Projektion auf eine Wand in Bewegung zu demonstrieren. Diese Erfindungen Edisons sind aus den Tageblättern und aus eigener Erfahrung wohl hinlänglich bekannt und soll nur darauf hingewiesen werden, dafs sie zufällig leicht in den Dienst der Justiz treten können, wenn beispielsweise bei Aufnahme eines Festzuges ein Taschendieb in den Reihen der Zuseher unfreiwillig kinematographiert wurde, sehr leicht kann aber die Genesis der bei diesen Gelegenheiten sich leider oft ereignenden Unfälle, über die Zeugen selten verläfslich zu berichten vermögen, zur nützlichen Darstellung kommen, ja es können mit Absicht solche Aufnahmen veranlafst werden, um bestimmte Phasen einer Bewegung kennen zu lernen.

*) Int. Annual of Anthony's phot. Bull. IV p. 190.

Wir müssen daher in unserm Urteile über die Verwendbarkeit von sogenannten Detektiv-Apparaten und Geheimkameras umso vorsichtiger sein, als bei der fortschreitenden Vervollkommnung der Apparate einerseits und der verschiedenen Geschicklichkeit der dieselben Handhabenden, wirklich leicht recht brauchbare Bilder erzielt werden können.

Die einzige Frage ist nur die, ob der Mann des Gesetzes immer die Geheimkammern bei sich hat und im geeigneten Moment auch wird gebrauchen können.

Die geringe Gröfse der Aufnahme bietet keinerlei Schwierigkeiten, nachdem von derselben in gewissen Grenzen hinlänglich deutliche Vergröfserungen hergestellt werden können.

II. Aufnahmen von Personen.

Die Aufnahme von Personen kann in zweifacher Richtung angestrebt werden, entweder handelt es sich darum, verdächtige Personen zu photographieren, um deren Bilder für vorkommende Fälle überhaupt zu besitzen, oder es ergeben sich in einzelnen Strafsachen Fälle, die es wünschenswert erscheinen lassen, gerade die betreffenden Personen zu photographieren.

Erstere Aufnahmen haben polizeilichen Charakter, sie gehören in das Gebiet der präventiven Thätigkeit der Polizei und sie werden zumeist nur von dieser angefertigt werden. Zu dieser Gattung von Aufnahmen gehören auch jene, welche in den englischen Zuchthäusern und seit März 1892 in Österreich in den Strafanstalten vorgenommen und den Behörden im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden. Um die rationelle, regelrechte Aufnahme solcher Bilder hat sich Bertillon verdient gemacht, der als erster darauf hinwies, dafs hauptsächlich die Linien des Profils, insbesondere auch die des Ohres es sind, die zu Agnoszierungen, beziehungsweise Identifizierungen die sicherste Basis bieten. (Vergleiche die Bilder im Anhang.)

Bahnbrechend auf diesem Gebiete ist Alphonse Bertillon*), deshalb, weil ihm das Verdienst gebührt, darauf hingewiesen

*) Die ger. Phot. von Alphonse Bertillon, Halle a. S. Wilhelm Knapp, eine Übersetzung von La photographie judiciaire par Alphonse Bertillon-Paris Gauthier-Villars et fils 1890.

zu haben, dafs nur die Aufnahme einer Person in en face- und Profil-Stellung vollkommene verläfsliche Anhaltspunkte zur Identifizierung bieten, und dafs er es war, der nicht nur bestimmte Regeln zur Durchführung dieser Aufnahmen schuf, sondern auch die geeigneten Apparate herstellen liefs.*)

Nachdem die bezüglichen Publikationen heute zum Teil veraltet, die Übersetzungen in den untenbezogenen Werken leider nicht in allen Punkten verständlich sind, sollen hier die Durchführung der Aufnahmen, zu beachtenden Vorschriften, sowie auch die Beschreibung der Apparate ihren Platz finden, ohne die Benutzung der bezogenen Quellen ausschliefsen zu wollen.

Stellung. Es erschien Bertillon vor allem wichtig, sich Klarheit zu schaffen über die Frage, in welcher Ansicht das Bild des Gesichtes zur Darstellung kommen sollte; hier war selbstredend vorerst eine reine en face-Aufnahme erwünscht, entsprechend jener Stellung, die der Einzelne im Verkehre dem Zweiten gegenüber einzunehmen pflegt, deren richtige Durchführung keine Schwierigkeiten bot, es sei denn die Feststellung einer bestimmten Neigung des Kopfes gegen den Apparat.

Ferner kam das Profil mit seinen scharfen Konturen in betracht, hier vor allem das rechtsseitige Profil, nachdem die Anthropologen sich bereits seit Jahren auf dieses geeinigt hatten.

Das reine Profil konnte dadurch erzielt werden, dafs auf die auf den Boden projizierte Objektivachse des auf den zu photographierenden eingestellten Apparates eine Senkrechte gezogen wurde, die erstere in der Projektion der Gesichtsmitte der in der rechten Profilstellung sitzenden Person traf, und dafs in der Verlängerung dieser Senkrechten ein Spiegel aufgestellt wurde, in dem sich symmetrich das Gesicht des im Profil sitzenden Aufzunehmenden abspiegelte.**)

Es handelte sich nunmehr nur um die Neigung des Kopfes in der en face- und in der Profil-Stellung.

Die Anthropologen haben sich auf die sogenannte «deutsche Horizontale» oder «Frankfurter Horizontale» geeinigt,

*) Siehe Seite 23.

**) Siehe das Titelbild und Abbildung auf Seite 23.

eine Linie, welche in der Profilstellung den oberen Rand des äufseren Gehörganges mit dem unteren Rand der Augenhöhlen verbindet. Diese Stellung wäre für die Zwecke Bertillons nicht geeignet gewesen, nachdem der Kopf hierdurch etwas zu stark vornüber neigt und hierdurch insbesondere die Darstellung der Gesichtsfalten ungünstig beeinflufst worden wäre.

Bertillon wählte also eine Linie, welche in der Profilstellung vom oberen Rande des Gehörganges zwischen Ohrleiste und Tragus zum äufseren rechten Augenwinkel ansteigt und dort mit der Senkrechten einen Winkel von 75 Grad einschliefst. (VII.)*)



VII.

Sitzt das Objekt in der Profil-Stellung, so ist auf der Visierscheibe des Apparates in der Mittellinie ein Punkt bleibend gekennzeichnet, der mit dem rechten äufseren Augenwinkel zusammenfallen mufs, von ihm steigt nach rechts unter 75 Grad eine Linie an, in deren Verlängerung der obere Rand des Gehörgangs gebracht werden mufs, wenn die Aufnahme des Profilbildes korrekt sein soll. Sitzt das Objekt in der en face-Stellung, dann hat der Aufzunehmende lediglich nachzusehen, ob des Aufzunehmenden linkes Ohr und der linke äufsere Augenwinkel sich auf einer der später zu besprechenden am Spiegelträger vorfindlichen Linien in der oben geforderten Weise abbilden, ist dies der Fall, dann ist die Stellung richtig, und fällt dann auf der Visirscheibe die Mittellinie in die Mitte des Gesichtes, der bezeichnete Schnittpunkt aber zwischen die Augen. Deshalb ist auch jede Neigung des Apparates gegen die Horizontale verboten, (bei den Original-Apparaten konstruktiv unmöglich), ebenso ist zur Erzielung gleichmäfsiger Resultate die Kopfbedeckung verpönt.

Gröfse. Für die Gröfse des Bildes war entscheidend das übliche Mafs der Platte, ferner das Bestreben, im Profil- und en face-Bild Rücken beziehungsweise Schultern in erforderlicher Weise zur Darstellung zu bringen.

---

*) Wenn man das Buch mit dem oberen Rande gegen den Beschauer legt, so stellt die Abbildung VII sich so dar, wie sie auf der Visierscheibe des Apparates erscheinen würde.

Aus Sparsamkeit, die gerade nicht nachgeahmt werden mufs, wählt Bertillon eine Platte der Gröfse 9:13 cm und weist dem Profilbild 60 mm und 70 mm dem en face-Bild an Breite an. Aus diesen Verhältnissen resultiert eine vorgeschriebene und einzuhaltende Verkleinerung von $^1/_7$ der Naturgröfse. Diese Verkleinerung wird erreicht, indem man der in der en face-Stellung sitzenden Person an den rechten äufseren Augenwinkel senkrecht ein 28 cm langes Linial halten läfst, welches sich auf der Visierscheibe, bei richtiger Entfernung des Apparates vom Aufzunehmenden in der Gröfse von 4 cm ($4 \times 7 = 28$) darstellen mufs.

Schärfe. Für die Zwecke der gerichtlichen Photographie war es notwendig, eine indiskrete Schärfe des Bildes zu erzielen. Retouche jeder Art ist verboten.

Die Gewohnheiten der Berufsphotographen sind in dieser Richtung sehr verschieden, sie stellen das Objektiv z. B. auf die Kravatte scharf ein.

Bertillon ging von der Erwägung aus, dafs besonders im Profil das Ohr und das Gesicht, Nase usw. in gleicher Schärfe sich darstellen sollen, und er wählte deshalb zum Scharfeinstellen den rechten äufseren Augenwinkel, also einen Punkt, welcher in der Mitte zwischen den dem Apparate am nächsten und entferntesten Teilen des Gesichtes liegt.

Die Beleuchtung ist so zu wählen, dafs dem in der en face-Stellung Sitzenden die Lichtstrahlen von rechts vorne und oben einfallen, ähnlich der Beleuchtung im Freien.

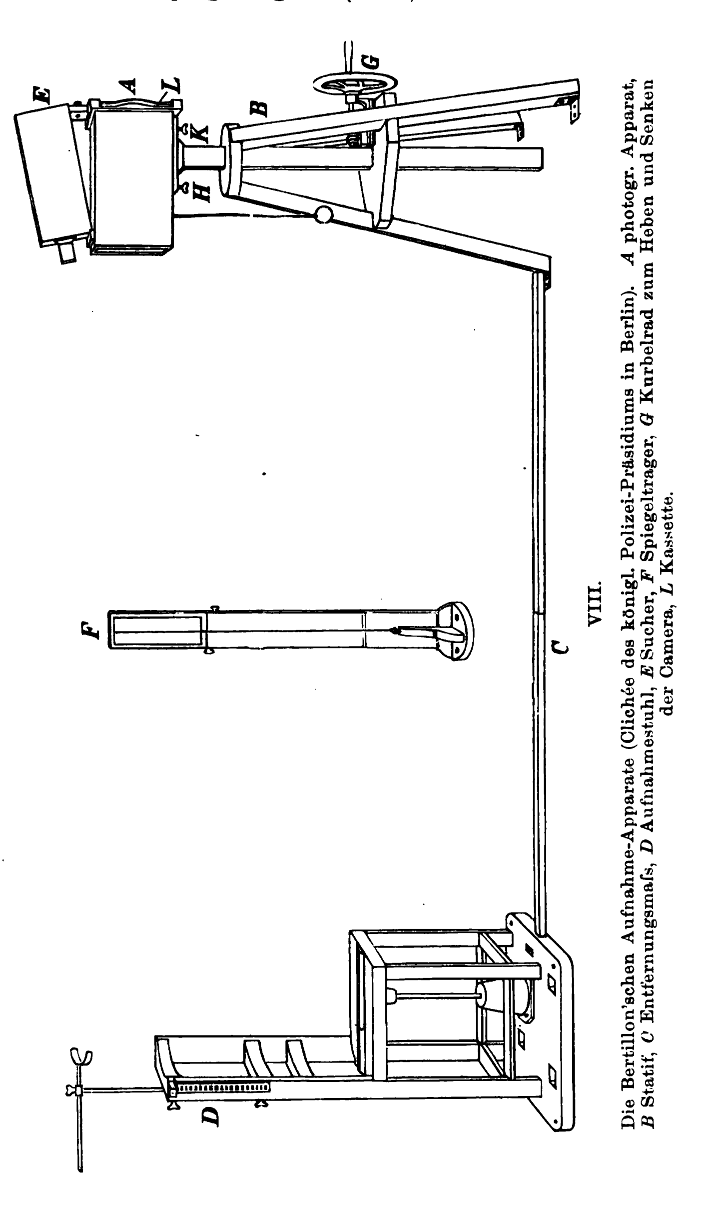
Diesen Verhältnissen, die durch weifse und blaue und dunkle Gardinen leicht geschaffen werden, entspricht eine Stellung der Apparate, bei dem die auf den Boden projizierte Objektivachse mit der Glaswand einen Winkel von 40 Grad einschliefst*).

Nachdem endlich die gröfste Schärfe des Bildes in der Gegend der Augen, der Kopf sich auf der Platte aber so befinden soll, dafs bis zum Rande noch 1 cm frei bleibt, der Scheitel sich sodann im Mittel 35 mm unter der Plattenmitte abbildet, so ist das Objektiv um 18 mm nach abwärts zu verschieben, welcher Vorschrift bei den Apparaten Bertillons schon konstruktiv Rechnung getragen ist.

---

*) Siehe das Titelbild.

Zur leichten Durchführung dieser Aufnahmen dienen nach Bertillon ein photographischer Apparat, ein eigens konstruierter Sessel und der Spiegelträger. (VIII.)



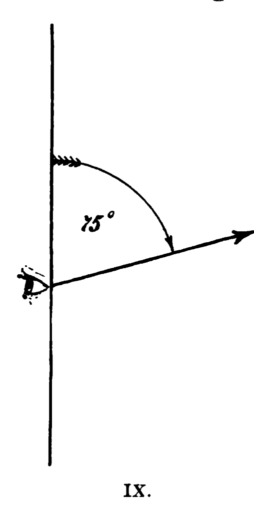
VIII.

Die Bertillon'schen Aufnahme-Apparate (Clichée des königl. Polizei-Präsidiums in Berlin). *A* photogr. Apparat, *B* Statif, *C* Entfernungsmafs, *D* Aufnahmestuhl, *E* Sucher, *F* Spiegelträger, *G* Kurbelrad zum Heben und Senken der Camera, *L* Kassette.

Sämtliche Instrumente werden von Poulence Frères, Rue vieille du temple 12 in Paris unter Anleitung Bertillons erzeugt und kommen kompendiös gepackt in einer zur Aufbewahrung dienlichen Kiste zum Versandt.

Der Apparat. Dieser besteht aus der Camera mit Objektiv, Kassette, Sucher und Stativ, ist jedoch u. E. zur Durchführung der Aufnahmen nicht unbedingt notwendig.

Die Camera besteht aus einem 32 cm langen und 19 cm hohen und ebenso breiten Kästchen, in dessen Stirnwand versenkt, 18 mm unter der Mitte, ein aplanatisches Objektiv mit mechanischem Verschlufs (Express) eingesetzt ist. In der Camera selbst befindet sich 19 cm vor der Visierscheibe ein Rahmen, welcher nur die für das Bild von 70:90 mm erforderlichen Lichtstrahlen durchläfst; mit der Camera fest verbunden ist endlich eine Zahnstange, welche in dem festen dreifüfsigen Stativ steckt und durch ein Kurbelrad auf- und abwärts bewegt wird, zur Horizontalstellung ist eine Libelle angebracht.



IX.

Auf der Camera befindet sich ein kastenförmiger Sucher mit einer Visierscheibe, auf welche eine Sammellinse das mit dem Bilde auf der Platte stimmend gemachte Bild richtig projiziert. Auf der Visierscheibe des Suchers ist auch der Punkt des rechten Augenwinkels und die unter 75 Grad gegen das rechte Ohr verlaufende Linie eingezeichnet, so dafs der Aufnehmende, in den Sucher blickend, lediglich durch Senken oder Heben des in Hinsicht der Schärfe und Gröfse durch das beigegebene Abstandsmafs schon für immer eingestellten Apparates die jeweils zur Aufnahme dienliche Stellung der Camera findet. (IX.)

Die Kassette ist derart eingerichtet, dafs sie für das Profil- und en face-Bild jeweils den entsprechenden Plattenteil freigibt, wozu sie an ihrem oberen Ende eigene Einschnitte besitzt, in welche Federn, entsprechend den eingelassenen Bezeichnungen, für Profil und en face einschnappen.

Endlich befindet sich an der Profilseite der Kassette innen

eine Nadel, welche sich schwarz auf jedem Bilde abbildet, und auf eine Ziffer der an der rechten Lehne des Stuhles angebrachten Skala zeigt, wodurch es gestattet ist, auf der Photographie jeweils die Sitzhöhe der Person abzulesen, (was zur Kontrolle der richtigen Namensangabe dient, um beim Aufkleben der Bilder Verwechslungen zu vermeiden).

Eine Visierscheibe ist nicht vorhanden, will man zu Belehrungszwecken eine solche in Gebrauch nehmen, dann legt man eine matte Glastafel mit der matten Seite gegen das Objektiv in die vorne und hinten geöffnete Kassette, wenn sie sich im Apparate befindet.

B. photographiert mit zwei Apparaten, die so aufgestellt sind, dafs einer die Aufnahme des Profilbildes, der andere die des en face-Bildes besorgt, ein Vorgang, der wohl nur in Hinsicht der vollkommen korrekten Beleuchtung Beachtung verdient, jedoch nicht eingehalten werden mufs.

Der Aufnahmestuhl ist ein einfacher Sessel, der eine 50 cm hohe Sitzfläche*) und 42 cm hohe, gerade ansteigende Lehne, mit einer Aushöhlung von 2 cm besitzt. An beiden Seiten der Sitzfläche und in deren Mitte sind dreieckige Leisten angebracht, welche den Sitzenden zur normalen Körperhaltung nötigen.

Die Sitzfläche ist 25 : 25 cm grofs, kann aber noch um 35 mm verkleinert werden, wenn besonders magere Personen das Einlegen der abnehmbaren zweiten Lehne notwendig machen. Bei besonders kleinen Personen bedient man sich eines Aufsatzes, der, auf die Sitzfläche gesetzt, diese lediglich erhöht. Rückwärts befindet sich, an der Lehne angebracht, der Kopfhalter und ein Pfeil in der Lehne eingelassen, welcher in der richtigen Stellung mit der Mittelnaht des Rockes des Aufzunehmenden stimmen mufs.

An der rechten Lehne befindet sich oben eine Ausnehmung zum Einschieben von 3 : 3 cm grofsen Kartonblättern mit Nummern, die die Reihenfolge der täglich vorkommenden Aufnahmen auf der Photographie selbst zur Darstellung bringen, mit dem Journal stimmen und gegen Verwechselung schützen sollen, überdies ein Mafsstab aus Centimetern der mit der

*) Mit der Fufsplatte 53 cm.

Ziffer 94 abschliefst und mit 70 beginnt, auf diesen Mafsstab zeigt die in der Profilseite der Kassette angebrachte Nadelspitze.

Diese ist nach dem Durchschnittsmafs so angebracht, dafs sie auf der Photographie stets auf jene Ziffer des Mafsstabes zeigt, welche der Sitzhöhe entspricht.

Die Aufnahme wird zuvörderst in der Profilstellung vorgenommen, und hierauf folgt die Aufnahme in der en face-Stellung.

Um diese beiden Aufnahmen in gleicher Gröfse und Schärfe auf einer Platte vorzunehmen und auf einer Platte 9 : 13 zu vereinigen, bedarf es einer eignen Kassette.*)

Die Erfahrung hat ergeben, dafs im Mittel der auf die Sitzfläche projizierte äufsere Augenwinkel der in der Aufnahmestellung Sitzenden von der Lehne (unausgefüllten Lehne) 19 cm und die beiden Augenwinkel (voneinander) 10 cm im Mittel entfernt sind.

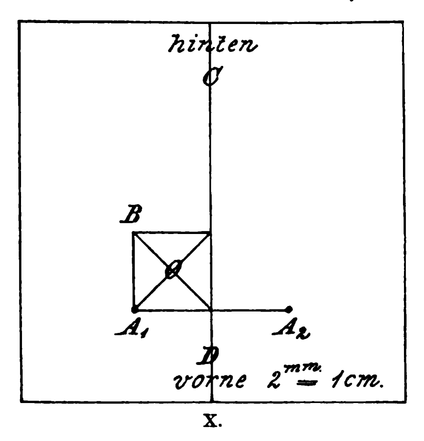
Es würde also eine Drehung des in der Profilstellung befindlichen Stuhles nach rechts um 90 cm um die aus dem rechten äufsern Augenwinkel gefällte Senkrechte genügen, um den Aufzunehmenden in derselben Entfernung vom Objektive in der en face-Stellung zu erhalten, nachdem ja die Entfernung des Kopfes von der Lehne durch Einstellung des Kopfhalters fixiert ist; da sich aber bei den Bertillon-Apparaten in der Profilstellung der rechte Augenwinkel in der Mittellinie des Profilbildes befindet, welches 60 mm breit ist, so käme auch am en face-Bilde der rechte Augenwinkel in die Mittellinie des 70 mm breiten des in der Kassette noch zur Verfügung stehenden Plattenteiles, hierdurch aber ein Teil der linken Seite des Aufzunehmenden nicht mehr auf die Platte ($^{9}/_{13}$), auch wäre der Intention nicht entsprochen, dafs in der en face-Stellung die Objektivachse in die Gesichtsmitte treffen soll.

Es ist also notwendig, dafs bei dieser Drehung der Aufzunehmende, nachdem der rechte äufsere Augenwinkel 5 cm von der Mittellinie entfernt ist, um diese 5 cm noch gegen seine rechte Hand verschoben wird.

*) Wir empfehlen aus mehrfachen Gründen ein Plattenformat 12:16 cm.

In einfacher Weise wird dies durch die nachstehend veranschaulichte Wahl eines excentrischen Drehpunktes erreicht.

Stellen A_1 und A_2 die Projektionen der beiden äufseren Augenwinkel dar, C, D die Mittellinie, dann beträgt ihre Entfernung von einander im Mittel 10 cm, oder von der Mittellinie je 5 cm; — verbindet man A_1 mit A_2, errichtet man in der Projektion des rechten Augenwinkels A_1 eine Senkrechte, trägt auf dieselbe 5 cm auf, fällt von dem Endpunkte eine Senkrechte auf die Mittellinie, so entsteht ein Quadrat und im Mittelpunkt der Diagonalen derselben jener Punkt O, um den sich der Stuhl aus der profil- in die en face-Stellung drehen mufs, wenn die Bilder sich korrekt abbilden sollen.



x.

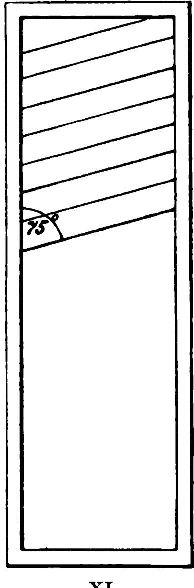
Eine Probe mit einem Stückchen Karton liefert leicht einen überzeugenden Beweis.

Diesen Anforderungen ist also beim Bertillon-Stuhl entsprochen und befinden sich an der Fufsplatte, die 3 cm stark ist, aufser 2 Libellen und Bezeichnungen der Mittellinien, in der en face- und Profilstellung, noch Ausnehmungen, welche die Füfse des Stuhles sowohl in der Profil- als auch in der en face-Stellung aufnehmen und fixieren.

Unsres Erachtens und mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen wäre die Anfertigung des Stuhles zum gröfsten Teile aus Eisen zu empfehlen und leicht durchzuführen.

Zur Durchführung der Aufnahmen dient endlich der Spiegelträger, dieser besteht aus einem 137 mm breiten und samt Fufsplatte 1400 mm hohen Brette. (Bei der Bertillon-Zusammenstellung ist der Spiegelträger der leichten Verpackung wegen umklappbar, was unnötig ist.) Am oberen Ende trägt der Spiegelträger in seiner Vorderseite einen 100 mm breiten und 350 mm langen Spiegel, in welchen (7) Linien, die von

links nach rechts unter 75° ansteigen, eingeritzt und mit schwarzer Farbe deutlicher gemacht sind. (XI.)



XI.

Die Fufsplatte springt vorne wenig vor, um so mehr aber nach rückwärts, woselbst sich auch 2 Metallschrauben befinden, um bei unebenem Boden den Spiegelträger senkrecht und sicher aufstellen zu können.

Senkrecht auf der Vorderfläche befindet sich in der Fufsplatte eine Ausnehmung, welche gestattet, den Spiegelträger mit seiner Rückseite gegen den Apparat auf die Sitzfläche des Sessels aufzustellen, wobei, der nunmehrigen vorderen Ebene des Spiegelträgers entsprechend, je 5 cm von der Mittellinie vorfindliche 2 Bolzen in jene mit Messing umkleideten Öffnungen in die Sitzfläche des Sessels einfallen, die der Projektion des rechten und linken äufseren Augenwinkels entsprechen. Auf dieser Seite des Spiegelträgers ist ein Mafs von 49 cm aufgetragen und etwa die Arbeitsanleitung angeklebt.

Die Aufstellung der Apparate erfolgt, indem man in der im Mittelbild bezeichneten Lage in einem Winkel von ca. 40° gegen die Glaswand unter Zuhilfenahme einer mit Kreide bestrichenen Schnur auf dem Fufsboden eine Linie zieht, den Apparat so zur Glaswand stellt, dafs man noch gut sich bei demselben bewegen kann, und nunmehr sich mit dem Apparat auf der bezeichneten Mittellinie den in der en face-Stellung befindlichen Sessel mit dem auf denselben gestellten Spiegelträger so lange nähert, bis sich das Mafs per 49 cm auf der Visierscheibe 7 cm grofs darstellt, wobei auf die Arbeitsanleitung eingestellt wird (diese Entfernung ist übrigens durch das den Bertillon-Apparaten beigegebene Abstandsmafs gegeben, siehe Fig. VIII). Der Sessel steht richtig, wenn die noch gestattete Drehung nach links denselben in die rechte Profilstellung bringt.

Man entfernt nun den Spiegelträger vom Sessel und erzeugt am Boden in der Mittellinie des in die Profilstellung gebrachten

Sessels eine (auf die schon vorhandene Linie) Senkrechte, in deren Verlängerung man den Spiegelträger soweit entfernt und mit dem Spiegel in der Mitte und senkrecht auf diese Linie aufstellt, dafs die in der Profilstellung sitzende Person gerade mit ihrem Gesichte im Spiegel Platz findet.

Es empfiehlt sich, die Apparate in dieser Stellung mehr oder weniger durch Befestigung zu sichern.

Die Durchführung der Aufnahme erfolgt nun, indem man die Kassette einführt und in die dem Profil entsprechende Stellung bringt, im Sucher nachsieht, ob sich der rechte äufsere Augenwinkel in der Mittellinie der Visierscheibe befindet, im Gegenfalle hilft man durch Stellung des Kopfhalters nach, und ob sich der rechte Augenwinkel an dem vorgeschriebenen Punkte befindet und der äufsere obere Gehörgang die vom rechten Augenwinkel auf der Visierlinie sich abbildende Linie berührt, event. wird die Camera mittels des Kurbelrades gehoben oder gesenkt, dem Kopfe die richtige Haltung gegeben, der Kassettenschieber geöffnet und die Profilaufnahme vollendet.

Man bringt nun den Sessel in die en face-Stellung, in gleicher Weise auch die Kassette. Man tritt hinter den Aufzunehmenden, überzeugt sich, ob seine Rocknaht mit der an der Sessellehne bezeichneten Mittellinie zusammentrifft, tritt dem Aufzunehmenden zur rechten Seite und fixiert dessen Stellung so, dafs im Spiegel der linke Augenwinkel und der obere äufsere Gehörgang durch eine der am Spiegelträger gezogenen Linien berührt wird (siehe Abbildung VII), wobei kaum eine andre Änderung notwendig sein wird, öffnet den für die en face-Aufnahme bestimmten Schieber der Kassette und vollendet so die en face-Aufnahme.

Unsres Erachtens sind nur der Spiegelträger und der Sessel unbedingt notwendige Erfordernisse zur Durchführung einer korrekten Aufnahme, keineswegs aber der vorgeschriebene photographische Apparat, zumal selbiger leider mit etwas minderen Objektiven ausgerüstet ist und sich viel bessere Erfolge, bei Beobachtung der von Bertillon gegebenen Regeln, mit jenen Apparaten erreichen lassen, deren Handhabung dem photographierenden Personale der polizeilichen Ateliers geläufiger ist.

Zur Erklärung diene die Abbildung der Bertillon'schen Aufnahmeapparate, Abbildung VIII.

Bedauerlicherweise hat im Jahre 1890 Spearman, ein englischer Beamter, den England zum Studium der Bertillonage nach Paris entsendete, die bekannte Art der Photographie mit Spiegel erfunden, welcher aber so viele Nachteile anhaften, dafs deren Abschaffung wohl in Bälde überall zu gewärtigen ist.*) (XII).



XII.

Bertillon schreibt die Aufnahme der Bilder ohne Kopfbedeckung vor und bezeichnet ein Bild mit Kopfbedeckung, im Falle ein solches erwünscht wäre, als drittes.

Es kann und soll nicht geleugnet werden, dafs dem Bilde mit Kopfbedeckung ein gewisser Wert inne wohnt, dafs es von besonderer Wichtigkeit bei Agnoszierungen werden kann, aber es soll auch nicht unerwogen bleiben, dafs der gewiegte Verbrecher sich bei der That zumeist einer Verkleidung bedient und dafs man dann das Bild mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung nicht gebrauchen kann.

---

*) Siehe darüber Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements, von Friedrich Paul. Berlin 1897, Priber & Lammers. Derselbe in den photographischen Notizen von A. Moll. Wien 1896. Nr. 375.

Siehe Illustrierte Zeitung, Leipzig, Nr. 2485 vom 14. 2. 1891 und Nr. 2683 vom 1. 12. 1894.

Diese gelungenen Vorführungen der Arbeiten der Kriminalpolizei von Hamburg und Berlin sind um so anerkennenswerter, als in gewissen Grenzen eine Belehrung des gebildeten, für Gegenstände dieser Art recht empfänglichen Teiles der Bevölkerung die Thätigkeit und Erfolge der Behörden fördert.

Wurde das en face-Bild mit Kopfbedeckung aufgenommen, dann fehlen die Kontouren der Kopfform, der Haarwuchs und die Form des Haarbesatzes, ja es erleidet der Gesichtsausdruck eine nicht unmerkliche Veränderung, die bei der Agnoszierung durch Leute aus dem Publikum mitunter Nachteil bringen kann.

(Erfahrungsmäfsig sind diese Agnoszierungen, weil bestimmter Anhaltspunkte meist entbehrend, oft unzuverlässig.)

Wurde aber das Profilbild mit Kopfbedeckung hergestellt, dann gehen immerhin Linien der Kopfform, des Haarbesatzes usw. verloren, die dem Sachkundigen mitunter recht erwünscht wären.

Wir raten deshalb zu dem Auskunftsmittel, welches gestattet, nach Art des von Bertillon geübten Abdeckens der Kopf- und Barthaare mehrere Formen der Kopfbedeckung heranzuziehen.

Geschieht die Herstellung der Kopfbedeckung auf Films oder Gelatine, dann ist ihre Handhabung noch leichter, man deckt nur die einzelnen Hutformen usw. auf die Photographien.

Wir wenden uns nun zu den zu bestimmten Zwecken zu fertigenden Aufnahmen von Personen; sie erscheinen insbesondere dann wünschenswert, wenn die Verdächtigten durch Veränderung in Kleidung und Ansehen, durch Gebrauch bestimmter Hülfsmittel in eigener Art, die dem Richter leicht absichtlich verborgen werden könnten, ihre Strafthaten begingen. Durch Photographie gelingt es hier dem Untersuchungsrichter, das Resultat seiner Arbeit drastisch zu fixieren.

Der Beschuldigte behauptet z. B., bei der That, am Orte des Versteckes, bei der Verfolgung usw., Stellungen eingenommen zu haben, deren Eigentümlichkeiten zu fixieren wohl nur durch die Photographie gelingen dürfte, zu dem auch bei später abweichender Darstellung, dies so leichter offenbar wird. Der Thäter wurde oft mit einer bestimmten Kopfbedeckung gesehen und es erscheint notwendig, den Verdächtigten mit seiner Kopfbedeckung zu photographieren und zwar in der spezifischen Art, wie er sich selbst zu bedecken pflegt (die Bertillonschen Aufnahmen des Individuums für die Signalementskarten geschehen ohne Kopfbedeckung) oder der Thäter trägt einen Bart, während er zur Zeit der That bartlos gewesen

sein soll, man wird also den Verdächtigten mit Bart und ohne Bart photographieren, um dann beide Bilder nicht nur im Zuge der Untersuchung, sondern insbesondere auch bei der Hauptverhandlung zu verwerten*).

In einem Straffalle z. B. handelte es sich darum, die Anwesenheit des Thäters zur kritischen Zeit am Thatorte nachzuweisen, woselbst ihn in der Dämmerung ein Friseurgehilfe gesehen hatte, welcher behauptete, der Thäter habe am Kinn bestimmt 8 bis 10tägige Bartstoppeln gehabt: nachdem am selben Tage ein andrer Friseurgehilfe dem angeblichen Thäter die Haare geschnitten und behauptete, der Verdächtige habe höchstens 2 bis 3tägige Bartstoppeln gehabt, so ergab sich die Notwendigkeit, den Verdächtigten jeweils mit dem betreffenden Bartwuchs zu photographieren, um festzustellen, ob die Differenz nicht eine unbedeutende gewesen sei und beide Zeugen vielleicht Recht haben könnten.

Oberst N. A. Kosloff, seinerzeit Chef der Photographie und Anthropometrie in Petersburg, berichtet, dafs er die Brustwarzen von angeblichen Sektierern der strafgesetzlich verbotenen Sekte der Skopzen photographierte, sobald es sich um den Nachweis handelte, ob ein Individuum zu einer bestimmten Zeit dieser Sekte, deren Anhänger sich die Brustwarzen abschneiden, angehörte oder nicht. Ein Mann wurde eines Marktdiebstahls beschuldigt, man fand bei ihm einen Korb mit einer Mütze, während er selbst einen Hut trug, es stellte sich heraus, dafs er z. B. mit dem Hut bekleidet einen Diebstahl ausführte, ertappt, Reifsaus nahm und als ihn die Leute verfolgten, in ein Haus lief, aus dem er mit einer Kappe heraustrat, um sich verwundert selbst an der Verfolgung zu beteiligen. Der Mann wurde mit den Zeugen konfrontiert und im Hute erkannt; zur Schlufsverhandlung sandte man ihn in der Kappe und die Bestohlenen erkannten ihn nicht. Hätte man den Mann mit beiden Kopfbedeckungen photographiert, hätten sich offenbar die Zeugen besser erinnert.

Es kommt auch vor, dafs die Ansicht einer Person von der Seite oder von rückwärts eine so auffallende ist, dafs es

---

*) Über die Beseitigung der durch Bart verursachten Unähnlichkeit durch Abdecken des Bartes auf den Bildern siehe die gerichtliche Photographie Halle 1895, S. 52.

zu Agnoszierungszwecken sich notwendig erweist, in diesen Stellungen die Person aufzunehmen.

Der wesentliche Vorteil der photographischen Aufnahmen zeigt sich aber nicht nur in dem Vorausgeschickten, sondern



XIII.

es wird auch durch die Versendung der Photographie eine bedeutende Ersparnis an Haft- und Transportkosten erzielt, wobei man mit Erfolg zur Veröffentlichung die Spähblätter, illustrierte Zeitungen, ja selbst die Tagespresse benutzen kann*). (XIII.)

*) Oberst N. A. Kosloff beklagt die grofse Ausbreitung des Vagantenunweisens in Rufsland, welches insbesondere durch die Häufigkeit gleicher Namen begünstigt, erst durch Einführung der Anthropometrie mit Erfolg eingeschränkt worden sei.

Derartige Aufnahmen erfordern keine besonderen Räume und Vorrichtungen, sie werden am besten im Freien angefertigt. Die Abbildung XIII zeigt eine solche Aufnahme, das von der Polizeibehörde Hamburg gewidmete Clichée wurde



XIV.

binnen weniger Stunden angefertigt, dasselbe Bild in besserer Ausführung zeigt Abb. XIV.

In Berlin suchte man vor einigen Jahren eine Neuerung durch Verwendung von Magnesiumblitzlicht zu schaffen, der zu Photographierende wurde in ein dunkles Zimmer geführt, zu einer bestimmten Zeit flammte ein Magnesiumblitz auf und die Aufnahme war geschehen. Diese Art von Aufnahmen haben sich jedoch nicht bewährt und sind im Grunde genommen

auch solche Umwege nicht notwendig, da es sehr selten vorkommt, dafs sich Individuen nicht photographieren lassen wollen und unbemerkt ein weit geeigneteres Momentbild angefertigt werden kann.

Beachtenswert sind auch die einzelnen Gewerben eigenen Veränderungen an den Extremitäten, Schwielen usw.*)



J.No.4188 II/4 98.

Bekanntmachung.

Der nebenstehend abgebildete Commis
Hans Carl Richard Jwersen,
geboren zu Hamburg am 15.November 1868,
ist nach Unterschlagung von Mark 10000
seit 6.d.Mts.von hier flüchtig.

Signalement:

1,75 m,schlank,blondes Haar,blonder Schnurr-und zugespitzter Backenbart,längliches Gesicht,gesunde Gesichts farbe,trägt goldenes Pincenez,bekleidet mit graumelirtem Anzug,grauem Ueberzieher und schwarzem steifen Hut.

Um Festnahme,Beschlagnahme seiner Habe und Drahtnachricht wird gebeten.

Hamburg,den 8.Dezember 1898.
Die Polizei-Behörde,Abtheilung II (Criminal-Polizei).
Dr.Roscher.

XV.

Die Polizeibehörde in Hamburg pflegt ihre Steckbriefe mit Abbildungen der gesuchten Personen in der oben abgebildeten Art zu versehen. In der entsprechend rasch erfol-

*) La photographie Judiciaire, Stigmates professionels von Felix Hément in Paris, Photograph, Nr. 4 und 5 von Paul Nadar 1891.

genden Verlautbarung liegt bereits ein Keim des Erfolges. Wir fügen eine Verkleinerung eines solchen Steckbriefes bei. (XV.)



XVI.

Schliefslich wäre noch der bei einzelnen Individuen vorkommenden Tätowierungen zu gedenken, dieselben sind meist in blauer oder schwarzer Farbe ausgeführt, man thut gut, auch ohne farbenempfindliche Platten eine Gelbscheibe in Verwendung zu bringen, die sehr gute Resultate gibt.

Wir hatten 1897 im Zellengefängnis zu Moabit durch die Güte des Herrn Sanitätsrates Leppman Gelegenheit, einen Häftling zu sehen, der am ganzen Körper mit hübschen Figuren bedeckt war, die nicht nur in Konturen ausgeführt waren, sondern ganze Flächen in roter und blauer Farbe ausgeführt zeigten.

Obige Abbildung (XVI) verdanken wir Herrn Dr. N. A. Minovici vom med. ger. Institut in Bukarest.*)

III. Thatbestandsaufnahmen, Aufnahmen von Thatorten, Leichen, Thatspuren und von corpora delicti usw.

Das fruchtbarste Feld der Thätigkeit der Photographie, insofern sie im Strafverfahren die Beschreibung ergänzen und

*) Tatuajurile in Roumània de Dr. Nic. S. Minovici, Bucaresci 1898.

das Bild der That darstellen helfen soll, erschliefst sich dem Gerichts-Photographen bei der Aufnahme des Thatbestandes.

Für die Untersuchung des Straffalles und für die Hauptverhandlung selbst ist es von wesentlichem Nutzen, ein klares Bild des Thatortes, der durch die That bewirkten Veränderungen am Thatorte und an Objekten der That zu besitzen, welches durch die Beschreibung im Protokoll wohl nur dann vollständig wiedergegeben wird, wenn eine Photographie beiliegt.

Oft aber ist es nicht dieses Moment allein, welches in Frage kommt, es treten auch andre Zufälligkeiten ein, die die Anfertigung eines Bildes sehr wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn der Thatort und die in Augenschein zu nehmenden Objekte Aussehen, Gestalt, Form usw. ändern oder zu befürchten steht, dafs dies geschehen könnte.

Es ereignet sich wiederholt, dafs der Gerichtshof mit den Geschworenen sich an den Ort der That begibt, um sich hier erst auf Grund des in der Verhandlung vorgekommenen Materials aus eigener Anschauung ein Bild der That zu schaffen, wir zweifeln aber, ob in allen Fällen die auf diese Art gewonnenen Vorstellungen den thatsächlichen früheren Verhältnissen entsprochen haben.

Gewifs wären aber schon oft zum mindesten Kosten vermieden worden, wenn man rechtzeitig in verständiger Weise vom Thatorte Bilder angefertigt hätte.

Es ist ja mitunter fraglich, ob selbst der Untersuchungsrichter den Thatort in dem Zustande vorfand, wie ihn der Thäter verliefs; berufene und unberufene Personen pflegen hier, letztere oft wegen der noch immer mangelhaften Belehrung des grofsen Publikums, oft wegen Übereifers, Veränderungen vorzunehmen, die zum Schaden der Untersuchung erst später hervorkommen und oft die ganze Sachlage wesentlich auf andre Basis stellen, von absichtlichen Veränderungen ganz abgesehen.

Man wird also bei Aufnahme des Thatortes jedenfalls die Örtlichkeit vor Beginn jeder weiteren Thätigkeit so aufnehmen, wie man sie antraf, und zwar von verschiedenen Seiten, um ein richtiges Bild von der Sachlage selbst zu bieten; man wird hierbei gut thun, auf Grund der mittlerweile durch geeignete Personen gepflogenen Erhebungen, auf Grund von Aussagen von Zeugen oder Angaben des Beschuldigten selbst, den

Thatort auch durch Vorannahme der behaupteten Änderungen sinngemäfs zu verändern, um ihn nun auch mit diesen Änderungen aufzunehmen; man wird zumeist später durch das gesammelte Beweismaterial Gelegenheit finden, mit Sicherheit zu sagen, welche von den Aufnahmen die richtige war.

Wenn bei solchen Arbeiten Details, also Blutflecke, Spuren von Werkzeugen, Fingerabdrücken*) usw. sich finden, so sind solche separat aufzunehmen. (Siehe Abbildung XXIII.)

Wesentlich zu beachten bleibt stets, dafs die Aufnahmen korrekt und richtig durchgeführt werden sollen, hierzu ist vor allem andern notwendig, dafs man unter Zuhilfenahme eines Senkels oder einer Wasserwage dafür sorge, dafs der photographische Apparat senkrecht stehe, beziehungsweise die Visierscheibe zur aufzunehmenden Fläche parallel sei, wovon man sich eventuell durch Messungen gleich langer Stäbchen überzeugen mufs, die in dieselbe Vertikal-Ebene am Thatort an verschiedenen Orten gelegt, auf der Visierscheibe gleich lang erscheinen müssen.

Bei Aufnahmen in Wohnräumen usw. bei Tage zeigen die Fenster zumeist weifse Flecke, störende Reflexe, sogenannte Lichthöfe.

Es wäre ein Fehler, zur Vermeidung dieser Lichthöfe die Fenster von innen zu verhängen, die Fenster müssen auf der Photographie sichtbar bleiben, da sie mitunter eine Rolle spielen, aber man kann sie von aufsen verhängen, und wo dies nicht angeht, öffnet man die inneren Flügel und hinterkleidet die einzelnen Scheiben mit braunem Packpapier, das man mit Spannnägeln an dem Fensterrahmen befestigt.

Die Aufnahme selbst geschieht, wo Tageslicht nicht anwendbar ist, bei Magnesiumlicht, das man durch Anzünden von Magnesiumband an einer oder an mehreren Stellen erzeugt. Blitzpulver ist zu vermeiden und hindert die Aufnahme an gefährlichen Orten. Zum Einstellen dient eine an die aufzunehmenden Objekte gehaltene brennende Kerze und das Zifferblatt einer Taschenuhr, eine Zeitung usw.

---

*) Hierüber siehe Handbuch von Dr. Hanns Grofs 1894 S. 549 ff.
Überdies sind Fingerspitzen-Abdrücke der 4 Finger der rechten Hand auf jeder Signalementskarte angebracht und spielen diese bei Identifizierung von Personen unter 20 Jahren eine wichtige Rolle.

Wir hatten Gelegenheit, unter Zuhilfenahme von Magnesiumband, das über einem Wasserschaffe angezündet wurde, selbst auf Dachböden brauchbare Aufnahmen zu machen.

Mitunter sind die Örtlichkeiten beschränkt, man wird sich in solchen Fällen der sogenannten Weitwinkelobjektive bedienen, durch ein geöffnetes Fenster oder eine Thür aufnehmen, oft auch hierzu ein Loch in der Wand usw. künstlich erzeugen können. Mitunter gelingt es, sich in einem Nebenraum aufzustellen, während man die aufzunehmende Situation usw. sich in einem leicht zu beschaffenden Spiegel von 80 bis 100 cm Höhe abbilden läfst. Man stellt den Spiegel z. B. in das in Frage kommende Zimmer und photographiert durch die Thür das im Spiegel sich abbildende Bild, allerdings mufs dann die Platte, wie beim Lichtdruck, verkehrt kopiert werden. Siehe hierüber: Photogr. Korrespondenz, Wien 1900, No. 472 S. 19.

Dafs während der Aufnahme Erschütterungen zu vermeiden und Maschinen zum Stehen zu bringen sind, dafs kein Licht ins Objektiv fallen darf usw. wird ja dem die Aufnahme Vornehmenden geläufig sein.

Wesentlich zu beachten ist jedoch, dafs man das Objektiv des Apparates nicht höher stellt, als das Auge des Betrachtenden. Am Plane selbst sind jedoch der Ort der Aufstellung des Apparates und das zur Verwendung gekommene Objektiv anzugeben.

Bei der Aufnahme des Thatortes wird es mitunter unvermeidlich sein, die Fehler des Objektivs mit in den Kauf zu nehmen. Eine solche Wirkung des Objektivs sehen wir im folgenden Bilde, welches wir der Polizeibehörde Hamburg verdanken. (XVII.)

Die Leiche selbst, deren dem Apparate zunächst liegenden Teile merklich vergröfsert sind, kommt hier weniger in Frage, obschon man aus der Lage derselben den Lustmord leicht erkennt, hier handelt es sich wesentlich um die Umgebung, welche durch weitere drei Photographieen, die leider hier nicht Platz finden konnten, sehr belehrend dargestellt wurde.

Die Leiche selbst wird zweckmäfsig und in ihren Mafsverhältnissen richtig mittelst einer später zu besprechenden Vorrichtung in ihrer Lage am Thatort photographiert.

Aber auch auf dem Seziertische kann oft sich die Notwendigkeit ergeben, Aufnahmen zu machen, sei es, dafs man



XVII.

ganze Leichen oder nur Teile photographiert, und sind solche Photogramme stets willkommene Beigaben eines Sektionsprotokolles und in den Seziersälen der grofsen Städte leicht und präzis ausführbar*). Wir photographierten beispielsweise in einem Straffalle wegen Mordes die Leiche des Ermordeten, nachdem die obduzierenden Ärzte das Mordinstrument sinngemäfs in die Wunde eingefügt hatten, um den Geschworenen zeigen zu können, dafs die Verantwortung des Angeklagten nicht der Wahrheit entspreche, welcher angab, er sei beim

*) Dr. Carl Kaiserling, Praktikum der wissenschaftlichen Photographie, Berlin 1898, Gustav Schmidt, S. 126 ff.

Brodschneiden mit dem Ermordeten in Streit geraten und habe das Messer nur zur Abwehr entgegen gehalten, in welches jener selbst hineingerannt sei. Aus der Abbildung sieht man aber deutlich, dafs der Thäter den Stich mit hoch erhobener Hand geführt hatte. Derartige Aufnahmen lassen den Vorgang weit fafslicher erscheinen, als die beste Beschreibung. In diesem Falle zeigten auch die Wundränder einer zweiten Aufnahme deutlich die Art der Anwendung des Messers. (XVIII.)



XVIII.

Bei Kindesweglegungen ergibt sich Gelegenheit, den Ort der Weglegung, den steilen Uferrand, den Abgrund, die Situation in einem Schweinestall (im Kriminalmuseum zu Graz) die Maschinen usw. zu photographieren, um aus der Art der Weglegung zeigen zu können, sie sei in der Absicht geschehen, um das Kind dem sicheren Tode zu überliefern.

Bei Fälschungen von Münzen und Wertpapieren geben Photographieen der Falschmünzerwerkstätte, bei Verbrechen gegen das keimende Leben die Abbildungen einer Badeanstalt mit ihren Einrichtungen zur Fruchtabtreibung usw. ein drasti-

sches Bild von dem Umfange, in welchem, und von den Behelfen, mit denen diese Verbrechen ausgeübt wurden, und hatten wir Gelegenheit, in Hamburg, welches auf diesem Gebiet wohl mustergiltig dasteht, sehr instruktive Aufnahmen dieser Art zu sehen. Die amtlichen Mitteilungen über Fälschungen von Geld und Wertpapieren enthalten langatmige Beschreibungen mit technischen Ausdrücken, dem angestrebten Zwecke würde besser gedient werden, wenn man in den Tagesblättern grofse drastische Skizzen der Fälschungen bieten würde.

Bei Untersuchungen wegen Mordversuchs, schwerer körperlicher Beschädigung, Duells usw. ist es wohl sehr nützlich, nicht nur ein Bild der geschehenen Verletzungen, sondern auch eine Photographie des Thatortes zu besitzen, auf welchem man die Thäter in den von ihnen behaupteten oder von Zeugen erwiesenen Stellungen Platz nehmen liefs.

In Wien war es beispielsweise in einem Straffalle wichtig, sicher zu stellen, ob es in einem bestimmten Gasthauslokale dem Thäter möglich war, einen Sessel zu schwingen, ohne mit dem Gasleuchter zu kollidieren. Der Gerichtshof mufste sich in das Gasthaus begeben, um dies sicher zu stellen, eine Photographie hätte dies ersetzt, es wären Kosten und Zeit gespart worden und es wäre die ungewöhnliche Situation nicht vorgekommen, dafs in einem Teile des Gasthauses Gäste safsen, während in dem andern der Gerichtshof mit den Geschworenen einen Augenschein vornahm.

Auch hier möge darauf hingewiesen werden, dafs vorkommenden Falles am geeigneten Orte ein mitphotographierter Mafsstab grofsen Nutzen bringen kann, ja zur Erläuterung oft ebenso notwendig ist wie eine Skizze.

Wir fügen zwei Abbildungen nach Photographieen der Polizeibehörde Hamburg ein, welche angefertigt wurden, um die vergänglichen Strangulationsmarken am Halse des Opfers zu fixieren, es hinterliefsen auch die Löcher des Riemens Spuren, die rücksichtlich ihrer Entfernung von einander mit den Löchern des Riemens des Thäters verglichen wurden und die Übereinstimmung erkennen liefsen. (XIX.)

Weitläufige im Protokoll nicht wiederzugebende Erläuterungen ersetzt eine Photographie, wenn es sich um Vergehen

gegen die Sicherheit des Lebens handelt. Kommen technische Betriebe, Eisenbahnunfälle usw. in Frage, dann sind solche Einrichtungen dem Richter zumeist nicht genügend bekannt, sehr oft aber werden nach geschehenem Unglück die Spuren



XIX.

auf natürlichem oder künstlichem Wege beseitigt. Der Palast aus Eis, den man zum Vergnügen des Publikums erbaute, der einstürzte, das Eis am Eisplatze, in das ein Verein Löcher hauen liefs, um von der Stadtseite die unwillkommenen Zuseher abzuhalten, schmilzt, die Reste der Eisenbahnzüge, die durch Fahrlässigkeit eines Beamten zusammenstiefsen, die abgebrochenen Semaphore (Haltscheiben) und zertrümmerten Weichen, die Reste eines explodierten Kessels, einer schlecht gepölzten Mauer, die herabgestürzten Steinmassen in einem gegen die Vorschrift abgebauten Steinbruch, ein fehlerhaft aufgebautes Gerüst usw. wurden beseitigt, um Menschen zu retten oder um weitere Gefahren zu vermeiden, vielleicht auch um Material für den Staatsanwalt zu vernichten; warum soll

hier nicht die Photographie, die in ein paar Sekunden alles getreu aufzeichnet, berufen sein, ihre Thätigkeit zu entfalten, sei es zum Nutzen des Beschuldigten, sei es im Interesse des Gesetzes. Abbildung XX zeigt nach einem Clichèe der Polizeibehörde Hamburg die Unfallstelle beim Klosterthorbahnhof, woselbst im Vorjahre durch einen einfahrenden Zug einsteigende Soldaten verunglückten.

Wir hatten Gelegenheit, eine Scheune zu photographieren, die der Eigenthümer aus alten schadhaften, teils vermoderten teils ausgestemmten Balken erbauen liefs, wodurch es geschah, dafs ein Arbeiter auf dem Boden einen schadhaften Balken durch seine Schwere brach, auf die Tenne stürzte und sich erschlug.

Man konnte auf dem Photogramm leicht die Moderflecke und ausgestemmten Stellen erkennen, der Gerichtshof aber, dem diese Photographie vorlag, gab dem Antrag der Vertheidigung Folge, nach welchem ein neuerlicher Augenschein vorzunehmen war, der die tadellose Beschaffenheit der Scheune erweisen sollte. Die Gerichtskommission konstatierte sodann thatsächlich, dafs bei ihrem Eintreffen in der Scheune alles in Ordnung war — aber nur deshalb, weil der Beschuldigte statt der alten fehlerhaften Balken bereits neue eingezogen hatte! — eine Thatsache, die ohne Vorhandensein der Photographie den Beschuldigten gewifs der verdienten Strafe entzogen hätte.

Bertillon sieht hauptsächlich in der Photographie ein Argument des Staatsanwalts, ein Mittel, die Anklage zu stärken, es kann aber nur dem bisher üblichen verhältnismäfsig späten Eintreten der Verteidigung in die einzelne Strafsache zugeschrieben werden, wenn ausschliefslich dieser Zweck erreicht werden sollte, denn die Photographie arbeitet in gleicher Weise auch zur Entlastung des Beschuldigten*).

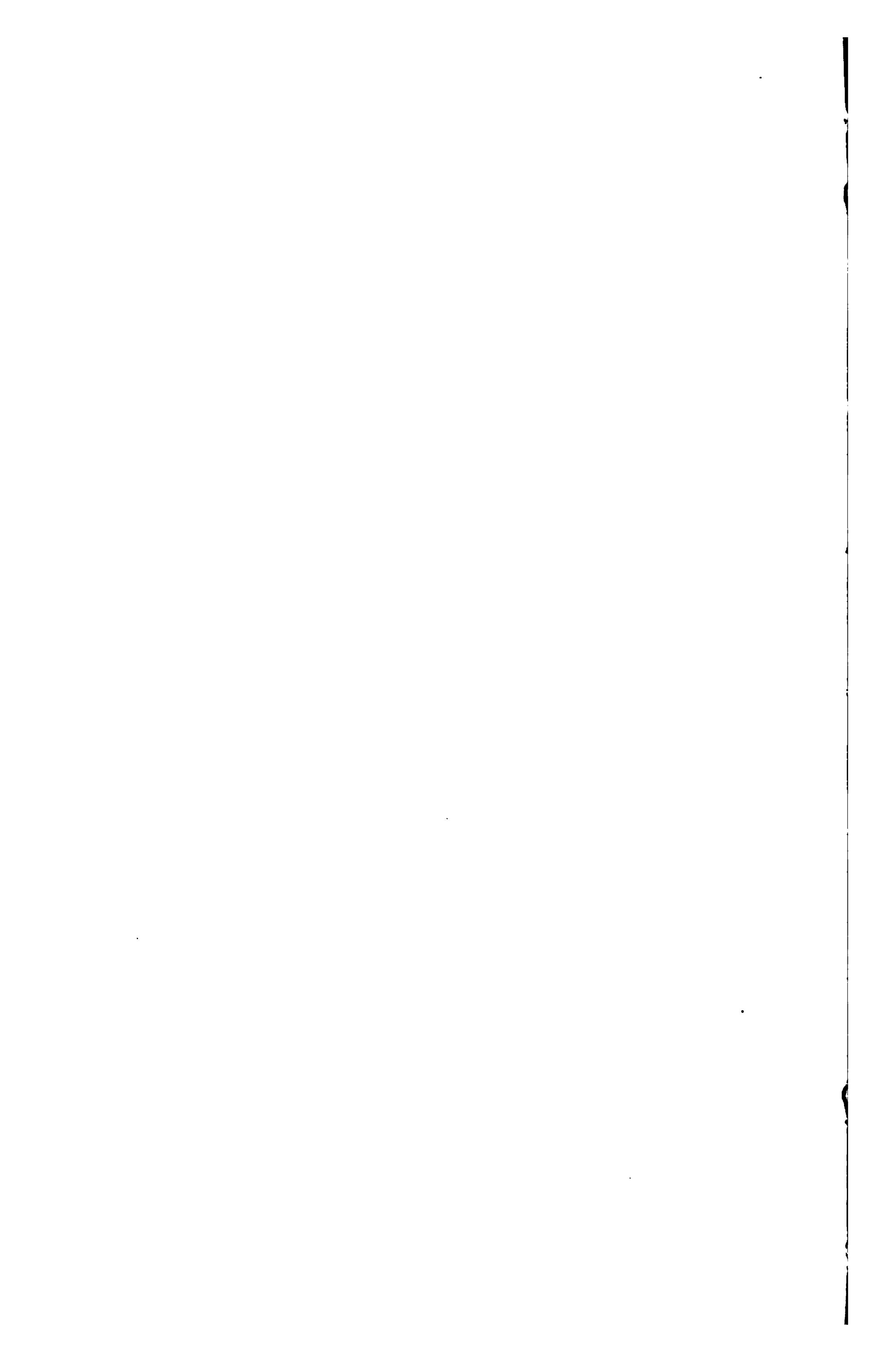
Bei Diebstählen sucht man mit Erfolg den Thatort zu photographieren, einerseits, um die vom Thäter zurückgelassenen Spuren, die Einbruchstelle usw. darzustellen, anderseits aber zu dem Zwecke, um durch die gesammelten Photographieen auch Schlüsse ziehen zu können auf die Identität der Thäter.

---

*) Bertillon, Die gerichtl. Photographie, Halle a. S., Wilh. Knapp, S. 48.



XX.



Bei den in den letzten Jahren häufiger vorgekommenen Kasseneinbrüchen war man durch Photographieen in die Lage versetzt, in Bezug auf die Art des Einbruches in verschiedenen Städten Vergleiche anzustellen, eine Übersendung der Kassen kann ohne grofse Kosten nicht erfolgen und könnten selbst Teile nur nach und nach und mit grofsen Kosten zur Ansicht herumgesendet werden; durch die Photogramme gelang es aber, in kurzer Zeit billig und mit Erfolg an verschiedenen Orten gleichzeitig Nachforschungen anzustellen, die umsomehr Er-



XXI.

folg brachten, als man selbst an einigen Orten von den Thätern zurückgelassene Einbruchswerkzeuge photographierte. (XXI.) Der Erfolg wurde hierbei wesentlich begünstigt durch die Eigenart des Individuums bei Ausführung der That selbst, die erfahrungsmäfsig jedem Individuum spezifisch ist.

An Thüren usw. zurückgebliebene Spuren der Werkzeuge lassen sich mit Werkzeugen vergleichen, die man allenfalls später bei Einbrechern eruierte. Ein derartiges Tableau von Werkzeugen bieten die nebenstehenden Abbildungen. (XXIIa und XXIIb.)



XXIIa.

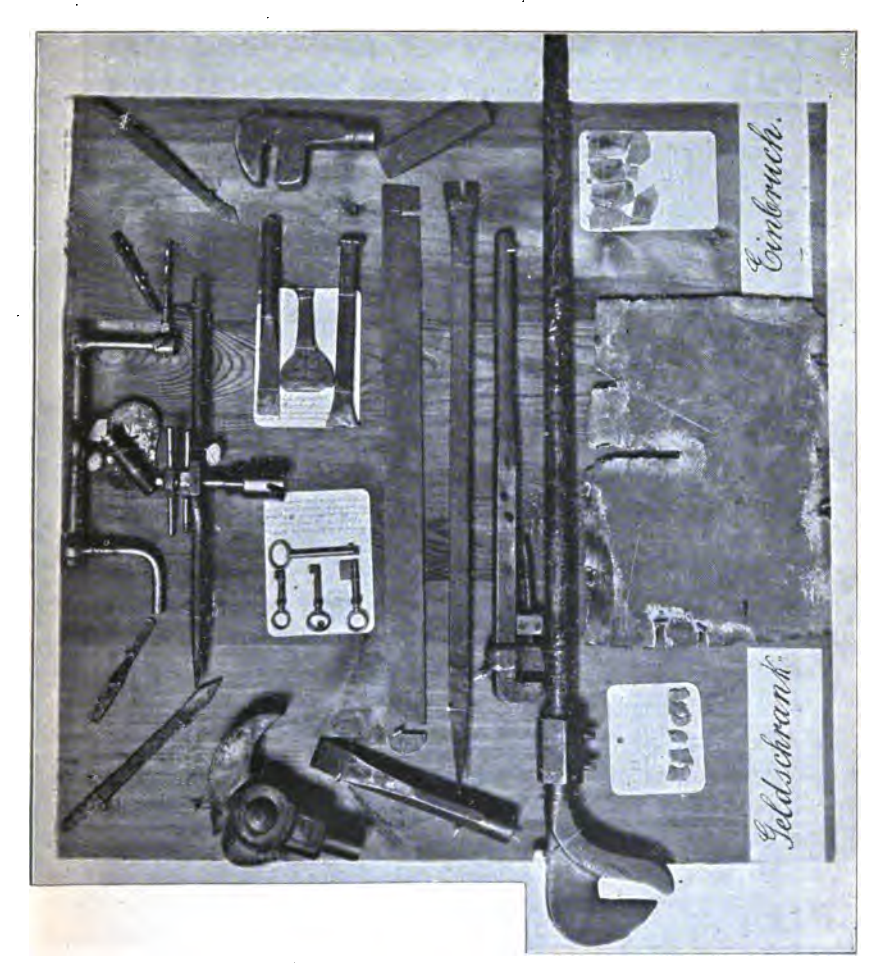
Wir hatten Gelegenheit, einen Holzdiebstahl nachzuweisen, als beim Beschuldigten Holz von der Gattung des gestohlenen gefunden wurde, der Dieb aber hartnäckig leugnete. Die Photographie des im Walde stehen gebliebenen Strunkes zeigte nämlich in den Jahresringen eine vollkommene Übereinstimmung mit den Jahresringen der Abschnitte der Holzstücke, welche beim Thäter gefunden wurden, also offenbar von jenem Strunke im Walde herrührten. (XXIII.)



XXIII.

Aber auch die Art und Weise, insbesondere die Beurteilung der Ausdehnung und geschäftsmäfsigen Verhehlung von gestohlenem Gut wird drastisch dargestellt, wenn man beispielsweise einen von der Polizeibehörde

in Hamburg photographierten Wagen sieht, welchen der Hehler eigens zusammenstellte, um unauffällig auf den Besitzungen des Fürsten Bismarck gestohlenes Wild nach Hamburg zu bringen.



XXII b.

Erhöhte Wichtigkeit gewinnt die Aufnahme des Thatortes und seiner Umgebung in solchen Fällen, wenn es erst später gelingt, alle Momente zu erheben; man erhält so z. B. durch die Photographie leicht ein Bild über die Art und Weise

der Brandlegung selbst, über die Ausdehnung, die der gelegte Brand wegen der in der Nähe befindlichen feuergefährlichen Bauten des herrschenden Windes wegen usw. annehmen konnte.

Ja das Vorhandensein gewisser Gegenstände am Brandplatze, das oft später wichtig wird, kann nur durch die Photographie konstatiert werden, die man aufnahm, ehe man überhaupt an den mitaufgenommenen Gegenstand dachte.

In einer Untersuchung wegen Brandlegung gab der Thäter z. B. an, der Brand sei durch einen Funken entstanden, der aus einem benachbarten Schlot auf den Dachboden des hölzernen Schopfens gefallen und dort das Heu entzündet habe.

Auf der Photographie konnte man aber deutlich das Heu unverbrannt auf der Erde liegen sehen, das der Thäter jedenfalls früher herabgeworfen hatte, wo es unversehrt blieb, während die nach aufwärts strebenden Flammen des gelegten Feuers den hölzernen Schopfen verzehrten und das Heu unversehrt liefsen.

Bei Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, bei körperlichen Beschädigungen wird leicht durch die Photographie eine erschöpfende Darstellung des Sachverhaltes den Sachverständigen vermittelt und mitunter z. B. auch festgestellt, ob und von wo man von jemandem gesehen oder an einen bestimmten Ort hinsehen kann, eine Thatsache, die sehr oft streitig ist.

Die Photographie der durchschossenen Glasscheibe läfst Schlüsse zu, ob der Schufs aus der Nähe oder Entfernung, ob von oben, unten, rechts oder links geschossen wurde, während aus dem muscheligen Bruch des Ausschusses auf der Scheibe erkennbar ist, ob der Schufs von innen oder aufsen kam.

Die Photographie vermittelt ein treues Bild von der Art und Weise des Abbaues eines Bergwerkes, eines Steinbruchs, vom Thatorte einer Explosion, wenn es sich darum handelt, das Vorhandensein bestimmter Sicherheitsvorkehrungen zu erweisen.

Auch die am Thatorte vorgefundenen Schriftzeichen, die oft vergänglich sind oder nicht zu Gericht gebracht werden können, werden mittelst Photographie fixiert, um später Vergleiche mit der Schrift des mutmafslichen Thäters zu gestatten.

In ähnlicher Weise hat z. B. die Polizei-Direktion in Wien gelegentlich des an der Prostituierten Hofer zu Weihnachten 1898 begangenen Mordes die Handschrift jenes Briefes veröffent-

8 Abend = 25 Dezember 98.

Liebe [illegible] Fany.

Ich komme zu dier am
[illegible] wider und
bringe dir die Zettel-
zurük weil ich nicht
so fil Geld nicht auf
treib, es geht bei mir
auch schlechter [illegible],
besser wen man sich um
bringen kan!

mit herzlichen Gruß
auf 2 Tag fahr ich zu der Tante
deine [illegible]
der Rozi war der [illegible] bei mir
Lebe wohl auf wiedersehn
Poldi



XXV.

lichen lassen, der vom vermutlichen Thäter an dieselbe einlangte. Wir legen besonderen Wert darauf, durch die Güte der Redaktion des Wiener interessanten Extrablattes hier dasselbe Clichée verwenden zu können, welches dieses Tageblatt zur Verfügung stellte. (XXIV.)

Leider blieb diese sehr zweckmäfsige Mafsregel ohne Erfolg.

Im Zusammenhange mit dieser Verwendung der Photographie steht die Veröffentlichung von gestohlenen Sachen, der am Thatorte gefundenen Werkzeuge und vom Thäter zurückgelassenen Gegenstände, von Handschriften durch Abbildung usw. Wir hatten wiederholt Gelegenheit, rasch und billig auf einer Seite beschriebene Papiere beziehungsweise deren Handschrift lediglich durch Kopieren auf Kopierpapier mit Erfolg zu vervielfältigen.

So führte die steckbriefliche Wiedergabe der Zeichnung einer der Gräfin Heylerich gestohlenen Bürste zur Eruierung der Diebe. (Der Gewogenheit des k. k. Polizei-Präsidiums in Wien, welche das bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien angefertigte Clichée zur Verfügung stellte, verdanken wir die Abbildung). (XXV)

Aber selbst minder künstlerisch ausgeführte Bilder oder Zeichnungen erfüllen ihren Zweck, insbesondere, wenn die Rasch-

heit der Veröffentlichung Erfolg verheifst. (Insbesondere würde es sich empfehlen, in den Kundmachungen auch die Stoffmuster abzubilden, wobei durch Angabe der Farbe der Zeichnungen es den Sicherheitsorganen ermöglicht würde, diese Muster etwa mit Pastellstiften zu kolorieren und vollkommen naturgetreu zu machen.)

Ein Beispiel bieten die angeschlossenen vom Polizeikommando in Luzern zur Verfügung gestellten Kundmachungen.

Rücksichtlich des Perlenkolliers ist ein Erfolg bis zum Abschlufs dieser Arbeit noch nicht zu verzeichnen, wohl aber bei den anderen Juwelen.

Die Anzeige geschah am 27. September 1899 um 11 Uhr nachts. Die Clichées wurden von der Firma Roman Scherer in Luzern noch früh geliefert und wurde noch vormittags mit dem Versandt der Steckbriefe begonnen, wodurch es gelang in den nächsten Tagen den Thäter in Konstanz zu eruieren beziehungsweise in Frankfurt a. M. zu verhaften. Diese Mafsnahmen rieten wir bereits in unserer ersten Arbeit: «Über Anwendung und Bedeutung der Photographie im Strafverfahren», Olmütz 1895, an.

Bertillon hebt mit Recht hervor, dafs es in vielen Fällen auch notwendig ist, das Photogramm zu kolorieren, so geschah dies zweckentsprechend seinerzeit in der Strafsache gegen Eyrand und Gabriele Bompard wegen Ermordung des Advokaten Gouffée, in welcher Strafsache der Koffer, in dem die Leiche des Gouffée transportiert worden war, durch die Pariser Polizei in ganz Europa gesucht und von den Zeugen hauptsächlich an dem roten Wachsleinwandüberzug erkannt worden war*).

Die auf diese Art angefertigten Photographieen bilden aber auch einen schätzbaren Behelf beim Unterricht und sind als Bestandteile eines Kriminalmuseums, wie solche in Berlin, Brüssel, Dresden, Graz, Hamburg und Wien bestehen, eine reiche Fundgrube und Quelle der Belehrung für alle mit Strafsachen befafsten Personen, während die Polizeibehörden bei vorkommenden Fällen durch derartige dem Publikum unter ge-

*) Bertillon, Die gerichtl. Photographie, Halle a. S., Wilh. Knapp, 1895, S. 50.

wissen Vorsichten fallweise zugänglichen Ausstellungen erfolgreich Beschädigte und Thäter eruieren.

Die Fälle der Anwendung der Photographie sind hier so häufige und so verschiedene, dafs die geschehene Aufzählung der Anwendungsfälle nur den Zweck haben kann, zu weiterer vielseitiger Verwendung die Anregung zu bieten, zumal leider derartige Aufnahmen bisher im allgemeinen nur in sehr beschränktem Mafse erfolgen.

Die photographische Aufnahme von Leichen kann sich in zwei Fällen als notwendig erweisen, erstens, wenn es sich darum handelt, aufgefundene Leichen unbekannter Personen überhaupt (von Selbstmördern usw.) zu photographieren, oder zweitens, wenn es sich darum handelt, die am Thatorte gefundene Leiche in ihrer spezifischen Lage und in ihren örtlichen Verhältnissen durch ein Bild der Vergessenheit zu entreifsen.

Die Verhältnisse der Grofsstadt insbesondere bringen es mit sich, dafs sehr oft Fälle von Auffindungen unbekannter Leichen sich ergeben, ohne dafs im vorhinein schon mit Sicherheit gesagt werden könnte, dafs die betreffenden Personen nur durch Selbstmord geendet haben und somit ein Strafverfahren ausgeschlossen sei.

In Wien beispielsweise ist die Lage des die Stadt durchziehenden Donaukanals und die zumeist steile Beschaffenheit der Ufer, die nachts wohl sehr wenig frequentiert werden, eine der Begehung von Verbrechen derart günstige, dafs wohl jahraus, jahrein eine gewifs nicht unbedeutende Zahl der als vermifst ausgewiesenen Personen thatsächlich durch verbrecherische Hand im Wasser geendet haben dürfte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs selbst die Aufbewahrung der Photographie der gefundenen Leiche und die schon mehrmals besprochene Veröffentlichung der Photographie sehr viel dazu beitragen können, um selbst nach Jahren die Identität der gefundenen Leiche sicherzustellen und hierdurch mitunter auch Momente zu entdecken, die auf die Spur des Thäters führen können.

Nicht alle Städte besitzen eine Morgue, wie Paris oder Budapest*), oder ein Leichenschauhaus, wie Berlin, um dort-

*) Im medizinisch-gerichtlichen Institute in der Ülöerstrafse werden vorzügliche Photographieen dieser Art angefertigt, und ist überhaupt jede chirur-

selbst unbekannte Leichen auszustellen, aber selbst diese Ausstellung genügt nicht, sie ist zeitlich und örtlich begrenzt, und es ist nicht immer der Fall, dafs auf diese Art der Tote erkannt wird.

Es wäre daher der Wunsch sehr gerechtfertigt, dafs alle Leichen unbekannter Personen, insofern sie nicht agnosziert wurden und ihr Zustand ein entsprechender ist, vor ihrer Beerdigung photographiert würden*).

Es ist also in gröfsern Städten die Errichtung von Leichenschauhäusern auch aus diesem Grunde zu fördern und die Einrichtung zu treffen, dafs dortselbst auch die vorbezeichneten photographischen Aufnahmen durchgeführt werden können.

Selbstredend soll damit nicht die Gepflogenheit beseitigt werden, Effekten des Gefundenen aufzubewahren.

Zur Durchführung dieser photographischen Aufnahmen bedient man sich in Paris eines Brettes von ca. 2 m 10 cm Länge und ca. 1 m 10 cm Breite. Entsprechend der mittleren Entfernung des Schambeins vom Boden befindet sich ein in einem Schlitz verstellbarer hölzerner Zapfen, und gleiche Zapfen sind rechts und links, ebenfalls in Schlitzen beweglich, derart angebracht, dafs sie jeweils die betreffende Leiche, die auf dem untersten Zapfen reitet, unter den Armen stützen.

Dieses Brett selbst ist von rückwärts durch eine in Scharnieren bewegliche Stütze, welche selbst mittelst einer Kurbel und Zahnstange verlängerbar ist, in jeder Lage zu erhalten und gestattet so ein bequemeres Aufnehmen der Leiche. Vor der Aufnahme wird die Stütze nach rückwärts entfernt, so dafs dann das Brett am Boden liegt und ohne viel Mühe gestattet, die Leiche, auf die zuvor entsprechend verstellten Zapfen zu suspendieren.

Das Brett und die Stütze sind unten mit eisernen Spitzen versehen, die ein Gleiten am Boden verhindern, wenn nunmehr durch Anrücken der Stütze an das beschriebene Brett die Leiche in entsprechende Lage gebracht wird.

---

gische Spitalsabtheilung in Budapest mit einem entsprechenden photographischen Apparat ausgerüstet.

*) Ed. Ritter von Hofmann, Gerichtliche Medizin. 4. Aufl. Wien 1887. S. 840.

Das Brett selbst ist dunkelgelb (chamois) gestrichen, um alle Teile der Leiche auf der Photographie leicht sichtbar zu machen.

Die Zapfen selbst werden an der Rückseite, je nach Gröfse der aufzunehmenden Leiche, durch Anziehen der dort angebrachten Schrauben fixiert.

Die vorbeschriebene Einrichtung hat aber den Nachteil, dafs die verschiedene Brustbreite der Menschen nicht genügend berücksichtigt erscheint, wodurch es geschieht, dafs bei Leichen, deren Brustbreite kleiner ist, als die horizontale Entfernung der beiden für die Achselhöhlen bestimmten Zapfen voneinander, die Arme in horizontaler Richtung nach beiden Seiten sich ausstrecken, während Kinderleichen selbst mit diesem Behelfe nicht aufgenommen werden können; es dürfte sich vielleicht auch die für diesen Zweck von uns vorgeschlagene Abänderung bewähren, die nebenstehend abgebildet ist. (XXVI.)



XXVI.

Zum Verständnis diene, dafs die beiden Zapfen für die Achselhöhlen durch zwei Schrauben von der Rückseite festgestellt werden können, welche von den Drehpunkten der Hebelarme oben und unten durch das Brett, beziehungsweise den Schlitz nach rückwärts dringen. Die ganze Vorrichtung läfst sich nach der Gröfse der Leiche verstellen, also sowohl nach der Brustweite, als nach der Körpergröfse. Der mittlere Zapfen ist in ähnlicher Weise durch Anziehen einer Schraube verstellbar, die, im Längenschlitze des Brettes verschiebbar, nach rückwärts das Brett durchdringt.

Um eine vollkommen verläfsliche Reduktion des Bildes

zu erhalten, kann man mit Hilfe eines Lineals sehr leicht auf den rechten äufsern Augenwinkel einstellen*) und $^1/_7$ oder andre beliebige Reduktionen erhalten, insbesondere auch, wenn notwendig, Profilaufnahmen machen.

Um aber eine Verzeichnung (Verzerrung) des Bildes bei der en face-Aufnahme zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, an der schmalen Kante des Brettes ein Senkel nach Art der bekannten Camera Lother und ein gleiches an der Camerawand seitlich anzubringen, um so die Visierscheibe des photographischen Apparates in die gleiche Neigung zur Lotrechten zu bringen, wie das besprochene Brett selbst.

Es ist ein Leichtes, an der Leiche anthropometrische Messungen vorzunehmen, wenn es notwendig ist, und bedient man sich hierbei zur Abnahme des Fufsmafses mit Vorteil einer Vorrichtung ähnlich jener, welche die Schuhmacher benutzen, um die Länge des Fufses zu messen.

Zu erwähnen wäre noch, dafs die Hebelteile aus Eisen geschmiedet und in gleicher Farbe gestrichen sind, wie das Brett selbst.

Wenn die Beschaffung eines solchen Apparates nicht thunlich wäre, so kann leicht durch Verwendung einer alten Thür oder zweier zusammengefügter Bretter, in welche drei grofse Holz- oder Eisennägel der obigen Beschreibung entsprechend eingefügt werden, überall in Kürze eine ebenfalls entsprechende Vorrichtung hergestellt werden.

Eine fahrbare Vorrichtung zur Photographie von Leichen wird von H. T. Gosse in der Revue Suisse de Photographie (Revue Universelle) 1898 Seite 185 beschrieben.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, bei Aufnahme eines Lokalaugenscheins (Thatbestandsaufnahmen) eine Leiche am Thatorte in der Stellung zu photographieren, in der sie gefunden wurde.

Da in solchen Fällen nur möglichst grofse Photographieen wahren Nutzen bieten können, ist man genötigt und oft durch die Örtlichkeit gezwungen, sehr nahe an das Objekt heranzukommen, es geschieht dann aber zu leicht, dafs dem photo-

*) Bertillon, Die gerichtl. Photographie, Halle a. S., Wilhelm Knapp, S. 69 und ff.

graphischen Apparat näher gelegene Objekte oder Teile des Objekts vergröfsert werden, eine bekannte Eigenschaft der optischen Instrumente, die mitunter ganz bedeutende Irrtümer mit sich bringen kann. (Siehe Abb. XVII.)



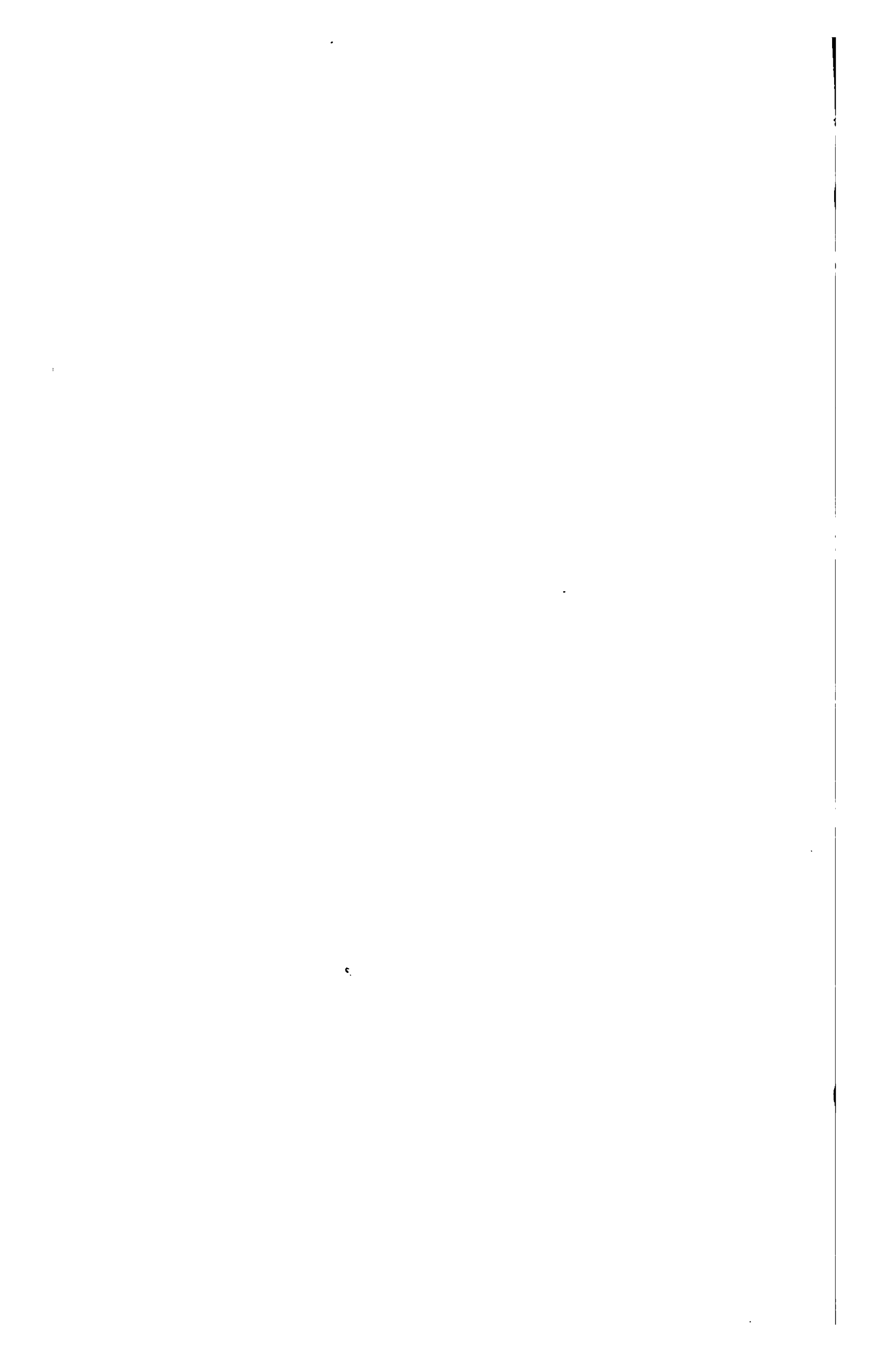
XXVII.

Es empfiehlt sich daher, bei jeder derartigen Aufnahme, sobald es sich um Leichen, Blutflecke usw. handelt, diese Objekte mittelst des umstehend abgebildeten Apparates von oben zu photographieren. (XXVII.)

Man erhält auf diese Art ein vollkommen richtiges Bild, welches alle Einzelheiten zur Ansicht bringt und zwar gerade so, wie sie sich am Thatorte befinden.



XXVIII.



Liegt z. B. eine Leiche in geringer Entfernung von einer Wand, so kann man sie oft nach bisher üblicher Art nur von jener Seite photographieren, die der Wand abgekehrt ist, mitunter aber nicht einmal von dieser Seite, wenn es an Raum mangelt.

Bei der Aufnahme von oben aber kann man verläfslich die genaue Lage der Leiche erkennen, eine Thatsache, die wohl für manche Untersuchung sehr schwerwiegend sein kann. Es kommt wiederholt vor, dafs sich die Zeugen nicht zu erinnern wissen, wo z. B. die Hand des Ermordeten oder das Mordwerkzeug usw. lag, ob rechts oder links vom Getöteten ein Blutfleck war oder ähnliches, es sind dies mitunter Details, welche zu eruieren bei Aufnahme des Thatbestandes ihrer Geringfügigkeit wegen niemandem beifielen und die erst im Zuge der Untersuchung, mitunter aber erst bei der Schlufsverhandlung eine sensationelle Wendung herbeiführen.

Thatsächlich ereignete sich z. B. bei der Lokalaugenscheinnahme anläfslich der Ermordung des Advokaten Rothziegel in Wien der Fall, dafs sich nicht sicherstellen liefs, ob der Kassaschlüssel des Ermordeten neben der Leiche lag oder in der Kassa steckte, eine Thatsache, die für diesen Fall nicht ohne Bedeutung war, da man hieraus Schlüsse ziehen konnte, ob die That von einer dem Ermordeten nahe stehenden Person oder einem Fremden verübt worden sein konnte.

Die Aufnahme einer Leiche vermittelst dieses Apparates zeigt nach einem Clichée der Polizeibehörde Hamburg Abbildung XXVIII.

Mittelst der abgebildeten Apparate, deren Erklärung wohl überflüssig ist, läfst sich jede Art dieser Aufnahmen durchführen, und hat sich diese Vorrichtung, deren Verwendung wir bei der Polizeibehörde in Hamburg anzuregen Gelegenheit fanden, dortselbst nicht nur bestens bewährt, sondern ist derselben auch eine ganz bedeutende Verbesserung zu teil geworden. (Abb. XXIX.)

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dafs bei vorkommenden Fällen von künstlicher Beleuchtung mit Magnesium Gebrauch zu machen ist*), und dafs mitunter eine ähnliche Befestigung

---

*) Die Blitzlicht-Photographie. Ed. Liesegang, Düsseldorf 1893.

des photographischen Apparates an der Mauer mittels eingeschlagener Nägel, an welche der photographische Apparat angebunden wird, auf einer doppelarmigen Stehleiter usw., an einem Fensterbrett oder einem Thürstock usw. das Stativ ersetzen mufs.



XXIX.

Derselbe Apparat dient, wie erwähnt, auch zur Aufnahme von Blutflecken, Fufsspuren und von Gegenständen, deren Lage am Boden oder sonstwo in Betracht kommt und auch zu Aufnahmen von Gegenständen, Blutflecken, Löchern usw. an der Decke oder in andern Verhältnissen, welche der Aufnahme mit der gewöhnlichen photographischen Einrichtung Schwierigkeiten entgegenstellen.

Bei Aufnahme von Fufsspuren (und Blutflecken) ist es notwendig, einen Mafsstab neben die Fufsspur zu legen, um so auch später den Schuh im geforderten Mafse zu Vergleichszwecken messen und photographieren zu können.

Man hat bisher das Abnehmen von Fufsspuren mittels

Gipsabgusses empfohlen*), und man gibt mitunter genaue Anleitungen, wie solches vorzunehmen sei, allein die Durchführung und der Erfolg bleiben zumeist hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Man schreitet zumeist zum Abgiefsen jener Fufsspur, die sich am deutlichsten im Boden abgedrückt hat, und naturgemäfs ist selbe mit dem Abgiefsen vernichtet, und lediglich der Abgufs soll nun eine Vergleichung mit dem Schuh gestatten.

Man findet zumeist nicht viel derartiger Fufsspuren, und mit Vornahme des Augenscheins mufs man wohl die noch vorhandenen, insofern man sie nicht abgiefst, aus verschiedenen Gründen verloren geben; ein grofser Teil von Fufsspuren eignet sich aber überhaupt nicht zum Abgiefsen, weil sie z. B. keine solche Erhabenheiten bieten, wie sie zum Ausfüllen von Gips notwendig wären oder überhaupt ein Ausgiefsen nicht zulassen, z. B. Mehlstaub, Strafsenstaub, Sand usw. Zudem ist die Vergleichung des Abgusses mit der Schuhsohle keinesfalls leicht, der Abgufs ist stets deformiert, und es gehört wohl grofse Übung dazu, um zu bestimmten Resultaten zu kommen.

Es dürfte sich, um diese Betrachtung zu erleichtern, empfehlen, die Fufsspuren in solche zu teilen, die ohne Beschuhung, und solche, die mit Beschuhung erzeugt wurden.

Fufsspuren von nackten Füfsen können im Schnee, im Staub der Strafse, Mehlstaub der Mühlen, auf Stein, Holz, ja selbst auf Parquetten und Glas**) erhalten bleiben und eignen sich selbstredend nicht zum Abgiefsen.

Die Sicherstellung durch Messen und Zeichnen am Thatorte selbst läfst der freien Willensthätigkeit und Geschicklichkeit des Individuums zu viel freien Spielraum, und kann dem Richter ein unter so zweifelhaften Verhältnissen zu stande gekommenes Bild nicht als verläfslicher Beweis dienen.

Es erübrigt also nur photographische Aufnahme mittelst des vorbeschriebenen Apparates, welcher insbesondere auch gestattet, ganze Gruppen von Fufsspuren aufzunehmen.

---

*) Dr. Hanns Grofs' Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. Graz 1899. S. 498 und f.

**) Forgeot bringt Fufsspuren von nackten Füfsen auf Glas, Parquetten usw. zum Vorschein, indem er sie mit 2 % Höllensteinlösung, beziehentlich mit Osmium oder Fluorwasserstoffsäure behandelt.

Die Photographie ermöglicht es zwar, ein vollkommen verläfsliches treues, mafsrichtiges Bild von der Fufsspur aufzunehmen, ohne sie selbst zu zerstören, sie gestattet, das Bild selbst in Naturgröfse zu erzeugen, und läfst es so zu, das Bild mit einer ad hoc frisch erzeugten Fufsspur des Thäters zu vergleichen, allein in seltenen Fällen wird die Sicherstellung einer nackten Fufsspur einen besonderen Wert haben, sie wird wohl im allgemeinen einen Schlufs gestatten, ob sie von einem Manne oder Weibe oder einem Kinde herrühre, selten aber wird es möglich sein, zu behaupten, dafs die am Thatorte gefundene Fufsspur gerade von diesem Thäter und von keinem andern herrühre. Im allgemeinen werden sich hier nur Schlüsse ziehen lassen, wenn der Thäter z. B. einen auffallend hohlen oder platten Fufs hat, oder besser, wenn sich Narben, Verkümmerungen usw. an den Fufssohlen finden, denn erfahrungsgemäfs sind die Spuren des nackten Fufses verschieden im belasteten und unbelasteten Zustand, verschieden im Laufe und im Gehen*).

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache, wenn es sich um Fufsspuren handelt, welche mit bekleidetem Fufse erzeugt wurden.

Die Bedenken, welche beim unbekleideten Fufse wesentlich in die Wagschale fallen, weichen hier den bestimmten Umrissen, die von der Schuhsohle im Boden erzeugt werden. Die Sicherstellung von Fufsspuren von bekleideten Füfsen auf Holz, Stein usw. dürfte wohl selten gelingen, es sei denn, dafs die Nägel des Beschlags, der Sohle oder des Absatzes Spuren hinterliefsen oder farbige Reste zurückblieben; besser verhält es sich mit Abdrücken, die im weichen Boden geschahen.

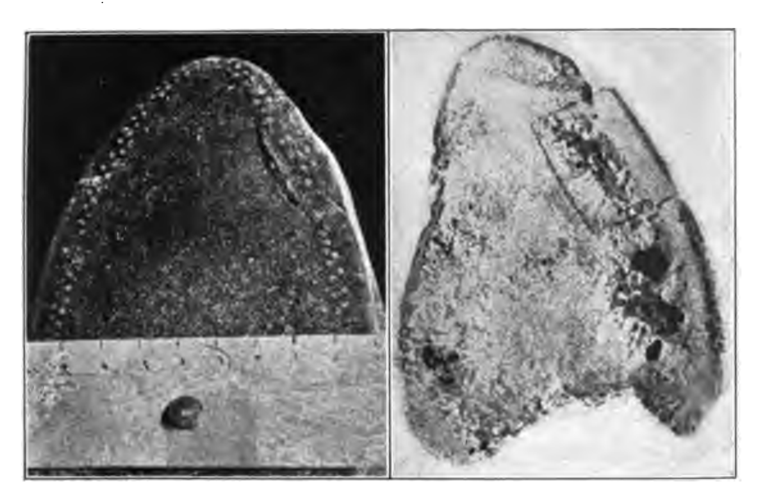
Es unterliegt keinem Zweifel, dafs der Gang im weichen Boden ein Gleiten des Fufses nach vorn und auch nach seitwärts erzeugen kann, aber man wird dies auch auf der Photographie sehen. Ein Abmessen der Dimensionen der Fufsspur auf der Photographie und auf der Beschuhung ist zwar hier jedem, welcher sich die Überzeugung von der Identität bilden soll, geboten; derartige Messungen sind aber immer am

---

*) Dr. Hanns Grofs' Handbuch für Untersuchungsrichter. III. Aufl. Graz 1899. S. 477 und f.

Thatort und auf der Photographie problematischer Natur, und unterliegt es erfahrungsgemäfs keinem Zweifel, dafs derartige Messungen, von verschiedenen Personen durchgeführt, auch verschiedene Resultate ergeben werden.

Wenn aber die Schuhsohle, wie auf dem Lande bei Arbeitern häufig, mit Nägeln beschlagen ist, wenn sie Sprünge und Risse mitunter von charakteristischer Form aufweist, oder wenn auf dieselbe Flecke aufgenäht sind, dann ergeben sich mitunter recht deutliche Anhaltspunkte für die Überzeugung



XXX.

des Richters, die in verläfslicher Weise eben nur durch die Photographie geboten werden können. Der mit einer guten Reproduktion verbundenen Schwierigkeiten wegen möge hier nur ein Fall im Bilde seinen Platz finden. (XXX.)

S. stieg durch ein Fenster in eine Stube eines Gastwirts ein, während im anstofsenden Schankzimmer die Gäste sich unterhielten. Nachdem er eine Geldlade in der bezeichneten Stube erbrochen, stieg er durch das bezeichnete Fenster aus. Am Fensterbrett fand sich die abgebildete Spur, und als man den vermutlichen Thäter S. eruierte, leugnete dieser hartnäckig, als jedoch nachher sein Stiefel, dessen rechte Sohle hier abgebildet ist, gefunden wurde, und ihm die photogra-

phische Abbildung der Spur am Fensterbrett gezeigt wurde, gestand er zwar nicht, veranlafste aber einen austretenden Häftling, das Geld, das vergraben war, auszugraben, um nachher den Diebstahl zu gestehen, nachdem er sich durch die Fufsspur, wie er sagte, überführt sah.

Zum Verständnifs ist lediglich hinzuzufügen, dafs das charakteristische, mit geraden Strichen eingefafste Merkmal durch den Sprung an der rechten, äufsern Sohle erzeugt wurde. Es ist auch möglich, wie im Bilde, durch Umkehrung des photographischen Bildes die Schuhsohle so darzustellen, dafs man dieselben gleichsam durch den Schuh hindurch sehen, und auf Glas z. B. erzeugt, auf die Photographie der Spur zur Vergleichung auflegen kann. (Das richtige Bild der Schuhsohle zeigt sich, wenn der Leser die Schuhsohle in einem Spiegel sich abbilden läfst.)

In einem Falle gelang es, die im Mehlstaub am Boden einer Mühle vom Thäter erzeugte Fufsspur zu photographieren, welche auf einen auffallend hohlen Fufs des Thäters schliefsen liefs.

Die auf dieses Merkmal hin vom Gendarmen bewirkte Verhaftung des Verdächtigen erwies, dafs die gefundene Fufsspur mit der Fufspur des Verdächtigen sich deckte, allerdings wurde der Beweis erst durch das Geständnis hergestellt.

Weit günstigere Resultate ergab die Strafsache gegen K. wegen Verbrechen der Brandlegung. K. schien dringendst verdächtig, im Dorfe Brand gelegt zu haben, es fanden sich insbesondere Fufsspuren, die vom Thatorte zum Hause des K. führten und diesem zugeschrieben wurden. Durch die Photographie wurde ein überaus günstiges Resultat erzielt. Der dem K. abgenommene Schuh zeigte an seiner Sohlenspitze einen aufgenähten Fleck, welcher also auf der Photographie zum Vorschein kommen mufste.

Durch die Entfernung der Spuren voneinander, 1 m 20 cm, und durch die tief eingedrückte Fufsspitze konnte aus der Fufsspur im frischgeackerten Ackerboden in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugen sichergestellt werden, dafs K. vom Thatorte nach Hause lief.

Die Fufsspur selbst, abgesehen davon, dafs sich die Mafse deckten, zeigten an ihrer Spitze deutlich den Abdruck des

aufgenähten Fleckes mit seinen spezifischen Konturen, welcher Abdruck mehr glänzte, als die andre Spur, insbesondere aber deutlich erkennen liefs, dafs die Erdschollen durch den mehr erhabenen Fleck tiefer eingedrückt wurden, als durch die Sohle.

Leider ist die Reproduktion der betreffenden Bilder technischer Schwierigkeiten wegen hier kaum möglich. Überaus günstige Resultate ergeben die photographischen Aufnahmen von Fufsspuren, die von mit Nägeln beschlagenen Schuhen herrühren, Form, Abstand und Gruppierung der Nägel auf der Spur und am Schuh sind oft so charakteristisch, dafs die Übereinstimmung zweifellos erkannt wird.

Zudem erhalten sich derartige Spuren, bei Regen erzeugt, auf Wegen später im trocknen Zustande viele Wochen noch deutlich erkennbar.

Schliefslich kommt bei der Sicherstellung von Fufsspuren mitunter auch das Medium in Betracht, mit dem die Schuhe am Thatorte in Berührung kommen, und insbesondere ist der Fall bekannt, dafs die nur am Thatorte und sonst nirgends in der Umgebung vorkommenden Diatomeen, die an der Fufsbekleidung des Thäter hängen blieben und mittelst Mikrophotographie nachgewiesen wurden, zur Überweisung des Thäters dienen konnten.

Mittelst des oben beschriebenen Apparates geschieht auch mit Erfolg die Aufnahme von Blutspuren. Die Form und erkennbare Richtung der am Thatorte gefundenen Blutflecken, und insbesondere der Blutspritzer ist nicht ohne Bedeutung, sie gestatten ziemlich zuverlässige Schlüsse in der Hinsicht, ob der Getötete beispielsweise zuerst einen Schnitt durch den Hals erlitten und dann durch einen Hieb auf den Kopf getötet wurde, oder umgekehrt, auch die Richtung und Form der Blutspritzer lassen Schlüsse zu, von welcher Seite allenfalls die betreffenden Schläge geführt wurden.

Es wird hier insbesondere durch die photographische Aufnahme ein Material gesammelt, zu dessen Verarbeitung die Gerichtsärzte berufen sind*).

---

*) Dr. Ed. Piotrowski-Wien 1895: Über Entstehung, Form, Richtung und Ausbreitung der Blutspuren nach Hiebwunden des Kopfes.

Der bekannte Fall der Ermordung des Advokaten Rothziegel in Wien bot dem seither verstorbenen Professor der gerichtlichen Medizin in Wien, Hofrat Ed. Ritter von Hofmann, Veranlassung, durch Dr. Ed. Piotrowski Versuche über das Verhalten der Blutspuren anzustellen; bemerkenswert erschien insbesondere die Thatsache, dafs gelegentlich der Vornahme des Lokalaugenscheins im Abenddunkel an der Stelle, wo die Leiche gelegen, nur ein grofser Blutfleck an der Wandtapete sich vorfand, in welchem, als eine Lampe gebracht wurde, noch zahlreiche Blutspritzer nachgewiesen werden konnten, die Professor Hofmann zu der Behauptung bewogen, der Thäter habe auf die blutende, tötliche Wunde seines Opfers noch zu wiederholten Malen Hiebe geführt, und so die Blutspritzer erzeugt, eine Behauptung, deren Richtigkeit später durch das Geständnis des Thäters bestätigt wurde.

Ein ähnliches Verhalten, wie gegen die Qualität des Lichtes, zeigen Blutspuren auch gegen die photographische Platte.

Gerade wie z. B. die überstrichenen, den Augen des Beobachters nicht auffallenden Namen der Schiffe in den Häfen auf der photographischen Platte sichtbar werden, kommen die Farbe der Blutflecken und somit diese selbst zum Vorschein, sobald das Objekt photographiert wird.

Die Thatsache ist feststehend, mag sie nun durch Wirkung der roten Lichtstrahlen oder durch den eigentümlichen, firnisartigen Glanz aufgetrockneter Blutflecke erklärt werden*). Blutflecke können bei Thatbestandsaufnahmen auch in Betracht kommen, wenn sie als Fingerabdrücke auf den Wänden usw. vorkommen.

Diese Abdrücke der Papillarlinien sind nicht ohne Bedeutung und sollte im Auffindungsfalle deren Aufbewahrung, beziehentlich photograpische Aufnahme nicht unterlassen werden, zumal sie (seit 1894 von Bertillon eingeführt) nunmehr und überall auch einen Bestandteil der anthropometrischen Signalementskarten bilden und mitunter auch zur Entdeckung des Thäters führen können**). (XXXI.)

---

*) Dr. Hanns Grofs' Handbuch für Untersuchungsrichter. III. Aufl. Graz 1899. § 214 und f.

**) Dr. Hanns Grofs' Handbuch für Untersuchungsrichter. III. Aufl. Graz 1899. S. 526. Fr. Paul: Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements. Berlin, Priber & Lammers 1897.

Ein derartiger Fall hat sich auch, soweit bekannt, ereignet: in einem Bankhause bestand der Verdacht, dafs ein Bedien-



XXXI.

steter einen Geldbrief spoliiert habe, die Polizei entdeckte, dafs der Thäter durch einen Siegel mit seinem Daumen-

abdrucke wieder das Kuvert geschlossen; die Beschaffung der Daumenabdrücke und deren Vergleichung mit dem Abdrucke am Siegel sämtlich in ausreichender Vergröfserung, führten zur Entdeckung des an den Papillarlinien erkannten Thäters. Die Vergröfserung erzielt man leicht, wenn man die Abdrücke mit steifer rother Farbe oder mit Druckerschwärze gleich auf das Glas machen läfst, hiervon Dispositive anfertigt und mittelst Skioptikon vergröfsert und so vergleicht! Bertillon bezeichnet Formen der Papillarlinien, bei denen die Hauptfigur in sich zusammenläuft, eine nach links offene Spirale oder Schleife bildet, mit der Ziffer 1, jene Formen, bei welchen die Hauptfigur eine nach rechts offene Spirale oder Schleife bildet, mit der Ziffer 2. Es können also die auf der Signalementskarte vorfindlichen 4 Fingerabdrücke durch Ziffern dargestellt werden (Telegramm).

Es ergeben sich aber auch Fälle, dafs Blutspritzer so klein sind, dafs deren photographische Abnahme Schwierigkeiten macht, während die Gruppierung von Blutspritzern auf dem aufzunehmenden Objekte immerhin zu gewissen Schlüssen eine Basis abzugeben vermöchte.

Es ereignete sich beispielsweise uns in einer sehr bekannten Strafsache der Fall, dafs derartige Blutspritzer auf einer Thür photograpiert werden sollten.

Die Spritzer selbst waren so klein und soweit voneinander entfernt, dafs jeder einzeln und nur vergröfsert hätte aufgenommen werden können, zudem hätte eine solche Durchführung der Aufnahmen längere Zeit und besondere Vorbereitungen in Anspruch genommen, welche in der frequenten Strafse, wo die That verübt worden war, nicht leicht vorgenommen werden konnten.

Es erübrigte also nur die Thür, auf der sich die Blutspritzer vorfanden, aufzunehmen und zwar mit Hilfe eines daneben befestigten Mafsstabes ($^1/_7$ der Naturgröfse), und auf der Photographie mit Hilfe der Mafse zu bestimmen, wo die einzelnen Flecke zu liegen kommen.

Die einzelnen Blutflecke, die schon eingetrocknet waren, brachten wir dadurch zur Darstellung, dafs wir über dieselben ein feines Schreibpapier deckten und mit einem Bleistift da-

rüber hin- und herfuhren, bis die Konturen des Fleckes deutlich am Papier sichtbar wurden.

Vor Jahren ereignete sich in Berlin der Fall, dafs ein Gauner, der bis heute unentdeckt blieb, als Kaufmann Grant aus Antwerpen sich in einem Hotel einlogierte, in dessen Parterregeschofs sich die Räumlichkeiten der Niedersächsischen Bank zu Hannover befanden; aus den Zimmern seines Logis gedachte er der Bank einen Besuch abzustatten, indem er ein Loch in den Fufsboden machte und so in die darunterliegenden Räume einzudringen versuchte, um dort mit Hilfe des Gaslichtes und in Rezipienten mitgebrachten Sauerstoffes die Thüren zu zerstören, was ihm jedoch zum Glück für die dort befindlichen 7 Millionen Mark aus unbekannter Ursache nicht gelang. Die interessanten Einbruchswerkzeuge sind im Kriminalmuseum der Polizeibehörde zu Berlin aufbewahrt.



XXXII

Am 16. März 1897 drang in Wien ein Gauner in ein im ersten Stock gelegenes Geschäftslokal in der Mariahilferstrafse ein, um von dort in die Lokalitäten des Juweliers Platzer durchzubrechen. Der Durchbruch erfolgte durch den Fufsboden und durch das nebenabgebildete Loch gelang es dem Gauner, in die Geschäftsräume des Juweliers zu gelangen und reiche Beute zu machen. Die zweckmäfsig angefertigte Photographie würde an Wert gewonnen haben, wenn ein Mafsstab mit abgebildet worden wäre. (XXXII.)

[illegible]

[illegible] ... Öffnung passieren konnte oder nicht.

[illegible] Photographie zum Nachweise strafbarer Handlungen und zur Begründung von Ansprüchen des Staates gegen Verbrecher [illegible] im [illegible]prozeß.

Die Behörden kommen mitunter in die Lage, Nachforschungen anstellen zu müssen, ohne daß im Vorhinein schon feststeht, daß eine strafbare Handlung vorliegt, geschweige denn, eine bestimmte Person einer solchen verdächtigt werden könnte; ja es werden mitunter solche Objekte einer vermuteten strafbaren Handlung direkt der Behörde übergeben, damit sie erforsche, ob sich nicht eine begangene strafbare Handlung nachweisen lasse.

Wir meinen hier insbesondere Fälschungen von Urkunden, von Wertpapieren, von Papiergeld, Fälschungen von Lebensmitteln, Nachweise von Blut, menschlichem Samen usw.*).

*) Die [illegible] Staaten und Zettelbanken besitzen eigene Anstalten zur Erzeugung der Noten [illegible] und Prüfung der Fälschungen, und schon Helmholtz schlug vor, die Echtheit v[illegible] [illegible]n Papiergeld im Stereoskop zu prüfen, indem man rechts z. B. eine echte und [illegible] links die angeblich falsche Note einschob, deckte sich

Diese Nachweise zu liefern, gehört in die Domäne der Sachverständigen im Schreibfache, der Chemiker, beziehungsweise der Staatslaboratorien, welche letztere in allen Staaten erfreulicherweise in zunehmender Zahl zumeist zur Sicherstellung von Lebensmittelfälschungen errichtet werden.

Die Gutachten der Sachverständigen im Schreibfache im weitern Sinne lassen sich nach zweifacher Richtung besprechen, es erfolgt nämlich die Beurteilung der Echtheit einer Handschrift entweder auf Grund der nachgewiesenen Eigentümlichkeit der Schriftzüge selbst und ihrer Anordnung, oder auf Grund einer Untersuchung des zur Hervorbringung der Schrift verwendeten Schreibwerkzeuges, der Tinte und endlich des Materials, auf dem geschrieben wurde. Die Photographie bietet nun die Möglichkeit, die Schriftzüge in vielfacher Vergröfserung zum Vergleiche anzufertigen, ja man kann sodann nach dem Vorschlag Dr. Jeserichs die Schrift auf eine Gelatinefolie photographisch fixieren, um sie auf die zu vergleichende auf-



XXXIII.

legen zu können. Auch die Schriftreste am Löschblatt können durch Photographie eventuell mit Hilfe von Vergröfserung lesbar gemacht werden. (XXXIII.) Bei der obenstehenden Abbildung

---

die Zeichnung bis auf die Nummern, so war die Note, deren Echtheit angezweifelt wurde, echt, im Gegenfalle unecht.

Beachtenswert. Prof. Dr. Barbieri in Zürich: Vortrag, gehalten im Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste in Frankfurt a. M. am 9. April 1895. Phot. Korrespondenz, Wien 1895, Heft VI.

Bekannt ist auch das Verfahren bei Herstellung der Palimpseste, wobei bald durch Verstärkung der Negative und Diapositive, bald durch Aufeinanderdecken beider und neuerliches Photographieren überraschende Resultate sich ergeben. So die kaiserliche Reichsdruckerei auf der Amateurausstellung 1896 in Berlin.

wird die Schrift lesbar, wenn man sie im Spiegel sich abbilden läfst. Im nachfolgenden geben wir die Abbildung einer echten Unterschrift auf einem Wechsel (XXXIV), ferner der gefälschten



XXXIV.

Unterschrift, die durch Durchpausen auf dem Fenster gewonnen wurde (XXXV), und weisen auf die Unsicherheit der Schriftzüge



XXXV.

hin. Zugleich möge die Schrift einer 80jährigen Person Platz finden, die sich von obiger Fälschung durch die auffallende Regelmäfsigkeit der Ecken (seniles Zittern) auszeichnet*).

*) Lombroso, Graphologie.

(XXXVI.) Schrift in violetter Tinte färbt Bertillon durch Salzsäuredämpfe zur photographischen Aufnahme grün.



XXXVI.

Eine eigentümliche Stellung nehmen hierbei die Gutachten der erstbezogenen Sachverständigen im Schreibfache im engern Sinne ein, die beigezogenen Experten sind zumeist praktisch mit dem Schreibunterrichte befafst, im allgemeinen Empiriker, wiewohl es scheint, dafs in neuerer Zeit durch die Ausbreitung und Pflege der Graphologie (der Handschriftendeutung) die Sache in ein System gebracht werden soll. Die Zergliederung der Schriftzeichen, die Vergleichung ihrer Gestalt, Lage und Anordnung, die Interpunktionen, endlich die Orthographie bieten hier die Basis, auf welcher die Gutachten fufsen, welche jedoch in juristischen Fachkreisen mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete schon des öftern gemacht (Bertillon im Prozefs Zola, Revue Scientifique No. 2, 1898), stets mit einer gewissen Reserve entgegengenommen werden.

Es bleibt aber noch abzuwarten, ob die Ausbreitung der Graphologie auf diesem Gebiete dazu führen wird, dafs der Richter thatsächlich auf Grund der Ausführungen der Sachverständigen und nicht lediglich auf Grund der infalliblen Autorität des Experten wird seine Überzeugung bilden sollen, bis dahin wird wohl noch oft die strafprozessuale Bestimmung, die dem Richter eine Überprüfung des Gutachtens zugesteht, ihr Recht behaupten. Weit beweiskräftiger, weil augenfälliger

in den Resultaten der Untersuchung, bewährt sich in Fällen von Fälschungen von Handschriften die Thätigkeit des Chemikers und des Photographen, die zumeist überzeugender die gefundenen Resultate dem Richter vermitteln.

Die Untersuchung der Beschaffenheit der Papiere, auf denen geschrieben wird, des Werkzeugs, der Tinte, mit der geschrieben wurde, geben oft sehr drastische überzeugende Resultate.

Verdient gemacht haben sich auf diesem Gebiete der Chemiker Sonnenschein und sein Schüler, der bekannte Gerichtschemiker Dr. Jeserich in Berlin, Dr. Barbieri, Professor am Polytechnikum in Zürich, Professor Dementjeff in St. Petersburg*), die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und andre.

Ganz besondere Beachtung verdient jedoch eine überaus sachliche und belehrende Arbeit der Herren M. Dennstedt und M. Schöpff aus dem Staatslaboratorium in Hamburg**).

Tendenz und Wert dieser Arbeit illustrieren am besten eine Bemerkung der Verfasser: «Wenn irgend, so ist gerade hier, wo sich die Wissenschaft in den Dienst der Justiz stellt, Geheimniskrämerei am wenigsten am Platze, die Untersuchungsmethoden müssen allgemein bekannt und geprüft und allseitig als einwandsfrei anerkannt sein, sie sollen doch in erster Linie gerade in solchen Fällen mit dazu beitragen, die Wahrheit ans Licht zu fördern, wo ein Irrtum Ehre und Glück eines Unschuldigen zu Grunde richten kann!»

Die Verfasser haben in drei Richtungen Versuche angestellt, indem sie sich folgende Fragen vorlegten: 1. wie und mit welchen Resultaten können auf Urkunden Schriftzeichen entfernt, beziehungsweise neue eventuell an deren Stelle hinzugefügt werden; 2. welche Resultate ergibt die Untersuchung der Tinten verschiedener Schriftzeichen; endlich 3. welche Anhaltspunkte bieten sich, um Gleichzeitigkeit oder zeitliche Trennung der Schriftzüge nachweisen zu können.

---

*) Das Kreisgericht in St. Petersburg befafst sich ex professo mit Prüfung von Handschriften. N. A. Kosloff, chemisch-photographische Espertise bei Gericht und für das Gericht.

**) Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten, XV, 1898, Lucas Graefe & Sillem, Hamburg.

Entfernungen von Schriftzeichen auf Urkunden verrät das geschwächte oder durch Chemikalien gebleichte Papier, man photographiert also im durchfallenden Licht oder macht eine Aufnahme mit farbenempfindlichen Platten; im ersten Falle erscheint der Fleck durchsichtiger, also dunkler, im letztern Falle zeigt sich ein Fleck, je nachdem das Papier gelber oder weifser wurde.

Das erstere Verfahren wendeten wir auch mit Erfolg an, wenn es sich darum handelte, zu eruieren, ob auf einer Urkunde ein Stempel sich befand oder eine mit Bleistift geschriebene Schrift abgelöscht worden war.

Der Stempel hinterliefs nämlich deutlich Konturen, teils, weil das umliegende Papier andern Einflüssen ausgesetzt war als das vom Stempel bedeckte, teils weil der Leim ins Papier drang, Reste derselben beziehungsweise des Stempels haften blieben, während die Graphitpartikelchen des Bleistiftes durch radieren nur tiefer in die Poren des Papiers gerieben, oberflächlich nicht sichtbar, in der Durchsicht aber auffallend sichtbar sich zeigten.

Auch die verschiedenen Tinten kommen verschieden bei Aufnahmen mit farbenempfindlichen Platten zum Vorschein, man kann so selbst unter einem Tintenfleck noch Schriftzüge nachweisen.

Wir entnehmen der citierten Arbeit, dafs die alten Eisengallustinten, in welchen Eisensalze durch Gummi usw. suspendiert sind, sich wesentlich von den jetzt üblichen Tinten unterscheiden, welchen der Farbstoff (blaue oder rote Theerfarbe) nur beigegeben ist, um die Schrift beim Schreiben sichtbar zu machen, während das gerbsaure Eisen sich in der Tinte selbst im gelösten Zustande vorfindet und erst später die Schriftzüge schwärzt.

Dies ergibt wesentliche Unterschiede bei genügender Vergröfserung der Schriftzüge; in der Durchsicht zeigen die Eisenpartikelchen der Eisengallustinte ein mosaikartiges Bild, während die modernen Tinten ins Papier einsinken und zusammenhängende Zeichnungen geben, welche aber verschieden intensiv sind, je nachdem die ganze Tintenmenge oder nur die vom Löschblatt nicht aufgetrocknete Menge zurückblieb. (Vorsicht bei der Beurteilung.)

Wenn Schriftzüge nicht zu alt sind, gestattet nach Sonnenschein ein gleichzeitiges Betupfen mit je einem Tropfen Wasser und das mehr oder weniger rasche Eintreten des Erfolges einen Schlufs auf das Alter der Schriftzüge, wenn beide nicht zu alt waren.

Durch Vergröfserung gelingt es, wenn beide Schriftzüge nicht zu alt sind und sich kreuzen, nachzuweisen, welche Schrift älter ist, da bei Kreuzungsstellen die jüngere in die ältere ausfliefst.

Die gefundenen Resultate sind durch sehr deutliche Illustrationen dargestellt und gibt die ganze Arbeit, die in die These ausklingt, «der Sachverständige dürfe sich nie darauf beschränken zu sagen, er habe das Resultat nach seiner Methode gefunden, ohne irgend welche Erläuterungen zu geben, da einem solchen Gutachten jede Beweiskraft abgesprochen werden sollte», ein beredtes Zeugnis von der sachlich gereiften Auffassung der Verfasser von den Aufgaben der gerichtlichen Photographie.

Aber nicht blofs die Anwendung farbenempfindlicher Platten, auch Modulationen in der Beleuchtung ergeben recht brauchbare Resultate, ebenso das Aufnehmen und Kopieren unter gelben oder blauen Glasscheiben beziehungsweise Seidenpapier zur Abhaltung der nicht erwünschten Gattung der Lichtstrahlen.

Dr. Jeserich publizierte eine Anzahl auf diese Art gewonnener Expertisen in den Salonheften der Zeitschrift «Zur guten Stunde», 4. Jahrgang Heft 13 S. 600, Heft 18 S. 824 und 5. Jahrgang Heft 10 S. 465.

Es gelingt endlich, für das Auge nicht wahrnehmbare Erhabenheiten, die z. B. von einem Bleistift auf dem nächstfolgenden Blatte en relief zurückblieben, zu photographieren, indem man stark seitlich beleuchtet, so dafs die erzeugten Furchen im Schatten zu liegen und so auf der hart entwickelten Platte zum Vorschein kommen.

Uns lag eine Rechnung vor, auf welcher aus einer Zahl 300 eine Zahl 560 durch Fälschung entstanden sein sollte.

Wir photographierten auf die beschriebene Art in 100facher Vergröfserung von vorne und von rückwärts durch Beleuchtung mit Magnesium und konnten behaupten auf Grund der

ersten Aufnahme, dafs eine Ziffer 3 an Stelle des vorhandenen Fünfers stand, weil der Fälscher behauptete, es habe der Aussteller selbst aus der Ziffer 3 eine 5 gemacht, dies aber offenbar nicht mit dem Befunde stimmte, da ein Teil des Dreiers hätte vorhanden sein müssen, dieser Teil aber nur als Schatten (Vertiefung) zurückblieb, somit vom Fälscher offenbar zuerst radiert worden war, ehe die Ziffer 5 hingeschrieben wurde. Der Aussteller, ein Geschäftsmann, pflegte die Ziffern von links nach rechts in absteigender Gröfse zu schreiben, insbesondere bei der Ziffer 6 einen geraden Schweif von oben beginnend zu machen und zwar ohne Punkt.

Die nach der beschriebenen Art aufgenommene Photographie zeigte deutlich, dafs der Schweif der 6 an die 0 angefügt worden war, es befindet sich dort deutlich ein Zahn.

Ersterer Umstand mit diesem Umstande und im Zusammenhange mit den Angaben des Beschädigten und des Fälschers liefsen mit grofser Wahrscheinlichkeit die Behauptung zu, es sei aus der Ziffer 300 eine Ziffer 560 durch späteres Hinzuthun entstanden, ein Befund, auf dessen Grundlage die Sachverständigen im Schreibfache erkannten, — dafs der Beschuldigte die Fälschung vollbracht habe*).



XXXVII.

Hand in Hand mit der Photographie arbeitet das Mikroskop, wenn es sich um Sicherstellung von Blutflecken (Häminkrystallen), Samenflecken (Samentierchen) usw. handelt, und würde es wohl zu weit führen, die möglichen Fälle der Anwendung der Photographie in dieser Richtung zu erläutern. (XXXVII.)

Wesentliche Dienste leistet aber die Photographie, wenn

*) Wir müssen hervorheben, dafs es unbedingt von Wichtigkeit, ja mitunter von ausschlaggebender Bedeutung ist, dafs der Sachverständige im geeigneten Zeitpunkte auch mit dem ihn betreffenden Stande der Strafsache vertraut gemacht werde.

es gilt, die Ersatzansprüche des Beschädigten im Adhäsionsprozefs zu erweisen, die Wunde, die zuheilte, das Haus, das niedergerissen werden mufste usw., kann durch Photographie der richterlichen Kognition erhalten bleiben.

Insbesondere gestatten auch die Röntgenschen Strahlen, drastisch Entschädigungsansprüche zu begründen, welche wegen äufserlich scheinbar vollkommener Heilung nicht sichtbar, durch Röntgen-Bilder aber nachweisbar sind: wenn Knochenverstümmelungen nach dem Heilungssprozefs zurückbleiben, die den Beschädigten im gewohnten Erwerb hindern, wenn Geschofspartikelchen usw. zurückblieben. Geschah es doch, dafs Gerichtsärzte eine Verletzung für eine Stichwunde hielten, die sich später durch das Schmerz verursachende und sodann beseitigte Projektil als Schufswunde erwies. Wir selbst hatten Gelegenheit, eine Photographie einer Verletzung des linken Unterarmes eines Individuums anzufertigen, von welcher der Beschädigte behauptete, sie sei ihm durch einen Schufs mit einem Revolver zugefügt worden. Die Ärzte konnten kein Projektil nachweisen und unseres Erachtens rührte die ziemlich ausgebreitete Verletzung von dem Platzen des Gewehrlaufs



XXXVIII.

her, der den Thäter beschädigte, als er einen Wilddiebstahl mit einem wie bei Wilddieben gewöhnlich sehr zweifelhaften Gewehr beging.

Die Ausbreitung der Röntgenphotographie und die Leichtigkeit ihrer Ausübung bringen es mit sich, dafs sich die Fälle ihrer Anwendung bei Gericht täglich mehren. Dem Arzte ist es mitunter wegen gleichzeitig mit einhergehender Schwellungen nicht möglich, z. B. einen Knochenbruch zu konstatieren, die Röntgen-Photographie besorgt dies in verläfslichster Weise.

Wir schliefsen eine Photographie eines Hamburger Kriminalschutzmannes bei, der von einem Verbrecher angeschossen und nach Röntgen photographiert wurde. Die Projektile sind deutlich sichtbar. (XXXVIII.)

Schliefslich möge nicht unerwähnt bleiben, dafs schon im Jahre 1892 die Bezirkshauptmannschaft Baden in Nieder-Österreich mit Recht darauf hinweisen konnte, dafs insbesondere für die Unfallversicherungsanstalten, deren Ärzte aus der Ferne oft die Verletzungen zu beurteilen haben, aus der Photographie viel Nutzen ziehen und sich vor manchen Schaden schützen könnten.

V. Verwendung der Photographie zu Demonstrationen im Gerichtssaal.

Der Endzweck der Photographie im Strafverfahren ist jedenfalls ganz erreicht, wenn sie schliefslich im Gerichtssaale dazu dient, um als ein untrüglicher und neuer Faktor mit zur Findung der materiellen Wahrheit beizutragen.

Es ist deshalb auch müfsig, darüber zu streiten, ob nicht vielleicht der Ausdruck «polizeiliche Photographie» zutreffend wäre. Bertillon, der ja wohl als eigentlicher Begründer der heutigen Photographie im Strafverfahren angesehen werden mufs, hat sich für den Ausdruck «gerichtliche Photographie» entschieden, und dieser ist jedenfalls auch der zutreffendste, nachdem ja in diesem Rahmen die Photographie in letzter Linie nur für den Richter arbeitet; in gleicher Weise halten wir den von Dr. Grofs gewählten Ausdruck «Kriminalmuseum» für den allein richtigen.

Soll nun die Photographie, oder besser ein Photogramm, im Gerichtssaale zur Erklärung kommen, so mufs es thatsächlich leicht alles erkennen lassen, was auf demselben nachgewiesen werden soll; das Bild mufs also vor allem eine ent-

sprechende Gröfse haben, eventuell versieht man die von dem Bilde nicht gedeckten Ränder des Kartons mit den nötigen Erklärungen und Zeichnungen, wenn notwendig gibt man auch besondere Pläne bei mit Orientierung nach den Weltgegenden.

Wir hatten so Gelegenheit, in einer Strafsache wegen Raub die auf photographischem Wege erzeugte Vergröfserung einer Generalstabskarte als Skizze beizugeben, die allerdings an Verläfslichkeit nichts zu wünschen übrig liefs, insbesondere Messungen gestattete.

Man trage ferner Sorge, dafs die Photographieen im auffallenden Lichte betrachtet werden und dafs womöglich jeder Funktionär mit einem Bilde versehen werde, denn nur dann ist Gewähr vorhanden, dafs Erklärungen verstanden werden, wenn alle dem Erklärenden auf dem Bilde selbst folgen können. Mitunter leistet auch ein Vergröfserungsglas gute Dienste.

Die Erklärung des Bildes ist dringend notwendig; wir haben die Erfahrung gemacht, dafs selbst Berufsrichter, wenn Fragen technischen Inhalts in Betracht kommen, von relativ ganz einfachen Dingen sich keine Vorstellung machen konnten und dafs einmal eine von uns angefertigte deutliche Photographie einer benagelten Stiefelsohle für eine Krokodilhaut gehalten wurde.

Für derartige Zwecke mufs man stets bestrebt sein, möglichst grofse und deutliche Bilder zu erzeugen.

Erhöhte Bedeutung erlangt aber die Photographie im Schwurgerichtsprozesse. Wenn so viele Personen an der Erörterung des Thatbestandes, nach ihren verschiedenen Berufskreisen und Bildungsgraden, jede in der ihr eigentümlichen Art und Weise teilnehmen, ist es nicht befremdlich, dafs mitunter von der Geschworenenbank Fragen gestellt werden oder Bemerkungen fallen, die einer Strafsache oft eine ganz unerwartete Richtung geben, ja für den schliefslichen Ausgang derselben geradezu entscheidend sind.

Nachdem nun die gerichtliche Photographie mit diesem Faktor zu rechnen hat, so leuchtet es ein, wenn wir es anstreben müssen, durch die Photographie eine vollkommen richtige Wiedergabe des Objektes darzubieten.

Wir sind deshalb entschiedene Feinde der Produzierung einer Photographie von Örtlichkeiten, Leichen und Objekten der That überhaupt, wenn selbe, wie leider recht häufig, in einem ganz entsetzlichen Zustande präsentiert werden, so dafs man mitunter sich nicht klar wird, ob der Angeklagte oder der Photograph die ungeheuerliche Situation geschaffen habe.

Derartige Dinge kommen oft vor, sie sollen und müssen aber nicht vorkommen, solche Produkte widmet man besser dem gerichtlichen Struwelpeter, einem Kriminalmuseum, wo sie Nutzen schaffen und vor Verirrungen warnen können, ehe man von ihnen vor Gericht Gebrauch macht.

Wesentlich gefördert würde jedoch der anzustrebende Zweck, wenn man es unternähme, dem Gerichtshofe die Lokalaugenscheinsaufnahmen, Urkundenfälschungen usw. vermittelst eines Skioptikons auf eine Wand zu projizieren, wir hatten des öftern Gelegenheit, bei Vorträgen über Anthropometrie und gerichtliche Photographie uns mit Erfolg dieses Demonstrationsmittels zu bedienen. Das Skioptikon*) ist eine sogenannte laterna magica besserer Ausführung und gestattet unter Zuhilfenahme verschiedener Lichtquellen (Petroleum, Gas und Acetylen dürften hier am ehesten in Frage kommen) die darzustellenden Objekte, selbst in Lebensgröfse, ohne besondere Vorkehrungen auf eine Wand einen durchsichtigen oder undurchsichtigen Schein zu projizieren.

Der Anschauungsunterricht überhaupt und insbesondere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Vereine haben sich schon lange dieses vorzüglichen Mittels der Belehrung bemächtigt und mit dem besten Erfolge; man sollte nicht säumen und sich auch im Strafverfahren mit diesem Fortschritte befreunden.

Wissenschaftliche Körperschaften und Vereinigungen der Berufstechniker und Vereine bedienen sich mit Nutzen und Erfolg seit Jahren dieses vorzüglichen Mittels der Belehrung und wir zweifeln nicht, dafs auch im Gerichtssaale das Skioptikon seinen Einzug halten wird, weniger um die Schaulust und das Sensationsbedürfnis des grofsen Publikums zu befriedigen, als vielmehr im Interesse einer gründlichen und gerechten Justiz.

*) Skioptika erzeugen in besonders zweckmäfsiger Form usw. Unger & Hoffmann in Berlin und Dresden u. a.

Es dürften zweifelsohne auch diese Bedenken bald überwunden sein, sobald man erkannt haben wird, dafs solche Vorführungen weit besser informieren, als die besten Photographieen.

Keineswegs ist aber unsers Erachtens die Ablehnung einer solchen Demonstration seitens eines Gerichtshofes genügend motiviert, wenn behauptet wird, solche Vorführungen deckten sich nicht mit der Würde des Gerichts.

Man denkt eben bei einer solchen Motivierung offenbar weniger an den ernsten wissenschaftlichen Beruf solcher Demonstrationen, als vielmehr an die drolligen Bilder von Hexen und Kobolden, die man uns in den Kinderjahren mit Hilfe der Wundercamera vorgeführt hat.

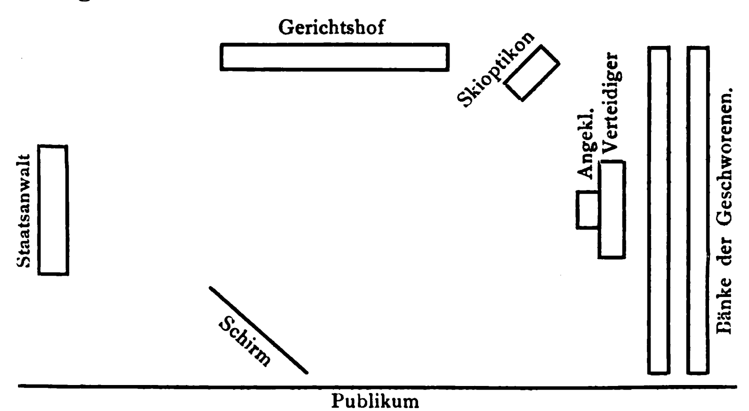
Vor allem ist es möglich, das zu demonstrierende Bild in voller Lebensgröfse und womöglich auch in Farben darzustellen, also vollkommen naturgetreu, es werden damit schon falsche Auffassungen, die durch ein Photogramm wegen Mangels der Farbe und wegen Kleinheit der Darstellung usw. entstehen können, wegfallen.

Nachdem aber nur ein Bild erzeugt wird und lediglich an diesem naturgetreuen Bilde die notwendigen Erklärungen gegeben werden, so werden falsche Auffassungen, die sich z. B. ein Geschworener, ohne hierin kontrolliert zu sein, oft zum Nachteil für die ganze Strafsache bilden kann, eliminiert, denn jeder Geschworene wird gewifs bei der Erklärung seine Bemerkungen machen, die sofort richtig gestellt werden können, wenn sie den Thatsachen nicht entsprechen. Auch die Angaben des Zeugen und die Aussagen des Beschuldigten, sowie die Angaben des Sachverständigen erfahren so durch die Besichtigung der Objekte Prüfung, richtige Beurteilung, Verständnis und Kritik.

Es werden also die durch Vorführung von Photographieen bezweckten Erläuterungen weit gründlicher, aber auch in viel kürzerer Zeit und mit weniger Störung durchgeführt werden können; leider konnten wir, obgleich schon besprochen, eine solche Vorführung bei einem Geschwornengerichte nicht in Szene setzen, weil der betreffende Vorsitzende der Schlufsverhandlung im letzten Augenblicke Bedenken trug, den Angeklagten im Halbdunkel nur der Wachsamkeit der Aufseher anzuvertrauen.

Die Anordnung bei Vornahme von Demonstrationen im Gerichtssaale wäre nach nachstehendem Schema zu treffen:

Wird ein sogenannter selbstrollender Schirm aus starkem weifsen ebenfalls kachirtem Papier in Verwendung genommen, dann gehen derartige Demonstrationen ungemein rasch vor sich, nach dem Gebrauche rollt sich durch eine entsprechende Vorrichtung der Schirm wieder auf.



Auch in dieser Richtung wird sich der Fortschritt gar bald sein Recht erstritten haben, zumal die Anfertigung der zu diesen Projektionen erforderlichen Glasplatten (Diapositive*)) nicht kostspielig und leicht ist und auch die Anschaffung eines Skioptikons nicht bedeutende Kosten verursacht.

VI. Photographische Ateliers bei Behörden.

Die Erfahrungen, die man überall mit Berufsphotographen gemacht hat, die Eigenart der für gerichtliche Zwecke zu fertigenden Aufnahmen überhaupt, die Notwendigkeit, auch diesen Zweig des Dienstes amtlich zu leiten, gegen Mifsbrauch zu schützen, und nicht in letzter Linie der Kostenpunkt sind es, die aller Orten zur Errichtung amtlicher, mit der Behörde selbst in Verbindung stehender photographischer Anstalten gedrängt haben, welche allein den Anforderungen gerecht werden können, die man billiger Weise an eine solche Anstalt

*) Diapositive von Hermann Schnaus, Dresden 1897, Verlag des Apollo.

stellen darf, aber auch stellen mufs. Nach ihrer Bestimmung können solche photographische Anstalten vorkommen 1. bei den Polizeibehörden, 2. bei Gerichtshöfen, und 3. in Strafanstalten.

Mit den geringsten Anforderungen begnügt man sich bei den photographischen Einrichtungen für Strafanstalten; hier handelt es sich nur um die Aufnahme von Bildern der Gefangenen (Österreich, England) und sind andre Arten von Aufnahmen ausgeschlossen.

Unseres Erachtens wäre hier ein ganz bedeutender Fortschritt zu erzielen, wenn man sich endlich zu der Ansicht bekehrte, dafs die Anwendung des anthropometrischen Systems Bertillons überall geboten ist, wo die Identität der Person überhaupt in Frage kommt, sei es bei dem Soldaten oder öffentlichen Diener, sei es bei Ausstellung eines Passes oder sonstigen Dokumentes, bei einer Anstellung als Dienstmann, Kutscher usw., bei Versicherungen auf den Todesfall usw.

Diesem Postulate entsprechend müfste dann auch in jeder wichtigern Strafsache (in Österreich bei Vergehen und Verbrechen, Ehrenbeleidigung, politische und Verbrechen gegen die Religion usw. vielleicht ausgeschlossen), die Aufnahme der anthropometrischen Signalements und bei gemeingefährlichen Individuen auch die photographische Aufnahme nach Bertillon vorgenommen und die angelegte Signalementskarte dem betreffenden Strafakte angeschlossen werden. (Anschlufs der Photographie ist an manchen Orten üblich.) Das der Strafanstalt zum Strafvollzug übermittelte Dokument (Strafkarte usw.) enthielte ebenfalls das anthropometrische Signalement, allenfalls ohne Photographie, und wäre so die Gewähr vorhanden für die Identität des abgegebenen Individuums und entfiele die photographische Aufnahme in den Strafanstalten.

Würden endlich die Gerichtshöfe die Signalementskarten an eine Zentralregisterstelle abgeben, so würde eine Strafregisterkontrolle im idealsten Sinne des Gedankens geschaffen, nachdem die Mafse allein zur Registrierung herangezogen würden ohne Bedacht auf den wechselnden unverläfslichen Namen der Individuen; auf keinen Fall hat die bisherige Registrierung der Strafen auf Grundlage andrer Behelfe eine erfolgreiche Zukunft, man wird auch hier früher oder später die Wege Bertillons wandeln müssen.

Die Aufnahme der Person bietet, wie Bertillon selbst bemerkt, bei Beobachtung der von ihm aufgestellten Regeln und wie wir aus eigner Erfahrung bestätigen können, keine Schwierigkeiten und können leicht geeignete Beamte zur Handhabung des photographischen Apparates zu diesen Aufnahmen ausgebildet werden*); wie es ja in Österreich, zum Teil auch mit gutem Resultate, geschehen ist. Schwieriger gestalten sich Aufnahmen von Thatorten, von Objekten der That, und am meisten Schwierigkeiten bietet die Durchführung photographischer Aufnahmen zur Entdeckung von strafbaren Handlungen, von Fälschungen usw.

Bei Besprechung der bezüglichen Einrichtungen haben wir also photographische Anstalten im Auge, die bei Polizeibehörden und bei Gerichtshöfen, welchen ja in Österreich auch der Strafvollzug bis zur Dauer eines Jahres obliegt, entstehen könnten. (Wiewohl bei derartigen Einrichtungen ein Fachmann zugezogen werden mufs, könnten doch einige Bemerkungen willkommen sein.

Zweckmäfsig verlegt man die photographische Anstalt in das oberste Stockwerk und zwar so, dafs die Glaswand nach Norden sieht.

Eine billige, entsprechende und wohl überall durchführbare Anlage zeigt untenstehender Plan. (XXXIX.)

Der Raum *A*, das Atelier (mit Glaswand) dient zum Aufnehmen der Personen und zu vorkommenden Arbeiten, eine Länge von ca. 10—12 m und Breite von ca. 8 m kann allen Anforderungen genügen.

J stellt den Bertillonschen Aufnahmeapparat, *H* den Bertillonschen Stuhl vor. Letzterer ist am Boden festgeschraubt, für den Aufnahmeapparat finden sich mit Blech beschlagene, kleine Öffnungen im Boden, in welche Stifte des Apparates

---

*) Die ger. Phot. Halle 1895 S. 69.

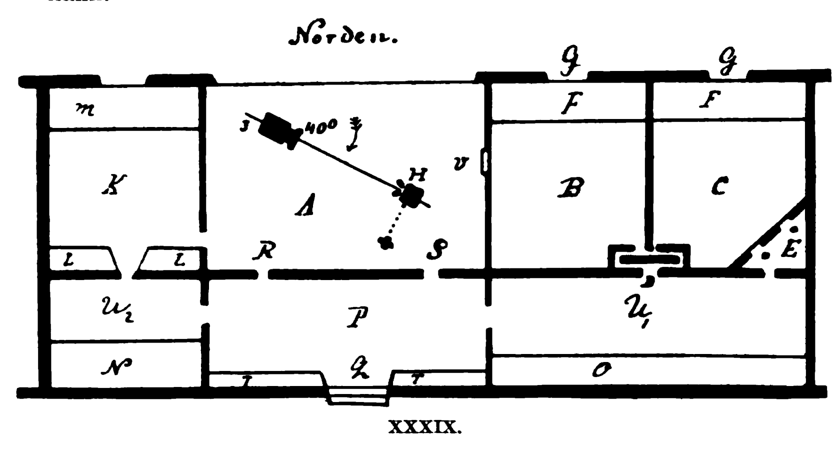
Ph. David: Installation et emploi de l'appareil spécial de photographie judiciaire. — Poullence frères Paris rue Vieille-du Temple 1895.

Bull. de l'art Belge 1889 pag. 425, übersetzt im Januarheft 1890 der photogr. Korrespondenz in Wien.

Über Aufnahmen von Personen zu amtlichen Zwecken F. Paul bei A. Moll, Phot. Notizen, Wien 1896.

Das anthropometrische Signalement von Dr. v. Sury. Bern und Leipzig, A. Siebert S. 137 ff.

passen, um denselben nach Entfernung wieder hinstellen zu können. Es ist nicht notwendig, wie bei Bertillon in Paris*), 2 Apparate zugleich in Verwendung zu nehmen, da man mit einem Apparat bis 80 Aufnahmen an einem Vormittag machen kann.



XXXIX.

Die Häftlinge kommen über die Treppe 2, nehmen auf der linken Bank Platz, betreten das Atelier durch die Thüre *R*, um es durch die Thüre *S* zu verlassen und werden dann, nach Zulässigkeit, über die Treppe abgeführt, die Räume U_1 und U_2 sind für dieselben unzugänglich und dienen U_1 zum Aufbewahren schon entwickelter, U_2 zur Aufbewahrung vorrätiger Platten. Der Raum *B* ist nur durch eine Schublade, die sich sowohl in dem Atelier als in der Dunkelkammer *B* herausziehen läfst, mit *A* verbunden**), durch diese werden die Kassetten in das Atelier gereicht, während der nur durch rotes (gelbes) Licht erleuchtete Raum zum Entwickeln der Platten, der in gleicher Weise beleuchtete Raum *C* aber zum Entwickeln von Emulsionspapieren dient, wobei man sich der an den Fenstern *F* befindlichen und mit Wasserleitung versehenen Tröge bedient, die Räume *B* und *C* kommunizieren durch einen labyrinthähnlichen Gang mit schwarzen Vorhängen, die an der Öffnung gegen den Gang U_1 das Licht abhalten.

---

*) Siehe das Titelbild zur ger. Photographie, Halle 1895.

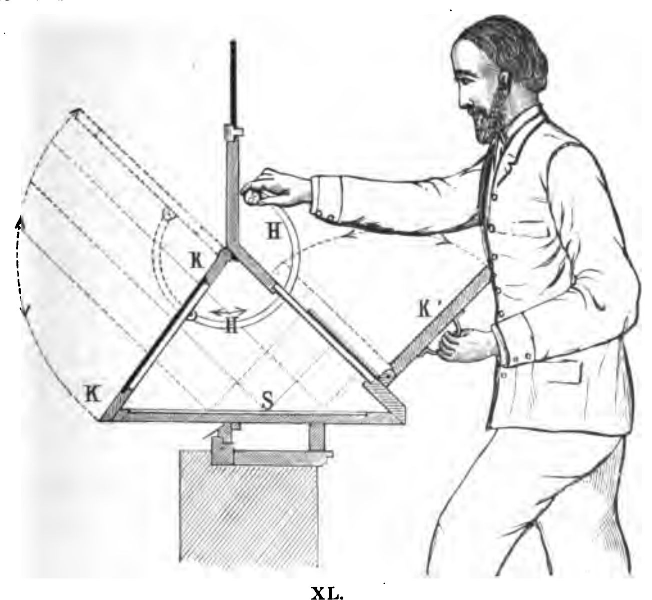
**) S. 62 des bezogenen Werkes.

Die Fenster *G* sind mit roten Scheiben versehen, die durch einen Fufstritt gehoben, eine orangegelbe Scheibe sichtbar werden lassen, und gestatten so auch bei gelbem Licht zu arbeiten.

Im Raume *E*, der vom Gange U_1 zugänglich ist, befinden sich zwei Gasflammen mit Kondensatoren und dienen zum Kopieren der Bromsilberpapiere bei künstlichem Licht*).

Die erzeugten Bilder werden im Dunkelraume *C* gleich entwickelt, fixiert und getrocknet, während der Raum *K* zum Beschneiden, Cachieren und Satinieren der Bilder dient, wozu längs des Fensters ein Tisch mit den nötigen Maschinen angebracht ist, die Kästen *L* dienen zur Aufbewahrung von Instrumenten usw.

Im Falle diese Räume nicht genügen sollten, fügt man leicht weitere an.



XL.

Zweckdienlicher als der von Bertillon zum Kopieren mit Bromsilberpapier verwendete Apparat scheint uns der von Dr. E. A. Just konstruierte zu sein. (XL.)

*) Dr. E. A. Justs Leitfaden für den Positiventwicklungsprozefs auf Gelatine-Emulsionspapier, Wien 1890 im Selbstverlag.

Der kleine Apparat wird an Stelle einer Fensterscheibe in das Fenster des Dunkelzimmers eingesetzt und ringsum gut lichtdicht vermacht.

Das Licht fällt, wie die Zeichnung andeutet, wenn die äufsere Klappe *K* offen ist, auf den horizontalen Spiegel *S*, welcher es durch das auf einer starken Spiegelglasscheibe satt aufliegende Negativ hindurch auf das Emulsionspapier reflektiert.

Der Spiegel *S* läfst sich für steiler einfallendes Licht durch Schrauben an der Aufsenseite entsprechend höher stellen.

Der Gang der Arbeit ist folgender: Der Arbeitende hat auf einer Seite die schon exponierten, auf der andern Seite die noch intakten, vorher gut flach geprefsten Blätter Emulsionspapier zur Hand bereit liegen.

Es wird nun bei geschlossener Aufsenklappe *K* die innere Klappe K^1 geöffnet und das Emulsionspapier gewechselt.

Nun schliefst man die innere Klappe, prefst sie mit der Hand oder mit einem starken Vorreiber fest an, drückt auf dem runden Hebel *H*, welcher die äufsere Klappe in die Höhe wirft, so lange, als die Exposition dauern soll. Löst man den Hebel *H* aus, so fällt die Aufsenklappe durch ihr Eigengewicht nieder und die Exposition ist beendet.

Statt einer in die Höhe aufschlagenden Klappe lassen sich auch zweiflügelige, seitlich aufschlagende Klappen mit Vorteil anordnen.

Der Apparat hat den Vorteil denkbar gröfster Einfachheit in der Einrichtung wie Handhabung und entspricht den Anforderungen, die für Kopiervorrichtungen gestellt werden, ziemlich, und ist sehr billig.

Er hat einen grofsen Vorteil, das ist die Möglichkeit, jeden Augenblick die Negative auswechseln zu können, seien sie auch noch so verschiedener Gröfse.

Die äufsere Klappe ist überdies mit einer Rotscheibe versehen, damit der Arbeitende das Negativ während des Wechselns beobachten, also auch beliebige Teile desselben kopieren und zuverlässig treffen kann.

Dieser Apparat findet zweckmäfsig seine Verwendung, wenn es sich darum handelt, mehrere hunderte von Bildern in kurzer Zeit zu vervielfältigen; er gestattet, ungemein schneller

und besser zu arbeiten, als der von Bertillon verwendete Kopierrahmen.

Aufser dem Bertillonschen Apparat wird man für Atelierzwecke noch eine Camera für die Mindestgröfse von 18 : 24 cm benötigen, um Vergröfserung von Handschriften und Porträts, Gruppen oder Tableaux von Einbrecherwerkzeugen usw. aufzunehmen.

Bezüglich dieser Apparate ist nichts zu bemerken, nachdem sie von jeder Handlung photographischer Artikel mit einem geeigneten Objektiv auf Bestellung geliefert werden.

Für Thatbestandsaufnahmen wird man einen sogenannten Reiseapparat mit entsprechendem Stativ in der Mindestgröfse von 13 : 18, besser aber von 18 : 24 cm anschaffen, mit einem Stativ, das gestattet, die Füfse zu kürzen; ferner empfehlen sich zu Aufnahmen von Leichen die auf Seite 56 und 58 beschriebenen Apparate; kleinere Formate der Bilder sind zu vermeiden, Detektivapparate als Versuchsobjekte immerhin zu empfehlen.

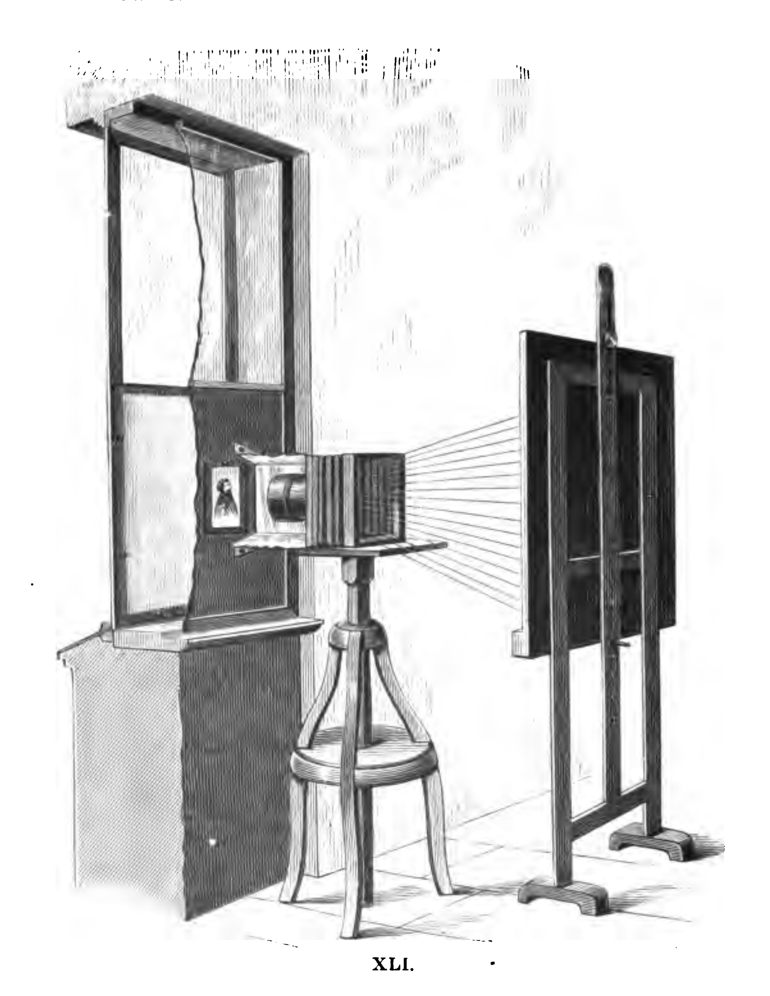
Für Vergröfserungen über gewöhnliches Format, für Landkarten usw. empfiehlt sich der unten abgebildete Apparat, der an ein gegen Süden gehendes Fenster angebracht wird und dessen Erklärung sich aus der Zeichnung ergibt. (XLI.)

Einer ähnlichen Anordnung, jedoch mit künstlichem Licht, bedient sich mit Erfolg die Polizeibehörde in Hamburg. Überdies gibt es, wie erwähnt, solche Vergröfserungsapparate in Menge.

Bertillon bedient sich eines dasselbe System befolgenden in einen festen pyramidenförmigen Kasten eingebauten Apparates dazu, um die Porträts der Signalementskarten ($^1/_7$) auf Naturgröfse zu bringen. Desgleichen bedient er sich auch eines eignen Apparates, um auf eine Platte eine gröfsere Zahl von Köpfen derselben Person aufzunehmen, um dann beim Kopieren eine gröfsere Anzahl von Bildern rasch fertigen zu können; solche Bilder enthält der Atlas zum anthropometrischen System Bertillons. Eine Kollektion von Nachbildungen der Bertillonschen Apparate war im Pavillon der Polizei in der Wohlfahrtsausstellung in Wien 1898 durch die Firma Lechner ausgestellt.

Wir können uns mit obiger Vervielfältigungsart nicht befreunden, nachdem der Justsche Apparat mit verschwindend

höheren Kosten gestattet, das ganze jedenfalls ungleich wertvollere Brustbild sehr rasch herzustellen.



XLI.

Bertillon bedient sich zur raschen Vervielfältigung einer der im Handel befindlichen Vergröfserungskameras die gegen das Licht geneigt werden kann.

Die Kassette ist so eingerichtet, dafs für jedes Bild jeweils nur ein Achtel der Platte $^{13}/_{18}$ freigegeben wird, wodurch das einmalige Kopieren der Platte stets 8 Bilder gibt, welche aller-

dings nicht viel mehr als den Kopf des Aufgenommenen zeigen.

Wird erwogen, dafs die Fertigstellung von Duplikatplatten von vorhandenen Negativen keine Schwierigkeit bietet, dafs es möglich ist ohne besondere Mehrkosten weit brauchbarere gröfsere Bilder herzustellen, dann wird man wohl trachten, stets das grofse mehr Erfolg verheifsende Bild anzufertigen.

Über Platten und Entwickler gibt jedes Handbuch und jede Handlung photographischer Artikel, am besten aber kleine Erfahrung den besten Bescheid.

Wichtiger erscheint die Frage nach dem zu verwendenden Papier.

Für Signalementskarten und Porträts im allgemeinen soll nur Albuminpapier in Anwendung kommen; weil dieses allein gegen Abschilferung und Verletzungen hinlänglich widerstandsfähig ist, bei einigermafsen gröfserem Bedarfe ist das Papier selbst zu silbern und sind Abfälle und Reste der Bäder sorgfältig zu sammeln und zu verwerten.

Ebenso schneidet man Kartons mittels eigner Schneidemaschinen am besten selbst, für Strafakten empfiehlt es sich mitunter die Photographie lediglich mit Leinwand zu hinterkleiden*). Wo es auf Deutlichkeit und Schärfe ankommt, wird man zweckmäfsig Celloidin oder besser Gelatinepapiere verwenden, welch' letztere insbesondere durch ein Bad in 10 pCt. Formalinlösung, eine für den amtlichen Gebrauch erwünschte Widerstandsfähigkeit erlangen, zur raschen Vervielfältigung dient Bromsilberpapier**).

Die Herkunft der Bilder bezeichnet man zweckmäfsig durch Einschlagen der Bezeichnung der Behörde mittelst Stanzen. Bei Personenaufnahmen halten wir es für sehr zweckmäfsig, den Namen auf dem Bilde nicht erscheinen zu lassen, es genügt, wenn man ihn auf die Platte verkehrt aufschreibt, oder von einem Zettel in Kopiertintenschrift auf die noch feuchte Platte kopiert, der auf der Photographie selbst lesbar angebrachte Name kann ja sehr oft Agnoszierungen vereiteln.

---

*) Dr. Adolf Hesekiel & Co. Berlin NO. (Klebeleinwand zum Hinterkleiden der Photographie mit Leinwand durch heifses Bügeln).

**) Lumiere, Dr. E. A. Just, Bromaryt, Eastman usw.

Bei Vornahme der Aufnahmen bedient man sich eines Tagesprotokolles und einzelner Nummern, die an dem Bertillonschen Stuhle befestigt, auf der Photographie dann erscheinen und zur Kontrolle dienen*).

Zweckmäfsig erscheint es, die Arbeiten auf Bestellzetteln der Behörde hin, von der photographischen Anstalt liefern zu lassen, um so einen Überblick über die Ausdehnung und Kosten dieser Arbeiten zu gewinnen (Hamburg).

Mikrophotographische Apparate anzuschaffen ist wohl nicht nötig, zumal ja in den gröfseren Städten Staatslaboratorien bestehen, welche mit derartigen Apparaten ausgerüstet sind. Überdies ist es auch zumeist Sache dieser und der Sachverständigenchemiker, mit solchen Apparaten zu arbeiten.

Im übrigen müssen wir uns diesbezüglich nur auf die unübertroffenen Ausführungen Bertillons berufen.

Von den vorhandenen Ateliers der Behörden ist insbesondere zu erwähnen das der Polizeibehörde in Hamburg. Dasselbe ist 1889 eingerichtet und hat bis jetzt etwa über 60000 Personen photographiert, von denen nur die bestraften in das aus 21 Doppelteilen und vielen Bänden bestehende Verbrecheralbum aufgenommen werden. Von jeder Person werden zwei Bilder gefertigt: eins von vorn und eins von der Seite (Bertillon). Aufser dem Verbrecheralbum ist ein Anarchistenalbum angelegt, das mit etwa 300 Nummern das umfangreichste der existierenden sein dürfte. Neben Physiognomieen werden in grofsem Umfange Thatspuren, Überführungsstücke, Unfall- und Brandstätten, unbekannte Leichen, verdächtige Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen usw. photographiert. Die gewöhnliche Vergröfserung geht bis zum sechsfachen, während mikroskopische Körper mittelst des mikrophotographischen Apparats bei künstlichem Licht bis zum 3000fachen vergröfsert werden.

Der technische Vorsteher der Anstalt und seine photographischen Gehilfen haben aufser einer grofsen Anzahl kleiner Cameras und sogenannter Detektivapparate zur Verfügung u. a. zwei Ateliercameras von 18 : 24 cm, eine Universalcamera von 40 : 50 cm, zwei Reisecameras von 18 : 24 cm, eine Handcamera

*) Siehe hierüber übrigens: Die gerichtliche Photographie, 1895, Halle a. S., S. 73 ff.

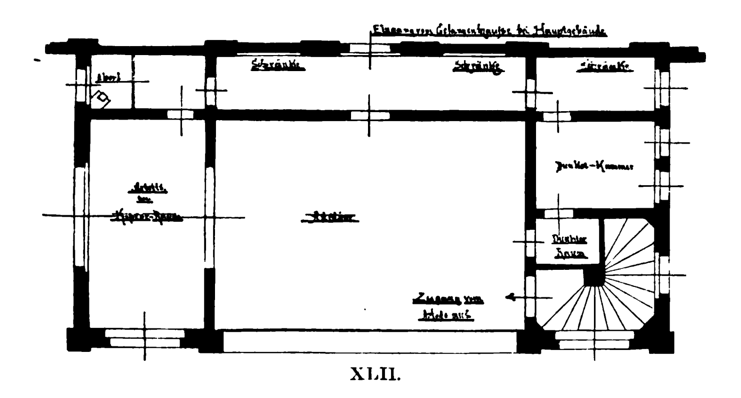
für Momentaufnahmen, den mikrophotographischen Apparat usw. und Magnesiumlampen für nächtliche Aufnahmen. Eine Lichtdruckschnellpresse und zwei Trockenöfen eigner Konstruktion ermöglichen aufserdem die Herstellung von etwa 36000 Lichtdruckbildern innerhalb 24 Stunden. Die photographischen Aufnahmen und sonstigen Arbeiten geschehen in besondern Anstaltsräumen: dem grofsen hellen und mit allen Belichtungseinrichtungen ausgestatteten Atelier mit Dunkelzimmer, einem grofsen Arbeitszimmer mit Dunkelzimmer, dem Laboratorium für Photographie und dem geräumigen Arbeitssaal für Lichtdruck.

In Berlin ist ein Atelier beim Königl. Polizeipräsidium im Bau und verspricht dasselbe nach den eingeholten Informationen in jeder Richtung ein Muster zu werden.

Endlich besteht beim Königl. Polizeipräsidium in Dresden ein sehr zweckmäfsig eingerichtetes Atelier, zu dessen Besitz und zweckentsprechender Arbeit wir diese Behörde beglückwünschen können.

Wir verdanken dem Entgegenkommen dieser Behörde das Titelbild, welches den Innenraum des Ateliers darstellt.

Das Atelier der Polizeibehörde in Dresden befindet sich im nördlichen Hofe des Polizei-Direktionsgebäudes und bildet



XLII.

das dritte Stockwerk des sogenannten Stallgebäudes. (XLII.) Es besteht aus einem Atelierraum von 8,25 m Länge und 6 m Tiefe, nebst einem Arbeits- bezw. Kopierraum von 3 m Länge und

6 m Tiefe. Die beiden Räume sind durch eine Schiebethür von 2,70 m Länge und 2,20 m Höhe verbunden, um auch Aufnahmen auf gröfsere Entfernung zu ermöglichen. Hinter dem Atelier liegt der 8,25 m bezw. 11,65 m lange und 1,50 m breite Vorraum, in welchem zur Aufbewahrung der Platten und Utensilien grofse Schränke aufgestellt werden.

Es ist ferner eine Dunkelkammer von 3,15 m Länge und 2,30 m Tiefe, mit einem dunklen Vorraum von 1,70 m Länge und 1,20 m Tiefe angeordnet, sowie ein Abort für das im Atelier beschäftigte Personal. Durch eine volle Wendeltreppe gelangt man von dem Atelier direkt in den Hof, durch den hinter dem Vorraum befindlichen Gang dagegen nach dem Gefangenenhause und dem Hauptgebäude. Die vordere Ansicht des Gebäudes ist in Ziegelrohbau hergestellt. Die gesamte Last des Glasdaches im Atelier wird durch zwei Eisenträger von 28 m Höhe getragen, auf welche die Sprosseneisen aufgenietet sind. Die Verglasung besteht aus mattiertem Rohglase. Zur bequemen Reinigung der Glasflächen ist vor dem Atelier eine breite, durch ein 80 cm hohes Geländer geschützte Brüstung geschaffen, auf welche man durch zwei kleine Thüren gelangt.

Wir können Dimensionen und Einrichtung dieses Ateliers als Muster für ähnliche Einrichtungen empfehlen, nachdem es in jeder Hinsicht den weitestgehenden Anforderungen entspricht.

Nachdem nunmehr die Zukunft der gerichtlichen Photographie eine reiche Ausbeute und ein erfolgreiches Feld der Thätigkeit vorbereitet, können wir nur den Wunsch aussprechen, es möchten die mitunter sehr belehrenden und schulemachenden photographischen Arbeiten auch in einzelnen Museen der Behörden ihren Platz finden, wobei wir wünschen, dafs die mitunter zwecklose reklamehafte Ausbeutung der gerichtlichen Photographie durch eine zielbewufste kritische Benutzung der verdienstvollen Tagespresse ersetzt werde. Möge jeder einzelne in dem Bewufstsein das Grofse und Ganze gefördert und angeregt zu haben, seinen höchsten Lohn finden.

Wir übergeben hiermit auf vielseitigen Wunsch diese Arbeit, eine wesentliche Erweiterung des Abdruckes im XIX Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, den Händen der Leser, möge ein Dezennium unverdrossener Arbeit

vom Erfolge einer ausgiebigen Verbreitung dieses Büchleins gekrönt sein.

Zu diesem Zwecke hat die Verlagsbuchhandlung das gröfste Entgegenkommen angezeigt, ihr sei demnach zuvörderst für die Ermöglichung dieser Ausgabe der erste Dank abgestattet.

Wesentlich wurden aber die Arbeiten des Verfassers gefördert durch das Wohlwollen der Behörden, und es sei somit gestattet, hier den Präsidien der Polizeibehörden in Berlin, Dresden, Hamburg, Luzern und Wien und nicht minder Herrn Dr. N. A. Minovici in Bukarest den ergebensten Dank abzustatten.

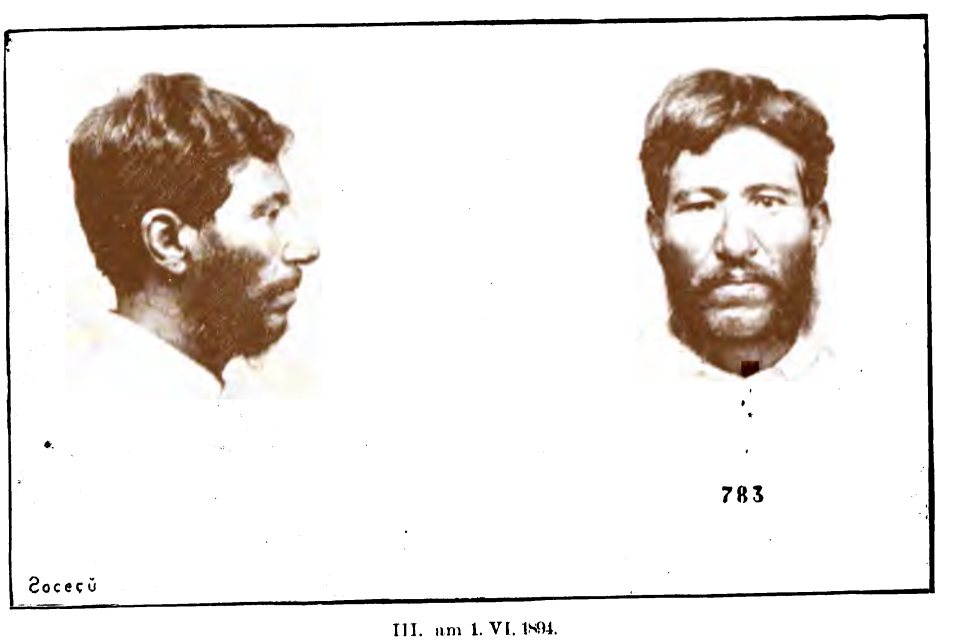
Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.



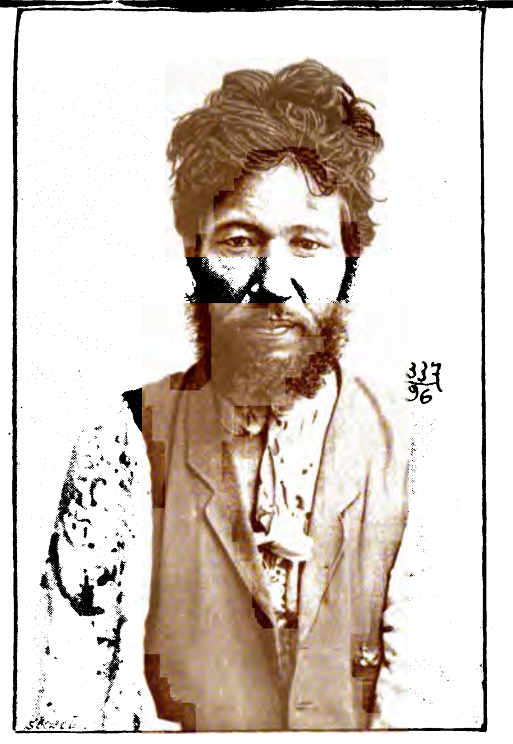
I. Jann G . . . a, photographiert von der Polizeibehörde in Bukarest am 23. XI. 1893.



II. am 29. XII. 18[illegible].

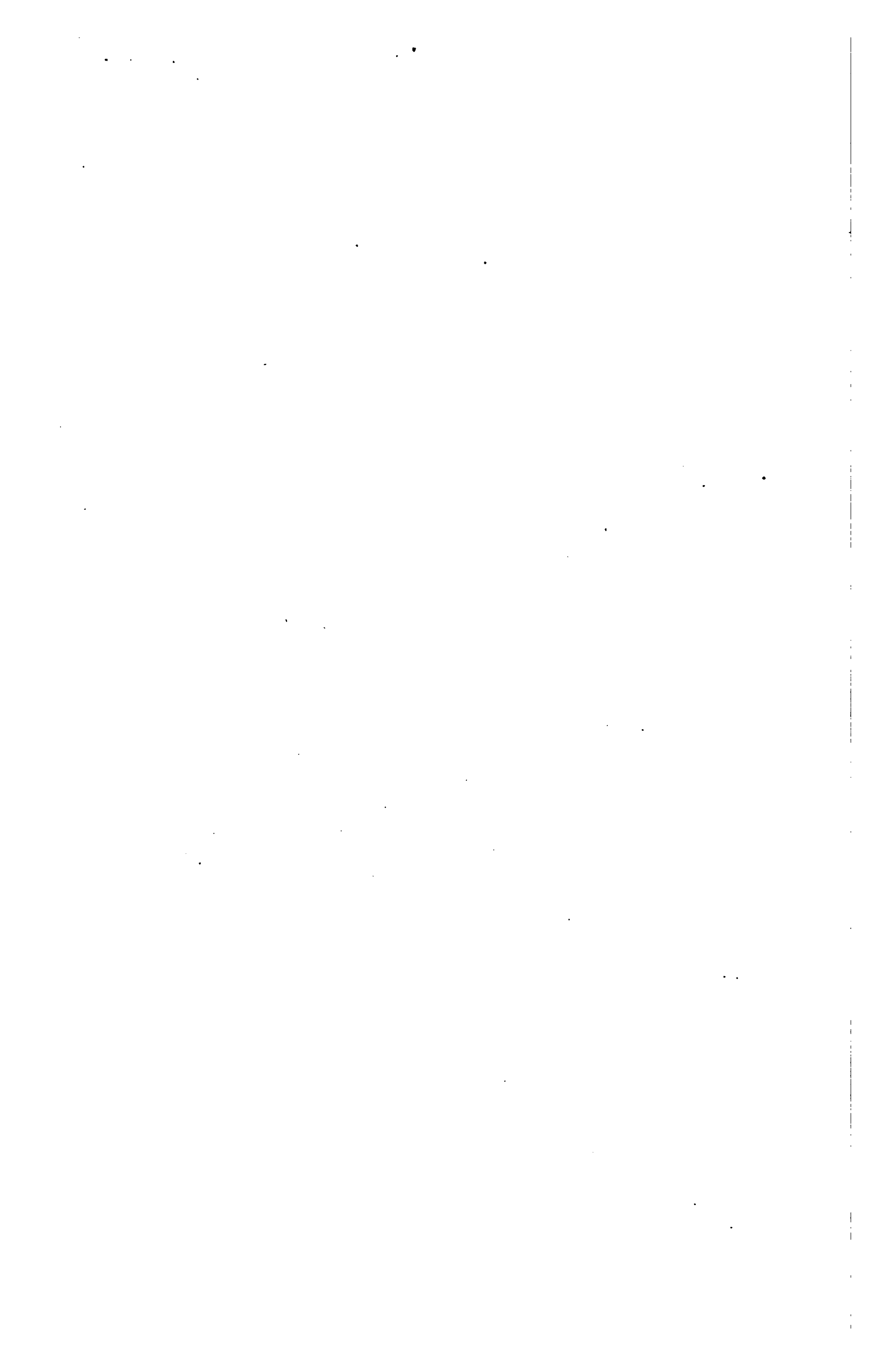


III. am 1. VI. 1894.





IV. am 23. IX. 1896. (Sämtliche Clichées von der Polizeibehörde in Bukarest)



Fundunterschlagung.

(Belohnung Fr. 2000.)

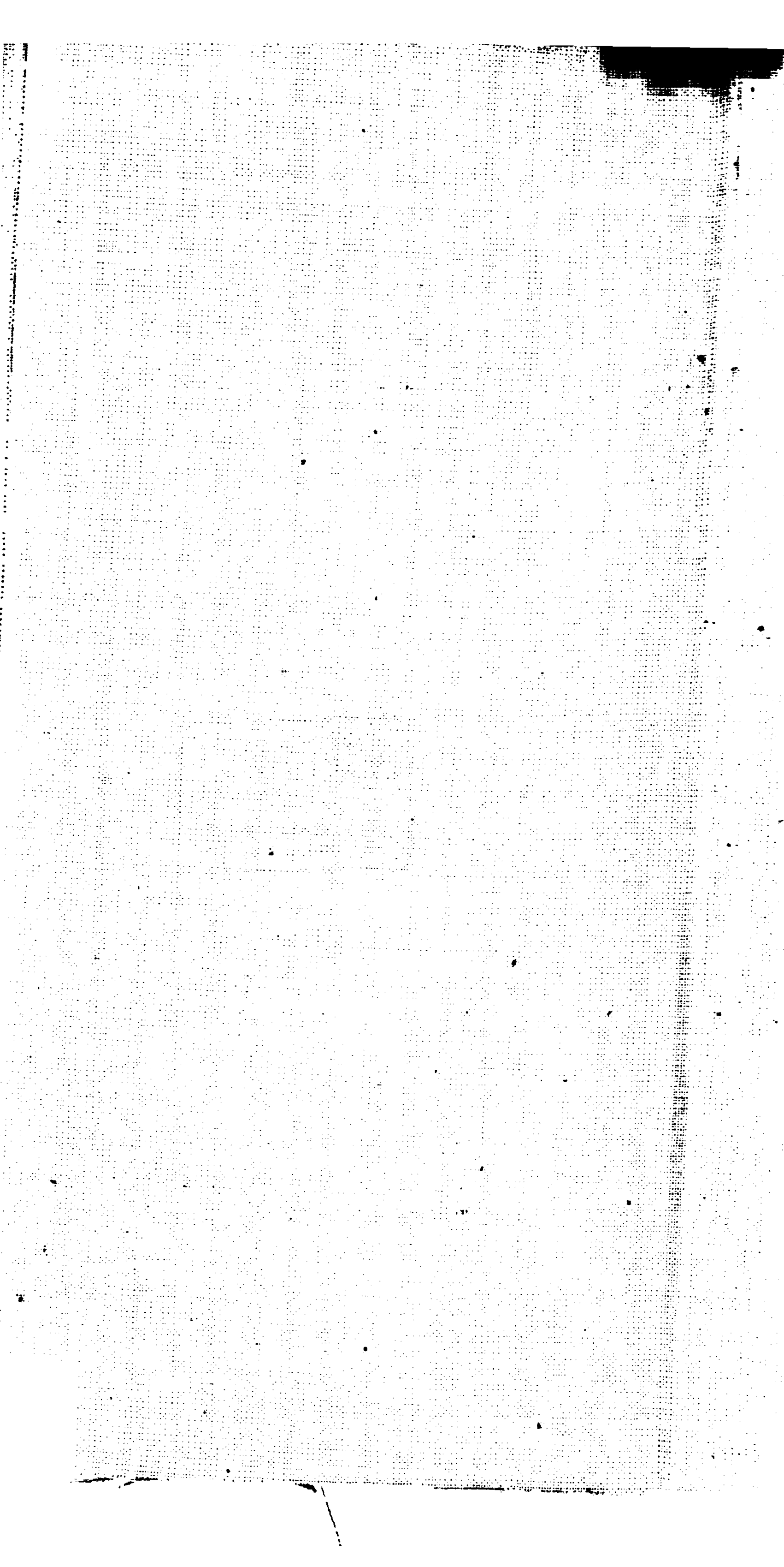
Hotel National bis Kursaal ein Perlen-Collier verloren. Dasselbe hat die Form und Grösse der beigefügten Abbildung, und besteht aus 48 Perlen und einem mit kleinem Diamanten eingefassten Türkise, auf dessen Seite das ineinandergreifende Schloss angebracht ist. **Wert Fr. 14,000.**

Auf Beibringung dieses Wertgegenstandes ist eine **Belohnung von Fr. 2000** ausgesetzt. Es wird um energische Nachforschung, Anzeige an Bijouterie- und Leihgeschäfte, sowie um Beschlagnahme des allfällig vorgewiesenen Colliers oder einzelner Teile desselben, zu Handen des Unterzeichneten ersucht.

Luzern, den 30. August 1899.

Polizeikommando:

Jans, Hauptmann.



Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen

(Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Börsen- und Depotgesetz u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Hans Rüdorff.

Neunzehnte durchgearbeitete Auflage

von

Dr. H. Appelius.

Taschenformat, gebunden. Preis 1 Mk. 20 Pf.

Strafprozeßordnung

nebst

Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Von

Reichsgerichtsrath **A. Hellweg.**

Zehnte vermehrte und verbesserte Auflage.

Taschenformat, gebunden. Preis 2 Mk.

Militärstrafgerichtsordnung

für das Deutsche Reich

nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend

Dienstvergehen der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,

Geheimer Admiralitätsrath und vortragender Rath im Reichs-Marine-Amt.

Taschenformat, kartonnirt. Preis 2 Mk. 50 Pf.

Die

Militärstrafgerichtsordnung

vom 1. Dezember 1898.

Systematisch dargestellt

von

Dr. Wolfgang Mittermaier,

Privatdozent der Rechte an der Universität Heidelberg.

gr. 8°. Preis 2 Mark.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW

